



**Der
Rechnungshof**

Reihe Bund
2005/9

Bericht des Rechnungshofes

**Gesundheitsförderung
durch das BMGF**

**Erfassung forschungsrelevanter
Daten (Förderungsdatenbanken)**

**Wettbewerbsrechtliche
Strukturreform**

**Fachhochschulagenden;
Follow-up-Überprüfung**

Bundespolizeidirektion Salzburg

**Kriminalprävention und
kriminalpolizeiliche Beratung**

**Agrarmarkt Austria
Marketing GesmbH**

Bisher erschienen

- Reihe Bund 2005/1 Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes
- Ausgliederung der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt Innsbruck
 - Lehrveranstaltungs- und Prüfungsverwaltung an zwei Fakultäten der Universität Wien
 - Zentrales Wirtschaftsamt (Strafvollzug)
 - Dienstfreistellungen bei den ÖBB
- Reihe Bund 2005/2 Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes
- Kostenersätze an die Wirtschaftsuniversität Wien
 - Österreichische Bundesfinanzierungsagentur: Rechtsträgerfinanzierung
 - Wirksamkeit des INVEKOS
 - Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft
- Reihe Bund 2005/3 Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes
- Luftraumüberwachungsflugzeuge:
 - Kaufverträge
 - Finanzierung
 - Gegengeschäftsvertrag
- Reihe Bund 2005/4 Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes
- Leistungskennzahlen in der Bundesverwaltung
 - Österreichisches Konferenzzentrum Wien
 - Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien
 - Bankenaufsicht über die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank
 - IT-Projekt „Papierlose Außenwirtschaftsadministration“
- Reihe Bund 2005/5 Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes
- Kunsthistorisches Museum mit Museum für Völkerkunde und Österreichischem Theatermuseum
- Reihe Bund 2005/6 Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes
- Bundespolizeidirektion Wien
 - Schienen-Control Österreichische Gesellschaft für Schienenverkehrsmarktregulierung mit beschränkter Haftung

Fortsetzung auf den hinteren Bögen



Bericht des Rechnungshofes

Gesundheitsförderung durch das BMGF

**Erfassung forschungsrelevanter Daten
(Förderungsdatenbanken)**

Wettbewerbsrechtliche Strukturreform

Fachhochschulagenden; Follow-up-Überprüfung

Bundespolizeidirektion Salzburg

Kriminalprävention und kriminalpolizeiliche Beratung

Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH

Vorbemerkungen	<u>Vorlage an den Nationalrat</u>	1
	<u>Darstellung der Prüfungsergebnisse</u>	1
BMBWK BMGF	Bundesministerien für Bildung, Wissenschaft und Kultur Gesundheit und Frauen	
	<u>Gesundheitsförderung durch das BMGF</u>	3
BMBWK BMVIT	Bundesministerien für Bildung, Wissenschaft und Kultur Verkehr, Innovation und Technologie	
	<u>Erfassung forschungsrelevanter Daten (Förderungsdatenbanken)</u>	21
BMJ BMWA	Bundesministerien für Justiz Wirtschaft und Arbeit	
	<u>Wettbewerbsrechtliche Strukturreform</u>	35
BMBWK	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	
	<u>Fachhochschulagenden; Follow-up-Überprüfung</u>	47
BMI	Bundesministerium für Inneres	
	<u>Bundespolizeidirektion Salzburg</u>	55
	<u>Kriminalprävention und kriminalpolizeiliche Beratung</u>	67

Inhalt



BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	
	<u>Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH</u>	<u>91</u>
Anhang	Entscheidungsträger	
	<u>Aufsichtsratsvorsitzende und deren Stellvertreter sowie Vorstandsmitglieder der überprüften Unternehmung</u>	<u>101</u>

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium...
BMBWK	für Bildung, Wissenschaft und Kultur
BMF	für Finanzen
BMGF	für Gesundheit und Frauen
BMI	für Inneres
BMJ	für Justiz
BMLFUW	für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMSG	für soziale Sicherheit und Generationen
BMVIT	für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWA	für Wirtschaft und Arbeit
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EU	Europäische Union
EUR	Euro
f.	folgend
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IT	Informationstechnologie
leg. cit.	legis citatae
Mill.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PR	Public Relations
RH	Rechnungshof
S.	Seite
Z	Ziffer

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.



Vorbemerkungen

Vorbemerkungen

Vorlage an den Nationalrat

Der RH berichtet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 zweiter Satz B-VG nachstehend über die Ergebnisse der von ihm durchgeführten Gebarungüberprüfungen.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinander gereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des RH ist nach der Vorlage über die Website des RH „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.



Wirkungsbereich der Bundesministerien für Bildung, Wissenschaft und Kultur Gesundheit und Frauen

Gesundheitsförderung durch das BMGF

Das BMGF förderte eine Vielzahl von Projekten und Aktivitäten im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention. Eine Gesamtstrategie sowie ein mit den anderen Förderungsgebern abgestimmtes Gesundheitsförderungskonzept fehlten. Förderungsmaßnahmen wurden nicht evaluiert.

Kurzfassung

Die Verwendung der Förderungsmittel wurde nur bei größeren Förderungsvorhaben an Ort und Stelle geprüft. Im Gesundheitsressort fehlte eine funktionsfähige Interne Revision.

Das Ziel, möglichst viele Schulen zur Teilnahme am Österreichischen Netzwerk Gesundheitsfördernder Schulen zu gewinnen, wurde nicht erreicht.

Bei Aufträgen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit wurden die vergaberechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten. Die Abwicklung eines Auftrages war nur teilweise nachvollziehbar. Die Zahlung des gesamten Betrages erfolgte bereits nach Auftragserteilung. Eine Abrechnung wurde nicht durchgeführt.

Die Förderungen des Kriseninterventionszentrums in Wien waren überhöht. Betreuungsdienste wurden nur von Montag bis Freitag zwischen 10.00 Uhr und 17.00 Uhr angeboten.

Der Psychosoziale Dienst der Stadt Wien verfügte teilweise nicht über Zeitaufzeichnungen seiner leitenden Ärzte.

Ausbildungsplätze in Lehrpraxen wurden aus Mitteln der Gesundheitsförderung finanziert.

In den Bereichen Drogenprävention und AIDS-Hilfe fehlten Förderungskonzepte. Eine Bewertung der Leistungen der AIDS-Hilfe Landesvereine durch das BMGF unterblieb.

Kurzfassung

Die Förderung von Forschungsaufgaben von bis zu 17 Ludwig Boltzmann Instituten führte zu einer breiten Streuung der Budgetmittel. Das Gesundheitsressort verfügte über keine verbindlichen Forschungsziele.

Ausgaben	in Mill. EUR				
	Voranschlagsansatz	2000	2001	2002	2003
Förderungen ¹⁾	1/17206	5,00	6,38	7,65	6,40
	1/17226	1,68	1,68	1,82	2,38
Aufwendungen ²⁾	1/17208	8,25	8,44	13,81	18,81
	1/17228	0,38	0,49	0,37	0,85
Summe		15,31	16,99	23,65	28,44

¹⁾ (Teil-)Finanzierung der AIDS-Hilfe Landesvereine, der Ludwig Boltzmann Institute, des Fonds zur Unterstützung Hepatitis-C-Infizierter, der Lehrpraxen sowie der Suchtprävention und des Psychosozialen Dienstes

²⁾ Ankauf von Impfstoffen und Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von Jänner bis April 2004 Teilgebiete der Gebarung des BMGF und des BMBWK mit dem Prüfungsschwerpunkt Gesundheitsförderung.

Zu dem im Juli 2004 übersandten Prüfungsergebnis nahmen das BMGF im September 2004 und das BMBWK im Dezember 2004 sowie im April 2005 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Jänner 2005.

Allgemeines

Konzept und Evaluierung

- 2.1 Nach den Vorgaben der Weltgesundheitsorganisation verfolgt die Gesundheitsförderung das Ziel, allen Menschen ein höheres Maß an Selbstbestimmung über ihre Gesundheit zu ermöglichen und sie zur Stärkung ihrer Gesundheit zu befähigen. In Österreich war die Gesundheitsförderung ein prioritäres Ziel des Regierungsprogrammes 2003 und Bestandteil der Gesundheitsziele 2010 des BMGF.

Die Ausgaben für Gesundheitsförderung und Prävention finanzierten Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherungsträger und der Fonds Gesundes Österreich im Jahr 2001 mit rd. 465 Mill. EUR*. Die finanziellen Zuwendungen wurden im Wesentlichen unabhängig voneinander gewährt und ohne Strategie auf eine Vielzahl von Programmen und Aktivitäten verteilt. Eine Koordination strebte lediglich der Fonds Gesundes Österreich an. Evaluierungen von Förderungsmaßnahmen durch das BMGF fehlten.

* Quelle: Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheit, 2005

- 2.2** Der RH vermerkte kritisch das Fehlen einer Gesamtstrategie. Er empfahl daher dem BMGF, die Maßnahmen der Gesundheitsförderung besser zu koordinieren. Es sollten ein mit den anderen Förderungsgebern abgestimmtes mittelfristiges Gesundheitsförderungskonzept erstellt und regelmäßig Evaluierungen durchgeführt werden.
- 2.3** *Laut Stellungnahme des BMGF sei mit der Erstellung eines Gesundheitsförderungskonzepts und einheitlicher Förderungsrichtlinien bereits begonnen worden; Evaluierungsmaßnahmen würden intensiviert.*
- Kontrolle
- 3.1** Die Bestätigung der ordnungsgemäßen Verwendung der Förderungen erfolgte nach einer Überprüfung der vorgelegten Belege und Berichte. Regelmäßige Überprüfungen vor Ort führte das BMGF nur bei den größeren Förderungsvorhaben im Rahmen der Förderungsabrechnung durch. Das BMGF begründete dies mit fehlenden personellen Kapazitäten.
- 3.2** Der RH empfahl dem BMGF, auch Vorhaben mit geringen Förderungsmitteln an Ort und Stelle zu prüfen.
- 3.3** *Laut Mitteilung des BMGF mache es stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen von Förderungen mit geringerem Umfang von seiner Personalausstattung abhängig.*
- Interne Revision
- 4.1** Die Aufgaben der Internen Revision des Gesundheitsressorts waren einer Abteilung übertragen, die vorrangig für andere Aufgaben zuständig war. Für Revisionsagenden war eine noch in Ausbildung befindliche Mitarbeiterin vorgesehen. Das BMGF verfügte über keine Revisionsordnung.

- 4.2** Der RH stellte fest, dass die Voraussetzungen für eine funktionsfähige Interne Revision nicht vorlagen. Er empfahl dem BMGF, eine Revisionsordnung zu erlassen und eine effektive Kontrolle durch eine ausreichend qualifizierte Personalausstattung sicherzustellen.
- 4.3** *Laut Stellungnahme des BMGF würde der Aufbau einer funktionsfähigen Internen Revision bereits vorbereitet.*

Schulische Gesundheitsförderung

Ausgangslage

- 5** Zur Förderung der Gesundheit und des gesundheitsbewußten Verhaltens in den Schulen gründeten das Gesundheits- und das Wissenschaftsressort 1993 das Österreichische Netzwerk Gesundheitsfördernder Schulen (ÖNGFS). Ziel war unter anderem, möglichst viele Schulen zur Teilnahme zu gewinnen.

Für externe Leistungen der Gesundheitsförderung im Rahmen des ÖNGFS wendeten die beiden Ressorts seit 1993 insgesamt rd. 2 Mill. EUR (rd. 50 % je Ressort) auf.

Pilotphase

- 6.1** Das ÖNGFS wurde von 1993 bis 1996 an elf Pilotschulen erprobt. Die Festlegung der inhaltlichen und budgetären Angelegenheiten oblag einem aus beiden Ressorts gebildeten und von einem wissenschaftlichen Beirat unterstützten Leitungsgremium.

Im dritten Projektjahr wurde ein Konzept für die Regionalisierung und Ausweitung des Netzwerks erstellt. Die Umsetzung des Konzepts gelang – mit Ausnahme von Wien und Tirol – nicht.

- 6.2** Nach Ansicht des RH wäre nach der nicht gelungenen Regionalisierung und Ausweitung des ÖNGFS eine strategische Neuorientierung erforderlich gewesen.
- 6.3** *Laut Mitteilung des BMBWK habe es von den externen Unterstützungsleistungen eine strategische Neuorientierung erwartet. Der erwünschte Erfolg, zumindest 60 Schwerpunktschulen zu gewinnen, sei jedoch ausgeblieben.*
- 6.4** Für den RH war nicht nachvollziehbar, weshalb ein als nicht umsetzbar erkanntes Projekt aufrechterhalten wurde.



Schulische Gesundheitsförderung

BMBWK BMGF

Gesundheitsförderung durch das BMGF

Externe Unterstützungsleistungen

7.1 In der Pilotphase des Netzwerks wurde das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen mit Planungsaufgaben und der Errichtung einer Servicestelle beauftragt. Diese Beauftragung endete 1996 und führte zu Ausgaben von rd. 257.800 EUR. 1998 wurde entschieden, die Betreuungs- und Beratungstätigkeiten der Büro für Ausbildungs- und Beschäftigungsentwicklung GmbH zu übertragen. Der zuletzt 2002 geschlossene Vertrag endet 2005. Dem BMGF und dem BMBWK entstanden Ausgaben von je rd. 46.200 EUR jährlich.

Ebenfalls im Jahr 1998 vereinbarten die beiden Ressorts mit dem Roten Kreuz die Errichtung und den Betrieb einer Servicestelle Gesundheit, Information, Vernetzung und Entwicklung durch das Österreichische Jugendrotkreuz. Die Servicestelle stand nicht nur den am Netzwerk teilnehmenden, sondern allen Schulen zur Verfügung. Die jährlichen Personalausgaben in Höhe von rd. 78.300 EUR wurden von den Ressorts, die Kosten für die Infrastruktur durch das Österreichische Jugendrotkreuz getragen. Der Vertrag endet ebenfalls 2005.

7.2 Nach Ansicht des RH entsprach die Beziehung externer Unterstützungsleistungen für die Umsetzung des ÖNGFS nur teilweise den Erwartungen und verursachte hohe Kosten. Der RH empfahl dem BMGF und dem BMBWK, die Auslagerung von Unterstützungsleistungen zu beenden und stattdessen die Website des BMBWK als Informationsangebot für die Gesundheitsförderung in den Schulen auszubauen. Damit könnten jährlich rd. 170.700 EUR eingespart werden.

7.3 *Das BMBWK teilte mit, den Vertrag mit der Büro für Ausbildungs- und Beschäftigungsentwicklung GmbH nicht mehr zu verlängern und die frei werdenden Mittel in den Ausbau und die Betreuung einer ressorteigenen Website einzusetzen. Es beabsichtige jedoch nicht, den Vertrag mit dem Roten Kreuz zu beenden. Der Betreuungsaufwand würde für beide Ressorts um 92.400 EUR verringert werden.*

7.4 Aufgrund der hohen Kosten hielt der RH das Beenden auch des Vertrags mit dem Roten Kreuz für geboten.

Teilnahme am ÖNGFS

8.1 Eine Mitwirkung regionaler Einrichtungen am Aufbau des ÖNGFS gelang nur in Wien und teilweise in Tirol; Vorarlberg und Steiermark forderten die Kostenübernahme einer Koordinationsstelle. Dennoch entschied die Projektleitung 2002, die Regionalisierung und Erweiterung des Netzwerks neuerlich zu betreiben. Seither traten lediglich zwei weitere Schulen dem Netzwerk bei.

Schulische Gesundheitsförderung

Anfang 2004 waren von rd. 6.000 Schulen lediglich 80 Schulen (rd. 1,3 %) Teilnehmer am Netzwerk. Weitere 28 Schulen standen als Kooperationschulen in loser Verbindung mit dem Netzwerk. Zur Fortsetzung des Projekts wurde eine Teilnahme von mindestens fünf Bundesländern sowie die Kostenübernahme einer Koordinationsstelle je Bundesland als notwendig erachtet. Vom RH eingeholte Auskünfte ergaben jedoch, dass die Netzwerkschulen keine Notwendigkeit für die aufwendige Arbeit im Rahmen des ÖNGFS sahen.

- 8.2** Das Ziel, möglichst viele Schulen zur Teilnahme am Netzwerk zu gewinnen, wurde nicht erreicht. Der RH empfahl dem BMGF und dem BMBWK, das Projekt ÖNGFS zu beenden und die Schulen anzuhalten, Gesundheitsförderung in den Schulen unter Heranziehung der Schulärzte durchzuführen.
- 8.3** *Das BMGF und das BMBWK teilten mit, dass ab Mitte 2005 eine direkte Betreuung der Schulen nicht mehr möglich sein werde. Das BMBWK betonte die Wichtigkeit, die Schulärzte vermehrt in die Gesundheitsförderung einzubinden.*

Beschaffung von Pockenimpfstoff

- 9.1** Da 2001 weltweit die Gefahr bioterroristischer Anschläge mit Pockenviren angenommen wurde, leitete das damalige BMSG* den Ankauf eines Pockenimpfstoffes ein.

* Bis Ende April 2003 war die Gesundheitssektion Teil des damaligen BMSG.

Der Impfausschuss des Obersten Sanitätsrates empfahl im Juni 2002 die Bevorratung von drei Mill. Dosen Pockenimpfstoff. Nach der Befassung des Ministerrates im Oktober 2002 richtete das damalige BMSG an drei Unternehmen Anfragen zur Lieferung von Pockenimpfstoff. Aus Gründen der Lieferfähigkeit legte nur ein Pharmaunternehmen ein Angebot. Aufgrund der Dringlichkeit entschied der damalige Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen den Auftrag direkt zu vergeben.

Der Kaufpreis für eine Mill. Dosen flüssiggefrorenen und zwei Mill. Dosen gefriergetrockneten Impfstoff betrug insgesamt rd. 10,25 Mill. EUR. Für die Lagerung fielen weiters rd. 52.000 EUR an.

Das Gesundheitsressort hatte das Recht, den flüssiggefrorenen Impfstoff auf ein gefriergetrocknetes Produkt umzutauschen. Das Umtauschrecht wurde nicht in Anspruch genommen, weil die Prüfungen, ob der gefriergetrocknete Impfstoff eine ausreichende Haltbarkeit aufwies, noch nicht abgeschlossen waren.



BMBWK BMGF

Gesundheitsförderung durch das BMGF

- 9.2** Der RH empfahl dem BMGF, bei positivem Abschluss der Haltbarkeitsprüfung des gefriergetrockneten Impfstoffes das Umtauschrecht auf ein einheitlich gefriergetrocknetes Produkt in Anspruch zu nehmen.
- 9.3** *Das BMFG erwiderte, das Umtauschrecht werde solange offen gehalten, als es vertraglich möglich und sachlich zur Beurteilung der Haltbarkeit erforderlich sei.*

Öffentlichkeitsarbeit

Medienkooperation

- 10.1** Für Öffentlichkeitsarbeit wurden von 2001 bis 2003 rd. 2,07 Mill. EUR ausgegeben. Rund die Hälfte aller Schaltungen von Artikeln und Inseraten in Zeitungen entfielen auf ein und denselben Medienunternehmer.

Ab September 2001 wurde das Medienunternehmen ohne Ausschreibung bzw. Einholung von Vergleichsangeboten mit der wöchentlichen Schaltung eines ganzseitigen PR-Artikels in einer Tageszeitung beauftragt. So wurden für 2002 523.245 EUR als Vergütung für ein Jahr vereinbart.

Zur Fortsetzung der Medienkooperation für das Jahr 2003 äußerte das BMF vergabe- und haushaltsrechtliche Bedenken. Unter Hinweis, dass dieses Angebot im Vergleich zu einer direkten Beauftragung der Tageszeitung eine Ersparnis von rd. 581.000 EUR brächte, setzte das damals zuständige BMSG die Kooperation fort.

- 10.2** Der RH beanstandete die Nichteinhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen.

Informationsbroschüre Ambulanzgebühren

- 11.1** Das damalige BMSG beauftragte das Medienunternehmen im Jänner 2001, eine achtseitige Informationsbroschüre zur Ambulanzgebühr mit einer Auflage von 1,65 Mill. Stück herzustellen und einer Tageszeitung beizulegen. Eine Ausschreibung bzw. die Einholung von Vergleichsangeboten unterblieb. Das gesamte Leistungsentgelt von 257.560 EUR wurde bereits nach Auftragserteilung überwiesen.

Im Juli 2002 wurde der Vertrag geändert und von der Herstellung der Broschüre Abstand genommen, weil das Thema Ambulanzgebühr wegen der geänderten Rechtslage nicht mehr aktuell war. Für die bis dahin erbrachten Leistungen wurde vom Medienunternehmen die Verrechnung von 50 % des Auftragswertes (128.780 EUR) mitgeteilt. Die Leistungserbringung konnte vom RH nicht nachvollzogen werden.

Öffentlichkeitsarbeit

Im Herbst 2002 entschied das damalige BMSG, einen sechs Seiten umfassenden Gesundheitsplanfolder anstelle der nicht realisierten Ambulanzgebühren-Broschüre vom Medienunternehmen herstellen und veröffentlichen zu lassen.

- 11.2** Der RH konnte die Auftragsabwicklung zur Herstellung und Verteilung des Gesundheitsplanfolders nur teilweise nachvollziehen. Auch wurde dem RH eine Abrechnung des Gesamtauftrages (Informationsbroschüre und Gesundheitsplanfolder) nicht vorgelegt.

Die vom Gesundheitsressort angeführten Leistungen des Medienunternehmens entsprachen nicht der geleisteten Zahlung von 257.560 EUR. Der RH ging davon aus, dass eine Überzahlung von rd. 140.000 EUR vorlag.

Insbesondere beanstandete der RH die Auftragsabwicklung im Rahmen der Medienkooperation in folgenden Punkten:

- Die Auftragsvergaben erfolgten ohne Einholung von Vergleichsangeboten.
- Die Vereinbarung zur Zahlung der gesamten Auftragssumme bei Vertragsabschluss und somit vor Erbringung der Leistung widersprach der kaufmännischen Praxis und Vorsicht.
- Die Auftragsabwicklung war nur unzureichend nachvollziehbar.
- Eine Abrechnung des gesamten Leistungsumfanges des Medienunternehmens fehlte.

Der RH empfahl dem BMGF, das gesamte Auftragsvolumen zur Feststellung der Überzahlung und Durchführung der Rückforderung abzurechnen. Weiters wären bei Vergaben im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit die Vergabevorschriften einzuhalten und eine ordnungsgemäße Dokumentation sicherzustellen.

- 11.3** *Laut Mitteilung des BMGF sei die Kooperation mit dem Medienunternehmen nach Gründung des BMGF schrittweise eingestellt worden. Die Vergabevorschriften würden künftig beachtet werden.*

- 11.4** Der RH vermisste eine Stellungnahme zur Einbringung des Betrages von 140.000 EUR und ersuchte um Mitteilung diesbezüglich getroffener Maßnahmen.



BMBWK BMGF

Gesundheitsförderung durch das BMGF

Weitere
Feststellungen

12 Weitere Feststellungen und Empfehlungen betrafen Ausgaben für Broschüren und die Unterstützung der Aktion Plüschtier.

**Förderung von
Lehrpraxen**

13.1 Das Gesundheitsressort förderte die Ärzteausbildung im niedergelassenen Bereich durch Erstattung des Bruttogehaltes des Auszubildenden (zuletzt 1.090 EUR je Monat) für die Dauer von höchstens sechs Monaten. Während bis 1991 und nach 1994 nur Lehrpraxen in speziellen Facharztbereichen gefördert wurden, konnte von 1992 bis 1994 und ab 2001 auch für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin eine Förderung beansprucht werden. Dadurch stiegen die Förderungen von 0,20 Mill. EUR (2000) auf 1,08 Mill. EUR (2001).

13.2 Nach Ansicht des RH entsprach die Verwendung von Mitteln der Gesundheitsförderung für Lehrpraxen nicht der Intention der Weltgesundheitsorganisation. Der RH empfahl dem BMGF, die Förderung von Lehrpraxen einzustellen und die Finanzierung durch die Berufsgruppe selbst anzustreben.

13.3 *Laut Stellungnahme des BMGF wäre ein pauschaler Förderungsbetrag an die Österreichische Ärztekammer erwägenswert.*

13.4 Der RH entgegnete, dass ein anfänglicher Ausbildungsaufwand des Lehrpraxeninhabers durch die spätere Mitarbeit des Auszubildenden ausgeglichen wird. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung, die Förderung einzustellen.

Kriseninterventionszentrum

14.1 Das Kriseninterventionszentrum in Wien war ein vom BMGF und der Stadt Wien geförderter gemeinnütziger Verein. Das Kriseninterventionszentrum beriet und behandelte Menschen in akuten psychosozialen und suizidalen Krisensituationen telefonisch und persönlich. Längerfristige Betreuungen und Behandlungen verrechnete es mit den Krankenkassen. Das BMGF förderte das Kriseninterventionszentrum in den Jahren 2001 bis 2003 mit durchschnittlich rd. 141.000 EUR pro Jahr* (rd. 25 % der Einnahmen des Vereins), obwohl das Kriseninterventionszentrum 2001 einen Überschuss von rd. 27.000 EUR und 2002 von rd. 21.000 EUR erzielte.

* einschließlich Nachtragssubventionen für Vorjahre sowie Förderungen gemäß § 16 Suchtmittelgesetz

Kriseninterventionszentrum

Das Kriseninterventionszentrum bot seine Dienste nur von Montag bis Freitag von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr an. Der angestrebte „niederschwellige“ Zugang war daher nur während dieser Zeit möglich. Daneben gab es am Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien einen sozial-psychiatrischen Notdienst rund um die Uhr.

- 14.2** Der RH bemängelte die überhöhten Förderungen des BMGF in den Jahren 2001 und 2002 und die eingeschränkten Öffnungszeiten der Krisenversorgung. Er empfahl daher dem BMGF, die Förderung des Kriseninterventionszentrums zu überdenken.
- 14.3** *Laut Mitteilung des BMGF würde die Förderungshöhe überprüft und auf das Vermeiden von Parallelsubventionen geachtet werden. Im Zuge weiterer Förderungen würden Verhandlungen über die Öffnungszeiten stattfinden.*

Förderungen im Rahmen der Drogenprävention

Drogenhilfe

- 15.1** Das BMGF förderte den laufenden Betrieb von rd. 40 Betreuungseinrichtungen für Personen mit Drogenproblemen mit jährlich rd. 1,7 bis 1,9 Mill. EUR. Einrichtungen für Drogenhilfe, Drogenprävention und Suchtgiftvorbeugung waren in allen Bundesländern eingerichtet.
- Ein Förderungskonzept des Ressorts mit konkreten Förderungsschwerpunkten fehlte. Durch die Streuung der Förderung und die unzureichende Abgrenzung der Aufgabenbereiche der geförderten Einrichtungen wurden Parallelstrukturen aufrechterhalten.
- 15.2** Wie bereits im Jahr 2000 angeregt (Reihe Bund 2001/5 S. 225 Abs. 13) empfahl der RH den Umstieg auf Projektförderung und die Erstellung eines Förderungskonzepts mit klar definierten Schwerpunkten.
- 15.3** *Laut Stellungnahme des BMGF ergebe sich aus § 16 des Suchtmittelgesetzes der Auftrag zur Förderung in Form einer Strukturförderung. Auch hätten die Länder eine Änderung dieser Förderungsform nicht akzeptiert.*



Förderungen im Rahmen
der Drogenprävention

BMBWK BMGF

Gesundheitsförderung durch das BMGF

Ambulatorien des
Psychosozialen
Dienstes

- 16.1** Der Psychosoziale Dienst der Stadt Wien bot an Psychiatrischen Ambulatorien und Rehabilitationseinrichtungen Drogensersatzprogramme an und wurde vom BMGF mit jährlich rd. 90.000 EUR gefördert. Der RH stellte bei der Überprüfung eines Drogenambulatoriums fest, dass bei Ärzten teilweise Aufzeichnungen über die Dienstzeit fehlten. Die Leiter einzelner Ambulatorien des Psychosozialen Dienstes waren teilweise zeitgleich auch mit der Leitung anderer Krankenanstalten betraut.
- 16.2** Der RH vertrat die Ansicht, dass die Arbeitsleistung und die Dienst- und Fachaufsicht im Psychosozialen Dienst durch Mehrfachbeschäftigungen von leitenden Ärzten nur eingeschränkt wahrgenommen werden konnten. Er empfahl dem BMGF, die Förderung des Psychosozialen Dienstes von einer Reform der Arbeitszeitregelung abhängig zu machen.
- 16.3** *Laut Mitteilung des BMGF sei die dauernde physische Anwesenheit des Arztes weder gesetzlich vorgeschrieben noch in jedem Fall tatsächlich erforderlich gewesen.*
- 16.4** Der RH entgegnete, dass das tatsächliche Ausmaß der Anwesenheit des Leiters des Ambulatoriums des Psychosozialen Dienstes vom BMGF festzulegen und allenfalls die Förderung entsprechend zu kürzen wäre.

Förderung der Ludwig Boltzmann Institute

Förderungs-
verwaltung

- 17.1** (1) Die Ludwig Boltzmann Gesellschaft koordinierte die Forschungsaktivitäten von mehr als 100 rechtlich unselbständigen Ludwig Boltzmann Instituten bzw. Ludwig Boltzmann Forschungsstellen.

Das BMGF gewährte den Ludwig Boltzmann Instituten bzw. Forschungsstellen in den Jahren 2001 bis 2003 Förderungen von insgesamt 3,1 Mill. EUR für gesundheitsbezogene Forschungsvorhaben und medizinische Grundlagenforschung. Die Höhe der Förderungen schwankte zwischen rd. 7.300 und 142.000 EUR pro Jahr und Institut. Die Zahl der geförderten Institute sank im gleichen Zeitraum von 17 auf zehn.

(2) Zum Jahresende 2003 gewährte das BMGF noch verfügbare Budgetmittel für Vorhaben, deren Förderungswürdigkeit umstritten war. Die Förderungszusagen wurden nach Bewertung der Forschungsvorhaben erteilt. Ein Nutzen für das Gesundheitswesen war in der Regel nicht nachvollziehbar.

Förderung der Ludwig Boltzmann Institute

(3) Nach Prüfung der Gebarungsberichte (Vorlage bis spätestens 1. Juli des Folgejahres) und der fachlichen Schlussberichte (Vorlage bis spätestens 1. Dezember des Folgejahres) erteilte das BMGF eine Gesamtentlastung.

(4) Die breite Streuung der Förderungen verhinderte einen effizienten Mitteleinsatz. Ein Förderungskonzept mit klaren Forschungsschwerpunkten fehlte. Die erfolgte Förderung der Grundlagenforschung war nicht Aufgabe des BMGF. Eine getrennte Prüfung der Gebarung und des Projektinhaltes erschwerte eine Gesamtbeurteilung durch das BMGF.

17.2 Der RH empfahl dem BMGF, ein Forschungskonzept zu erstellen und die Förderung auf bedeutsame Forschungsvorhaben zu konzentrieren. Weiters regte er an, verbindliche Fristvorgaben für die Behandlung von Förderungsansuchen einzuführen und eine einheitliche Vorlagefrist der Berichte (z.B. zum 1. Mai des Folgejahres) festzulegen.

17.3 *Laut Stellungnahme des BMGF sei bereits begonnen worden, die Zahl der geförderten Institute weiter zu reduzieren und ein Förderungskonzept mit Schwerpunkten zu erstellen. Die Grundlagenforschung werde nicht mehr gefördert. Verhandlungen über eine einheitliche Vorlagefrist der Schlussberichte würden aufgenommen.*

17.4 Der RH regte ergänzend an, eine einheitliche Vorlagefrist der Berichte nicht im Verhandlungsweg, sondern in den Förderungsrichtlinien bzw. -verträgen festzulegen.

Beurteilung von Förderungsprojekten

18.1 (1) Das BMGF förderte die Erstellung und den Betrieb von zwei Websites mit jeweils mehr als 7.000 EUR. Eine Dokumentation über eine Prüfung der Preisangemessenheit der eingeholten Angebote lag nicht vor.

(2) Für ein Qualitätsmanagementprojekt im Gesundheitswesen wurden 2001 bis 2003 insbesondere für pauschal abgerechnete Dienstleistungen Förderungsmittel von rd. 191.000 EUR gewährt. Die zugrunde liegenden Werkverträge und Honorarnoten enthielten Leistungsbeschreibungen, nicht jedoch zeitliche Leistungsangaben.

(3) Ein Forschungsprojekt im Bereich der Sexualmedizin erhielt 2001 bis 2003 Förderungsmittel von 267.500 EUR. Die zuständige Fachabteilung wurde nur bei der Beurteilung des Schlussberichtes 2002, nicht jedoch bei der Begutachtung der jährlichen Förderungsanträge eingebunden. Für das Jahr 2001 fehlte ein Schlussbericht.



Förderung der Ludwig Boltzmann Institute

BMBWK BMGF

Gesundheitsförderung durch das BMGF

18.2 Der RH kritisierte die fehlende Dokumentation der Preisangemessenheit von Angeboten und die wenig transparente Preisgestaltung. Er empfahl dem BMGF, ausschließlich Angebote bzw. Verträge mit klar definierten Leistungen und Entgeltangaben anzuerkennen, die Förderungswerber zur Einhaltung der Vergabevorschriften des Bundes zu verpflichten und dies zu überprüfen.

Der RH bemängelte weiters die fehlende Bewertung der Förderungswürdigkeit und des Projekterfolges. Er empfahl dem BMGF, die Fachabteilung bei der Bewertung des Projektnutzens anlässlich der Förderungsgenehmigung und Erteilung der Entlastung einzubinden. Der fehlende Schlussbericht wäre einzufordern.

18.3 *Das BMGF sagte dies zu.*

Weitere
Feststellungen

19 Weitere Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen Vertragsabschlüsse durch die Forschungsstelle für Infektionskrankheiten der Lunge sowie die fehlende Transparenz und Interessenkollision bei In-Sich-Geschäften.

Das BMGF sagte zu, die Empfehlungen des RH zu berücksichtigen.

AIDS-Hilfe Landesvereine

Finanzen

20.1 Die Zahl der HIV¹⁾-positiven Personen in Österreich wurde 2003 auf rd. 8.000 geschätzt. Seit 1983 erkrankten rd. 2.370 Personen an AIDS²⁾; rd. 1.380 davon verstarben.

¹⁾ HIV: Human Immundeficiency Virus

²⁾ AIDS: Acquired Immune Deficiency Syndrome

Sieben eigenständige Landesvereine boten Information und Beratung zu den Themen AIDS und HIV, betreuten HIV-Infizierte und führten anonyme HIV-Antikörpertestungen kostenlos durch.

AIDS-Hilfe Landesvereine

Die Landesvereine wurden wie folgt gefördert:

Zeitraum 2000 bis 2003	Bund	Länder	Gemeinden	Summe
		in 1.000 EUR		
durchschnittliche Höhe der jährlichen Förderung	2.496	377	613	3.486
		in %		
Anteil der Förderung	71,6	10,8	17,6	100

In der Steiermark, in Tirol und in Wien stellten das Land bzw. die Gemeinden rd. ein Drittel der Gesamtförderung bereit. Das Land Burgenland gewährte von 2000 bis 2003 keine, das Land Niederösterreich nur projektbezogene Förderungen.

Von 1999 bis 2003 erzielte die AIDS-Hilfe Wien aus Informationsveranstaltungen Einnahmen von rd. 121.000 EUR. Gemäß dem Förderungsvertrag hätte das BMGF über die Verwendung dieser Einnahmen entscheiden sollen, weil die Honorare der mitwirkenden Personen im Wesentlichen aus Förderungsmitteln des BMGF bezahlt wurden. Dies unterblieb jedoch.

- 20.2** Der RH bemängelte, dass die Landesvereine überwiegend vom Bund gefördert wurden. Er empfahl dem BMGF, eine Aufbringung der Subventionen durch Bund, Länder und Gemeinden zu je einem Drittel anzustreben und Einnahmen aus geförderten Leistungen zweckgebunden für Informationsveranstaltungen zu verwenden. Weiters regte er an, die Landesvereine anzuhalten, ihre Kosten verstärkt aus Leistungserlösen zu decken.
- 20.3** *Das BMGF sagte zu, die Landesvereine bei ihren Bemühungen, verstärkt Mittel der Länder und Gemeinden zu erhalten, zu unterstützen und die Empfehlung zur Erzielung von Einnahmen zu berücksichtigen.*
- 20.4** Der RH regte ergänzend an, Mitfinanzierungsquoten aller Länder im Rahmen der Landesgesundheits- und Krankenanstaltenreferentenkonferenz festzulegen.



AIDS-Hilfe Landesvereine

BMBWK BMGF

Gesundheitsförderung durch das BMGF

Steuerung und
Evaluierung

21.1 Einzelne Landesvereine verfügten über Konzepte bzw. Leitbilder. Entgegen dem gesetzlichen Auftrag bestand jedoch kein österreichweites AIDS-Informationskonzept. Das BMGF veranlasste weiters keine umfassende Evaluierung der Landesvereine, obwohl diese seit 1991 mit insgesamt 28,2 Mill. EUR gefördert wurden.

Die Koordination der Landesvereine erfolgte anlässlich von Leiter-Tagungen und durch Einrichtungen bei der AIDS-Hilfe Wien und Salzburg. Das BMGF nahm an den Tagungen nur fallweise teil.

21.2 Der RH beanstandete die mangelhafte Steuerung der Landesvereine und empfahl dem BMGF, seine Koordinationsfunktion wahrzunehmen. Weiters bemängelte er, dass das BMGF kontinuierlich Förderungen gewährte, ohne deren Erfolg zu messen. Er wiederholte seine bereits 1992 getroffene Empfehlung, ein Förderungskonzept zu erstellen und darin zeitliche und budgetäre Vorgaben für Ziele und Maßnahmen festzulegen. Er regte an, die Leistungen der Landesvereine zu evaluieren.

21.3 *Das BMGF sagte zu, seine Koordinationsfunktion verstärkt wahrzunehmen. Es entgegnete jedoch, dass AIDS-Konzepte auf Landesebene den regionalen Bedürfnissen besser entsprechen könnten. Aktuelle Mitteilungen würden durch das AIDS-Informationsmedium „med update“ der AIDS-Hilfe Wien bereitgestellt. Der Empfehlung des RH zur Evaluierung stimmte das BMGF zu und wies darauf hin, dass eine wirtschaftliche Bewertung von drei Landesvereinen bereits abgeschlossen sei.*

21.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht, dass zur Wahrnehmung der Steuerungsfunktion ein AIDS-Informationskonzept erforderlich wäre.

Kontrolle

22.1 Die Jahresberichte und -abrechnungen der Landesvereine wurden vom BMGF jährlich geprüft. Die Abrechnungsbelege für das Jahr 2002 der AIDS-Hilfe Salzburg enthielten weder einen Hinweis, ob eine geförderte Leistung erbracht bzw. eine Ware geliefert worden war, noch einen Vermerk über die rechnerische Richtigkeit.

Vor-Ort-Kontrollen der Landesvereine fanden unregelmäßig, zuletzt 2001 statt. Standardisierte, regelmäßige Prüfungen wurden nicht durchgeführt.

22.2 Nach Ansicht des RH wären regelmäßige Vor-Ort-Kontrollen erforderlich gewesen. Er empfahl, die sachliche und rechnerische Richtigkeit aller Belege durch die Landesvereine prüfen und bestätigen zu lassen.

AIDS-Hilfe Landesvereine

22.3 *Das BMGF verwies in seiner Stellungnahme auf bestehende Controlling-instrumente. Regelmäßige Vor-Ort-Kontrollen waren bisher an der personellen Ausstattung der Fachabteilung gescheitert. Die Landesvereine nähmen in der Regel Bestätigungen der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit vor. Dennoch werde das BMGF der Empfehlung des RH nachkommen.*

22.4 Angesichts der festgestellten Mängel verblieb der RH bei seiner Empfehlung, ein effizientes Kontrollsystem einzurichten.

Weitere Feststellungen

23 Weitere Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen die zeitgerechte Prüfung der Jahresabrechnung und Erteilung der Gesamtentlastung durch das BMGF, die vertragskonforme Verwendung der Bundessubventionskonten, die Vermeidung von Doppelförderungen bei Reisekosten und die Einstellung der Förderung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiter.

Das BMGF sagte zu, die Empfehlungen des RH zu berücksichtigen.

Schluss- bemerkungen

24 Zusammenfassend empfahl der RH
dem BMBWK und dem BMGF:

(1) Das Österreichische Netzwerk Gesundheitsfördernder Schulen und die Auslagerung von Unterstützungsleistungen sollten beendet werden. Stattdessen sollte die Gesundheitsförderung an den Schulen durch den Ausbau der Website des BMBWK und den Einsatz der Schulärzte sichergestellt werden.

dem BMGF:

(2) Die Maßnahmen der Gesundheitsförderung wären besser zu koordinieren. Es sollten ein mittelfristiges, mit anderen Förderungsgebern abgestimmtes Gesundheitsförderungskonzept erstellt und regelmäßige Evaluierungen durchgeführt werden.

(3) Eine funktionsfähige Interne Revision wäre einzurichten.



(4) Das gesamte Volumen des Auftrags über die Informationsbroschüre zu den Ambulanzgebühren und den Gesundheitsplanfolder wäre abzurechnen; die Überzahlungen wären rückzufordern.

(5) Bei Vergaben im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit wären die Einhaltung der Vergabevorschriften und eine ordnungsgemäße Dokumentation sicherzustellen.

(6) Die Förderung von Ausbildungsplätzen in Lehrpraxen sollte eingestellt und die Finanzierung durch die Berufsgruppe selbst angestrebt werden.

(7) Die Förderung des Psychosozialen Dienstes der Stadt Wien wäre von einer Reform der Arbeitszeitregelung abhängig zu machen.

(8) Für die Förderung der Ludwig Boltzmann Institute wären ein Forschungskonzept zu erstellen und die Förderung auf bedeutsame Forschungsvorhaben zu konzentrieren.

(9) Die Leistungen der AIDS-Hilfe Landesvereine wären zu evaluieren. Weiters sollte ein mittelfristiges Förderungskonzept entwickelt werden.

**Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Verkehr, Innovation und Technologie**

**Erfassung forschungsrelevanter Daten
(Förderungsdatenbanken)**

In Österreich war eine flächendeckende Erhebung von Forschungsförderungsdaten mangels einer den Bund und die Länder umfassenden Forschungsförderungsdatenbank nicht möglich. Eine österreichweite Gesamtschau nach geförderte Projekten und Förderungsnehmern fehlte. Obwohl bereits seit Jahren der politische Wille bestand, eine für alle Bundesministerien zugängliche Datenbank zur Erfassung sämtlicher Förderungen einzurichten, blieben konkrete Schritte zu deren Umsetzung bislang weitgehend aus.

Kurzfassung

Die vielfältigen Bestimmungen zum Thema Forschungsförderung führten zu zahlreichen Parallelerhebungen von Forschungsdaten und je nach Erhebung zu unterschiedlichen Förderungsbegriffen. Ebenso erfolgte die Erfassung der Forschungsprojekte sowie der jeweiligen Förderungsnehmer zumeist dezentral bei den einzelnen Förderungsstellen und nach unterschiedlichen Kriterien.

Die vom BMBWK administrierte Faktendokumentation zur Erfassung der vom Bund vergebenen Forschungsförderungsmittel erfasste ein forschungsrelevantes Förderungsvolumen von jährlich rd. 300 Mill. EUR bzw. knapp 20 % der jährlichen Forschungsförderungsmittel des Bundes.

Die Erfassung der Daten erfolgte derart uneinheitlich, dass einzelne Förderungen für konkrete Projekte, aber auch die jährlichen Globalzuwendungen an den Fonds zur Förderung der Wissenschaftlichen Forschung (Wissenschaftsfonds) und den Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft (Forschungsförderungsfonds) unkommentiert nebeneinander ausgewiesen wurden.

Kurzfassung

Seit Herbst 2003 war unter der Leitung des BMBWK ein Projekt im Laufen, das die Umgestaltung der Faktendokumentation des Bundes zum Ziel hatte. Die daran beteiligten Ressorts maßen dem Projekt eine unterschiedliche strategische Bedeutung bei. Bis Ende Februar 2004 lagen kaum relevante Ergebnisse vor.

Im Zuge der forschungsspezifischen Politikberatung des BMVIT und des BMBWK durch einen externen Berater zeigte sich, dass bei einem Großteil der Forschungsförderungsaktionen deren Zielsetzungen betreffend die zu erreichende Förderungswirkung nicht quantifiziert bzw. nur sehr allgemein verbal umschrieben waren.

Das BMVIT und das BMBWK verfügten über keine durchgängigen, IT-unterstützten Forschungsförderungsdatenbanken. Förderungsrelevante Informationen über Förderungsnehmer bezogen die Ressorts aus einer Vielzahl von Datenquellen. Die damit befassten Organisationseinheiten erstellten teils selbst eigene Individuallösungen zur Datenverarbeitung mit unterschiedlicher Qualität. Unerwünschte Mehrfachförderungen ein und desselben Förderungsnehmers oder Forschungsprojekts konnten von den Ressorts nicht mit Sicherheit vermieden werden.

Die vom BMBWK und BMVIT zur Wahrung der österreichischen Interessen im Bereich der EU-Forschungsrahmenprogramme in fachspezifische EU-Gremien entsandten Programmdelegierten bedienten sich der CORDIS-Datenbank (Community Research & Development Information Service), in welche die Daten der diesbezüglichen nationalen Förderungsanträge eingegeben wurden. Eine IT-mäßige Schnittstelle war weder zum BMBWK noch zum BMVIT vorgesehen.

Die PROVISIO-Datenbank war ein von mehreren Bundesministerien beauftragtes Projekt des Bundes, um die österreichischen Rückflüsse aus den jeweiligen EU-Forschungsrahmenprogrammen zu erfassen. Das BMVIT nahm ab der Periode 2003 bis 2007 nicht mehr am PROVISIO-Projekt teil, wodurch der Datenbestand ab dieser Periode erhebliche Lücken aufwies.

Als Konsequenz der mangelhaften Datenerhebungen im Bereich der Forschungsförderung waren die Möglichkeiten, aus Sicht des Bundes unerwünschte Mehrfachförderungen zu erhalten, vielfältig. Deren Quantifizierung war jedoch aufgrund der zersplitterten und teils lückenhaften Erhebung der Forschungsförderungen nicht möglich. Schwachstellen waren vor allem bei der eindeutigen Identifikation des jeweiligen Fördernehmers festzustellen. Die Koordination zwischen dem Bund und den Ländern befand sich erst im Anfangsstadium.

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von Februar bis April 2004 die Gebarung des BMBWK und des BMVIT hinsichtlich der Erfassung forschungsrelevanter Daten (Förderungsdatenbanken).

Zu dem im August 2004 übermittelten Prüfungsergebnis gaben das BMBWK und das BMVIT im November 2004 bzw. im Jänner 2005 Stellungnahmen ab. Der RH erstattete im März 2005 eine Gegenäußerung zur Stellungnahme des BMVIT.

Initiativen zur Reform der Förderungsdatenerfassung

- 2.1 Bereits seit Jahren bestand der politische Wille, zur Steigerung der Effizienz und Transparenz des Einsatzes von Förderungsmitteln eine für alle Bundesministerien zugängliche Datenbank zur Erfassung sämtlicher Förderungen einzurichten. Im Jahr 2000 vereinbarten die Koalitionspartner im Zuge der Regierungsbildung zur XXI. Gesetzgebungsperiode auch die Einführung einer derartigen Förderungsdatenbank. Das BKA sollte dabei die federführende Rolle übernehmen.

Das Regierungsprogramm 2003 zur XXII. Gesetzgebungsperiode sah im Rahmen der Verwaltungsreform neuerlich die Errichtung einer zentralen Bundesförderungsdatenbank vor. Auch der Österreich-Konvent zeigte mögliche unkoordinierte Mehrfachförderungen durch die konkurrierenden Zuständigkeiten des Bundes und der Länder auf.

- 2.2 Der RH folgte der in den Regierungsprogrammen niedergelegten Absicht, eine zentrale Förderungsdatenbank zu schaffen, vermisste jedoch den nötigen Nachdruck zur Umsetzung dieses Vorhabens. Er empfahl dem BMBWK und dem BMVIT, die erforderlichen Schritte auf interministerieller Ebene zu setzen, um die rasche Verwirklichung einer einheitlichen Bundesförderungsdatenbank zu gewährleisten und ein Ressort mit der Durchführung der geplanten Maßnahmen zu beauftragen.

- 2.3** *Laut Stellungnahme des BMBWK habe es bereits vor der Überprüfung durch den RH Maßnahmen zur Verbesserung und Bereinigung des bisherigen Berichtswesens über die Förderungsaktivitäten eingeleitet.*

Rechtliche Rahmenbedingungen

Allgemeines

- 3.1** Zahlreiche Rechtsvorschriften sahen die Erhebung von forschungsrelevanten Daten vor. Die Wichtigsten waren die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, der im Bundeshaushaltsgesetz vorgesehene Förderungsbericht der Bundesregierung, die im jährlichen Bundesfinanzgesetz enthaltene Beilage T, welche die Forschungsanteile der Ausgaben des Bundes auswies, sowie die F&E-Statistik-Verordnung, welche die Statistik Österreich zur Erhebung von forschungsrelevanten Daten verpflichtete.

Das Forschungsorganisationsgesetz als Spezialvorschrift verpflichtete darüber hinaus den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur, jährlich den Forschungsbericht der Bundesregierung dem Nationalrat vorzulegen und einen Bericht über die Forschungsförderungen und Forschungsaufträge des Bundes (Faktendokumentation der Bundesdienststellen) zu erstellen.

- 3.2** Die vielfältigen Bestimmungen zum Thema Forschungsförderung führten zu Parallelerhebungen von Forschungsdaten und je nach Erhebung zu unterschiedlichen Förderungsbegriffen. Die Einführung einer bundesweiten Datenbank zur Erfassung der Forschungsförderungen bedürfte einer eigenen rechtlichen Basis zur Festlegung der zu erhebenden Daten und der Kompetenzen zu ihrer Verarbeitung.
- 3.3** *Laut Stellungnahme des BMBWK habe es die Einführung einer über das Internet zugänglichen Bundesforschungsprojektdatenbank bereits in die Wege geleitet. Als erster Schritt sei auf interministerieller Ebene ein Anforderungsprofil erstellt worden, das von allen Ressorts angenommen worden sei.*

Das BMVIT teilte hiezu mit, dass eine vom Ressort koordinierte Arbeitsgruppe derzeit Bundesrichtlinien auf Basis des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes erarbeite. Diese könnten von allen Ressorts zur Abwicklung anwendungsbezogener Forschungsförderung verwendet werden.



Rechtliche Rahmenbedingungen

BMBWK BMVIT

Förderungsdatenbanken

Weitere Feststellung

- 4 Eine weitere Feststellung und Empfehlung des RH betraf die Erfassung der zwar teilweise an Bedeutung abnehmenden, jedoch ihrem Gehalt nach förderungsähnlichen Auftragsforschung der Bundesministerien.

Laut Mitteilung des BMVIT werde Auftragsforschung durch das Ressort selbst nicht mehr durchgeführt, weil diese im Bereich „Innovation“ an mehrere Förderungsstellen ausgelagert worden sei.

Gemeinsame Grundlagen

Erfassung von Förderungsdaten

- 5.1 Zur Finanzierung von Forschung und Entwicklung wendeten im Jahr 2004 der Bund 1,576 Mrd. EUR und die Länder 301,38 Mill. EUR auf. Die größten Anteile dieser Mittel wurden vom BMBWK sowie vom BMVIT verwaltet und – soweit es das BMVIT betraf – in der Regel über zwischengeschaltete Förderungsstellen vergeben. Die Länder förderten im eigenen Wirkungsbereich unabhängig davon ebenfalls Forschungsaktivitäten.

Die Erfassung der Forschungsprojekte sowie der jeweiligen Förderungsnehmer erfolgte zumeist dezentral bei den einzelnen Förderungsstellen und nach unterschiedlichen Kriterien. Eine österreichweite Gesamtchau nach geförderten Projekten und Förderungsnehmern in Form einer forschungsbezogenen Datenbank fehlte.

- 5.2 Die dezentrale und uneinheitliche Erfassung der Förderungsvergaben im Forschungsbereich erhöhte die Wahrscheinlichkeit von gesamtwirtschaftlich und forschungspolitisch wenig zweckmäßigen Förderungsvergaben, wie Mehrfachförderungen ein und desselben Forschungsprojekts oder Förderungsnehmers. Auch hätte eine gezielte Schwerpunktsetzung durch den aufeinander abgestimmten Einsatz mehrerer Förderungsinstrumente einer einheitlichen Datenbasis bedurft.

Der RH empfahl dem BMBWK und dem BMVIT die Einführung einer gesamtösterreichischen Forschungsförderungsdatenbank unter Einbeziehung der Forschungsaktivitäten des Bundes und der Länder. Die darin gesammelten Informationen sollten darüber hinaus Informationen zur Weiterentwicklung und Beurteilung der Wirkung der Förderungsinstrumente liefern.

Gemeinsame Grundlagen

- 5.3** *Laut Mitteilung des BMVIT würden durch die mit 1. September 2004 gegründete Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft einfachere Strukturen, mehr Transparenz und eine verstärkte Koordination ermöglicht. Im Bereich der Förderungstätigkeit des BMVIT werde darüber hinaus seit jeher größter Wert auf die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern gelegt.*
- 5.4** Der RH bewertete die Bemühungen des BMVIT betreffend die Abstimmung der Forschungsförderung mit den Bundesländern positiv. Er verwies aber darauf, dass die Abstimmung mit den Förderungsaktivitäten der Länder nur Teilbereiche des Forschungsförderungswesens erfasst.

Faktendokumentation des Bundes

Abwicklung

- 6.1** Die vom BMBWK gemäß dem Forschungsorganisationsgesetz federführend administrierte Faktendokumentation zur Erfassung der vom Bund vergebenen Forschungsförderungsmittel enthielt als einzige über die Grenzen der Bundesministerien hinausgehend spezifische Daten über Förderungsnehmer, Forschungsprojekte, Förderungshöhen und Projektlaufzeiten. Sie erfasste ein forschungsrelevantes Förderungsvolumen von jährlich rd. 300 Mill. EUR bzw. knapp 20 % der jährlichen Forschungsförderungsmittel des Bundes.

Die Erfassung der Daten erfolgte derart uneinheitlich, dass einzelne Förderungen für konkrete Projekte, aber auch die jährlichen Globalzuwendungen an den Fonds zur Förderung der Wissenschaftlichen Forschung (Wissenschaftsfonds) und den Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft zur Bedeckung ihres finanziellen Bedarfs unkommentiert nebeneinander ausgewiesen wurden.

Die Meldung und Bearbeitung der Daten erfolgten teilweise manuell. Vorhandene Auswertungsmöglichkeiten, die beispielsweise Aussagen über die Wirkung der Förderungen ermöglicht hätten, wurden nicht genutzt.

- 6.2** Der RH wies kritisch auf den geringen Erfassungsgrad der Faktendokumentation hin. Etwa 80 % der vom Bund jährlich zur Verfügung gestellten Forschungsförderungsmittel wurden damit nicht erfasst und einer flächendeckenden Dokumentation entzogen.

Überdies kritisierte er, dass die Faktendokumentation abgesehen vom geringen Erfassungsgrad aufgrund des unklaren Umfangs der zu meldenden Daten und der uneinheitlichen Datentiefe keine repräsentati-

ven Aussagen über das Förderungsgeschehen im Forschungsbereich zuließ. Eine Weiterführung der Faktendokumentation erschien daher nicht zweckmäßig. Der Datenstock sollte in eine zentrale Forschungsförderungsdatenbank übernommen werden.

- 7.1 Aufgrund der Schwachstellen der Faktendokumentation war seit Herbst 2003 unter der Leitung des BMBWK ein Projekt im Laufen, das die Umgestaltung der Faktendokumentation des Bundes in eine über das Internet zugängliche Forschungsförderungsdatenbank zum Ziel hatte. Die daran beteiligten Ressorts maßen dem Projekt eine unterschiedliche strategische Bedeutung bei. Bis Ende Februar 2004 lagen kaum relevante Ergebnisse vor.
- 7.2 Nach Ansicht des RH klärte das BMBWK im Vorfeld die strategische Bedeutung des Projekts nur unzureichend ab.
- 7.3 *Das BMBWK gab bekannt, dass es die Einführung einer über das Internet zugänglichen Bundesforschungsprojektdatenbank bereits in die Wege geleitet habe und dass der vom Ressort aufgrund seiner Erhebung erstellte Bericht über die Anforderungen an eine derartige Datenbank von allen Ressorts angenommen worden sei.*

Erfolgsmessung von Förderungen

- 8.1 Das BMBWK und das BMVIT beauftragten mangels eigener Personalkapazitäten einen externen Berater zur speziellen forschungsspezifischen Politikberatung. Das Auftragsvolumen betrug 707.000 EUR. Im Zuge der Beratungstätigkeit wurden auch Grunddaten mittels Fragebogen in den betroffenen Ressorts erhoben, um die getroffenen Maßnahmen zur Förderung von Forschung, Technologie und Innovation festzustellen.

Dabei zeigte sich, dass bei einem Großteil der Forschungsförderungsaktionen deren Zielsetzungen betreffend die zu erreichende Förderungswirkung nicht quantifiziert bzw. nur sehr allgemein verbal umschrieben waren.

- 8.2 Der RH kritisierte die mangelnde Verfügbarkeit von aussagekräftigen, primären Förderungsdaten, die eine derart aufwendige Erhebung erforderte. Eine zentrale Forschungsförderungsdatenbank würde solche Erhebungen erübrigen.

Gemeinsame Grundlagen

Der RH empfahl dem BMBWK und dem BMVIT, die jeweiligen Förderungsziele näher zu quantifizieren und eine künftige Forschungsförderungsdatenbank um ein zusätzliches Auswertungsinstrumentarium zur Erfolgsmessung der Förderungen zu erweitern.

8.3 *Laut Stellungnahme des BMVIT seien quantifizierbare Ziele für Forschungs- und Entwicklungsprogramme aufgrund ihrer komplexen Ziele, ihrer Langfristigkeit und ihres Pilotcharakters nur teilweise möglich. Aus diesem Grund sei die Evaluierung von Forschungs- und Entwicklungsprogrammen unerlässlich.*

8.4 Der RH verwies auf die kostenintensiven und aufwendigen Erhebungsmodalitäten im Zusammenhang mit der Politikberatung. Er erachtete die Einrichtung einer zentralen Forschungsförderungsdatenbank als wesentliche Basis zur Gewinnung von Primärdaten hinsichtlich der Entwicklung der österreichischen Forschungsförderung. Die Notwendigkeit einer anschließenden Evaluierung dieser Daten stand außer Frage.

Weitere Feststellungen

9 Weitere Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen die Einstellung des Systems FINIS* und der Kreditevidenz zur Verfolgung der Förderungsanzahlungen des BMBWK bzw. deren Überleitung in eine bereits vorhandene, modernere Förderungsdatenbank des Ressorts.

* Forschungspolitisches Integriertes Informationssystem

Laut Mitteilung des BMVIT sei die Kreditevidenz nunmehr in den Zuständigkeitsbereich des BMVIT übertragen worden.

Zusammenfassende Feststellungen

10 Zusammenfassend stellte der RH fest, dass im Falle der Realisierung einer bundesweiten Förderungsdatenbank deren Zielsetzungen detailliert festzulegen sowie deren Inhalt und Auswertungsmöglichkeiten auf diese abzustimmen wären. Der Umsetzung des Projekts müsste eine detaillierte Projektplanung vorangehen und aufgrund des zu erwartenden hohen Koordinationsaufwands ein rigides Projektmanagement eingerichtet werden.

Ferner sollten beim Betrieb der Datenbank Mehrfacherfassungen von Daten möglichst vermieden werden. Eine enge Vernetzung der Datenbank mit dem bereits zur Abwicklung des Gebarungsvollzugs des Bundes vorhandenen IT-System wäre dafür eine wichtige Voraussetzung. Forderungen des Datenschutzes und die Wettbewerbsneutralität müssten darüber hinaus im berechtigten Ausmaß berücksichtigt werden.

Forschungsförderung im BMVIT und im BMBWK

Abwicklung im BMVIT

Datenerfassung

- 11.1** Das BMVIT trachtete, die Forschungsförderung möglichst auf Rechtsträger, die dem Ressort zugeordnet waren, auszulagern. In erster Linie waren dies der Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft und der Wissenschaftsfonds sowie die Technologieimpulse Gesellschaft zur Planung und Entwicklung von Technologiezentren Ges.m.b.H. Im September 2004 übernahm die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH die Förderungsaktivitäten des Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft.

Rund 80 % der Förderungsmittel des Ressorts (170 Mill. EUR im Jahr 2003) entfielen auf diesen Bereich, wobei der Großteil dieser Mittel zur Finanzierung der autonomen Forschungsförderungsfonds diente. Die übrigen rd. 20 % der Förderungsmittel entfielen auf die so genannten Offensivmittel im Rahmen der themenorientierten Forschungs- und Technologieförderung.

Sie gelangten im Wege von Beauftragungsverträgen mit dem ehemaligen Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft und anderen Rechtsträgern im Einflussbereich des BMVIT bzw. der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Vergabe. Die Erfassung der Förderungsnehmer erfolgte jeweils durch die genannten Förderungsstellen.

- 11.2** Nach Ansicht des RH bewirkte die Auslagerung der Forschungsförderung eine Entlastung der Administration des Ressorts sowie eine zielgerichtetere Abwicklung. Allerdings war das BMVIT maßgeblich auf die Kooperationsbereitschaft der förderungsabwickelnden Stellen bei der Lieferung und Vereinheitlichung von Förderungsdaten angewiesen.

Der RH empfahl dem BMVIT, als Voraussetzung für eine aussagefähige Forschungsförderungsdatenbank, den Wissenschaftsfonds und die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Lieferung von den jeweiligen Förderungsfall betreffenden Daten zu verpflichten.

Forschungsförderung im BMVIT und im BMBWK

11.3 *Laut Mitteilung des BMVIT seien durch die Zusammenführung von mehreren Förderungseinrichtungen in der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH einfachere Strukturen geschaffen worden. Dadurch würden mehr Transparenz sowie eine verstärkte Abstimmung und Koordination ermöglicht.*

Weiters sehe das Arbeitsprogramm der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH die Installation einer gemeinsamen Forschungs- und Technologieentwicklungs-Datenbank vor.

12.1 Das BMVIT verfügte über keine durchgängig IT-unterstützte Forschungsförderungsdatenbank. Förderungsrelevante Informationen über Förderungsnehmer, die direkt oder im Wege von ausgelagerten Förderungsstellen Forschungsförderungsmittel erhielten, bezog das Ressort aus einer Vielzahl von Datenquellen. Die damit befassten Organisationseinheiten des BMVIT erstellten häufig selbst eigene Individuallösungen zur Datenverarbeitung mit unterschiedlicher Qualität.

12.2 Der RH kritisierte die uneinheitliche Datenerfassung des BMVIT im Bereich der Forschungsförderung. Unerwünschte Mehrfachförderungen waren dadurch kaum zu vermeiden. Er empfahl, die Datenerfassung innerhalb des BMVIT zu bereinigen.

12.3 *Das BMVIT teilte mit, dass durch die geplante Übernahme der Datenerfassung in die Kreditevidenz der Empfehlung des RH bereits entsprochen werde.*

Weitere Feststellung

13 Eine weitere Feststellung und Empfehlung des RH betraf die Abstimmung der Förderungsrichtlinien auf die Anforderungen der zu schaffenden Bundesförderungsdatenbank.



BMBWK BMVIT

Forschungsförderung im BMVIT und im BMBWK

Förderungsdatenbanken

Abwicklung im
BMBWK

14.1 Die Struktur und Instrumente der Förderungsverwaltung des BMBWK unterschieden sich deutlich von jenen des BMVIT. Abgesehen vom wesentlich geringeren Umfang der für die Forschungsförderung außerhalb der Universitäten zur Verfügung stehenden Mittel (rd. 60 Mill. EUR im Jahr 2003), hatte die Auslagerung der Abwicklung von Förderungsaktionen unter anderem aufgrund fehlender zugeordneter Forschungsfonds keine wesentliche Bedeutung.

Substanziell unterschieden sich die Förderungsaktivitäten des BMBWK von jenen des BMVIT durch die zusätzliche Finanzierung von Stipendien und die Auftragsforschung sowie durch die Förderung von zahlreichen Vereinen. Auf diese Weise vergab das BMBWK im Jahr 2003, soweit es die Auftragsforschung betraf, meist in Form von Werkverträgen Mittel in Höhe von 39,69 Mill. EUR.

14.2 Nach Ansicht des RH erleichterte die direkte Abwicklung von Förderungsprogrammen die Erfassung von projekt- und personenbezogenen Förderungsdaten. Bei der längerfristig unumgänglich notwendigen Auslagerung der Förderungsabwicklung wäre die Lieferung der für die Zwecke einer Bundesförderungsdatenbank notwendigen Daten mit den künftigen förderungsabwickelnden Rechtsträgern zu vereinbaren.

15.1 Das BMBWK verfügte – wie auch das BMVIT – über keine durchgängige IT-unterstützte Forschungsförderungsdatenbank zur Erfassung sämtlicher Förderungsnehmer. Das Ressort betrieb demgegenüber zahlreiche Teillösungen zur Erfassung der forschungsrelevanten Gebarung. Unerwünschte Mehrfachförderungen ein und desselben Förderungsnehmers oder Forschungsprojekts konnten ebenso wenig wie im BMVIT mit Sicherheit vermieden werden.

Im wissenschaftlichen Bereich hatte das BMBWK zur Erfassung der Förderungen eine flächendeckende Förderungsdatenbank eingerichtet. Die Erweiterung dieses Systems auf die Forschungsförderung wie auch die Ablöse anderer älterer Erfassungssysteme befanden sich in Umsetzung. Parallel dazu arbeitete das BMBWK, wie bereits erwähnt, an der Reorganisation der Faktendokumentation der Bundesdienststellen.

15.2 Der RH kritisierte die bislang uneinheitliche Erfassung der forschungsrelevanten Förderungsfälle. Er empfahl, vor Schaffung einer zentralen Förderungsdatenbank die Datenerfassung innerhalb des BMBWK zu bereinigen. Weiters empfahl er, die Koordination der laufenden Projekte zur verbesserten Erfassung von Forschungsförderungsdaten zu vertiefen.

Forschungsförderung im BMVIT und im BMBWK

Zusammenfassende Feststellungen

- 16** Zusammenfassend stellte der RH fest, dass das BMVIT und das BMBWK eine unterschiedliche Ausrichtung ihrer Forschungsförderungen aufwiesen und die Vergabe der jeweiligen Förderungsmittel auf andere Rechtsträger verschieden stark auslagerten. Mit zunehmender Intensität der Auslagerung der Förderungsabwicklung wurde die Administration des jeweiligen Ressorts entlastet.

Es zeigten sich jedoch Lücken bei den Datenlieferungen an die Ressorts, wie dies beispielsweise bei der Faktendokumentation deutlich wurde, die zu bereinigen wären. Beide Ressorts wiesen jedoch vor allem aufgrund fehlender durchgängiger Datenbanken bedeutende Schwachstellen in der Erfassung der Forschungsförderungsmittel auf und konnten keinen gesamthaften Überblick über die vergebenen Forschungsförderungsmittel geben. Daher konnten unerwünschte Mehrfachförderungen ein und desselben Förderungsnehmers oder Forschungsprojekts nicht mit Sicherheit vermieden werden.

Schnittstellen zu den Bundesländern

- 17.1** Weder im BMBWK noch im BMVIT waren auf dem Gebiet der Forschungsförderung IT-mäßige Schnittstellen zu den Ämtern der Landesregierungen eingerichtet, die einen systematischen Datenaustausch ermöglicht hätten. Lediglich bei einzelnen konkreten Projekten, etwa im Rahmen der Bund-Bundesländer-Kooperation im BMBWK, erfolgte auf Sachbearbeiterebene ein Informationsaustausch.
- 17.2** Der RH vermisste im Hinblick auf die bereits seit mehr als zehn Jahren versuchte Intensivierung der Bund-Bundesländer-Kooperation maßgebliche Impulse, wirkungsvolle Informationsschnittstellen zwischen der Bundes- und Landesverwaltung zu schaffen. Er empfahl dem BMBWK und dem BMVIT, gesetzliche Voraussetzungen für den Austausch forschungsrelevanter Daten zwischen dem Bund und den Ländern anzustreben sowie die Länder in eine flächendeckende Erhebung von Forschungsförderungsdaten einzubinden.

Schnittstellen zu den EU-Forschungsrahmenprogrammen

- 18.1** Das BMBWK und das BMVIT entsandten in fachspezifische EU-Gremien so genannte Programmdelegierte, welche die österreichischen Interessen im Bereich der EU-Forschungsrahmenprogramme vertraten. Diese Programmdelegierten bedienten sich der CORDIS-Datenbank (Community Research & Development Information Service), in welche die Daten der diesbezüglichen nationalen Förderungsanträge eingegeben wurden. Eine IT-mäßige Schnittstelle war weder zum BMBWK noch zum BMVIT vorgesehen.

18.2 Der RH gab zu bedenken, dass weder das BMBWK noch das BMVIT, soweit es die Rahmenprogramme betraf, einen direkten Zugriff auf Förderungsdaten, die österreichische Förderungsnehmer betrafen, hatten. Er empfahl den beiden Ressorts, bei der Schaffung einer bundesweiten Forschungsförderungsdatenbank eine Vernetzung zur CORDIS-Datenbank anzustreben.

PROVISO-Datenbank

19.1 Die PROVISO-Datenbank war ein von mehreren Bundesministerien beauftragtes Projekt des Bundes, um die österreichischen Rückflüsse aus den jeweiligen EU-Forschungsrahmenprogrammen zu erfassen. Weiters sollten die österreichischen Programmdelegierten bei der Strategiefindung unterstützt werden. Das BMVIT nahm ab der Periode 2003 bis 2007 nicht mehr am PROVISO-Projekt teil, wodurch der Datenbestand ab dieser Periode erhebliche Lücken aufwies.

19.2 Der RH hielt die Bemühungen, mit der PROVISO-Datenbank ein effektives Monitoringinstrument zur Beobachtung der finanziellen Rückflüsse aus den EU-Forschungsrahmenprogrammen zu betreiben, für zweckmäßig. Er empfahl angesichts der Bedeutung dieser Rahmenprogramme für das österreichische Forschungsgeschehen, die Beteiligung des BMVIT am PROVISO-Projekt wieder aufzunehmen.

19.3 *Das BMVIT teilte hiezu mit, dass es sich seit 2004 wieder am PROVISO-Projekt beteilige.*

Mehrfachförderungen

20.1 Als Konsequenz der mangelhaften Datenerhebungen im Bereich der Forschungsförderung waren die Möglichkeiten, aus Sicht des Bundes unerwünschte Mehrfachförderungen zu erhalten, vielfältig. Deren Quantifizierung war jedoch aufgrund der zersplitterten und teils lückenhaften Erhebung der Forschungsförderungen nicht möglich. Schwachstellen waren vor allem bei der eindeutigen Identifikation des jeweiligen Förderungsnehmers festzustellen.

Mehrfachförderungen aufgrund einer allenfalls unzureichenden thematischen Abgrenzung der förderbaren Forschungsaktivitäten hatten auf Bundesebene jedoch eine eher geringe Bedeutung.

Die zentrale Koordination der Forschungsaktivitäten des Bundes durch den Rat für Forschung und Technologieentwicklung zeigte am Beispiel der sorgfältig aufeinander abgestimmten Programme der Forschungs- und Technologieoffensive der Bundesregierung bereits nachvollziehbare Erfolge. Die Koordination zwischen dem Bund und den Ländern befand sich hingegen erst im Anfangsstadium.

Mehrfachförderungen

- 20.2** Der RH empfahl dem BMBWK und dem BMVIT, die eindeutige Identifikation der Förderungsnehmer, etwa durch die zwingende Angabe der Sozialversicherungsnummer oder Firmenbuchnummer zu verbessern. Weiters sollten bei Verletzung von Auskunftspflichten durch die Förderungsnehmer hinsichtlich bereits bezogener oder eingereicherter anderer Förderungsmittel spürbare finanzielle Sanktionen vorgesehen werden.
- 20.3** *Laut Mitteilung des BMBWK seien die in der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln 2004 sowie die in weiteren förderungsrelevanten Regelwerken enthaltenen Sanktionsmöglichkeiten ausreichend.*

Schluss- bemerkungen

- 21** Zusammenfassend empfahl der RH
dem BMBWK und dem BMVIT:

(1) Es wäre eine gesamtösterreichische Forschungsförderungsdatenbank unter Einbeziehung des Bundes und der Länder als Grundvoraussetzung für eine langfristig effektive Gestaltung des österreichischen Forschungsförderungsgeschehens einzuführen.

(2) Eine künftige Forschungsförderungsdatenbank sollte neben der Erfassung der Förderungsnehmer und Forschungsprojekte zur Erfolgsmessung der einzelnen Förderungsaktionen genutzt werden.

(3) Zur raschen Verwirklichung einer einheitlichen Bundesförderungsdatenbank sollten auf interministerieller Ebene die nötigen Schritte gesetzt und ein Ressort mit der Durchführung der geplanten Maßnahmen beauftragt werden.

(4) Bei der Realisierung einer Bundesförderungsdatenbank sollten deren Zielsetzungen detailliert festgelegt und ein rigides Projektmanagement eingerichtet werden.

dem BMVIT:

(5) Der Fonds zur Förderung der Wissenschaftlichen Forschung sowie die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH sollten zur Lieferung von Förderungsdaten an die neu zu schaffende Forschungsförderungsdatenbank verpflichtet werden.

**Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Justiz
Wirtschaft und Arbeit**

Wettbewerbsrechtliche Strukturreform

Mit dem am 1. Juli 2002 in Kraft getretenen Wettbewerbsgesetz und mit der Novelle zum Kartellgesetz 1988 wurde auf wiederholte Empfehlungen der OECD und der EU zur Modernisierung des österreichischen Wettbewerbsrechts reagiert. Der bestehende Dualismus von Bundeswettbewerbsbehörde und Bundeskartellanwalt bietet Ansatzpunkte für Kompetenzbereinigungen und Verwaltungsvereinfachungen.

Kurzfassung

Die Regelung des Wettbewerbsgesetzes und des Kartellgesetzes 1988 in einer Rechtsmaterie entspräche internationalen Gepflogenheiten.

Neben der weisungsfreien Bundeswettbewerbsbehörde und dem weisungsgebundenen Bundeskartellanwalt besorgen auch Regulierungs- und Aufsichtsbehörden wettbewerbsrechtliche Aufgaben. Das vorgesehene One-Stop-Shop-Prinzip wurde nicht realisiert.

Durch die Entwicklung von Indikatoren und Kennzahlen ließe sich die Wettbewerbspolitik effizienter gestalten.

Kenndaten der für Wettbewerbsangelegenheiten zuständigen Organisationseinheiten im BMWA und BMJ

Rechtsgrundlagen	Wettbewerbsgesetz, BGBl. I Nr. 62/2002 Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600/1988 i.d.g.F. Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986 i.d.g.F.		
vom RH überprüfte Organisationen	Bundeswettbewerbsbehörde (BMWA) Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht Bundeskartellanwalt (BMJ) Abteilung Wettbewerbspolitik und -recht (BMWA)		
Gebarungsentwicklung	Juli bis Dezember 2002	2003	2004 ¹⁾
Bundeswettbewerbsbehörde	in Mill. EUR		
Ausgaben	0,419	1,388	1,347
Einnahmen	0,008	0,021	0,005
Mitarbeiter²⁾	Anzahl		
Bundeswettbewerbsbehörde (einschließlich Teilzeitbeschäftigte)	17	19	24
Kartellgericht	9	9	9
Bundeskartellanwalt	2	2	2
Abteilung Wettbewerbspolitik und -recht im BMWA (einschließlich Mehrfachzuteilungen)	–	9	8

¹⁾ vorläufige Werte

²⁾ jeweils zum 31. Dezember

Prüfungsablauf und -gegenstand

- Der RH überprüfte von März bis Mai 2004 die Gebarung des BMWA und des BMJ hinsichtlich der für Wettbewerbsangelegenheiten zuständigen Organisationseinheiten. Ziel der Überprüfung war die Funktionsweise der neuen Struktur, ihre Effizienz und die Auswirkungen auf die Verfahren.

Zu den im Oktober 2004 übermittelten Prüfungsergebnissen nahmen das BMWA, das BMJ und die Bundeswettbewerbsbehörde im Dezember 2004 sowie im Jänner und April 2005 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Februar 2005.

Reform des Wettbewerbsrechts im Jahr 2002

- 2.1** Am 1. Juli 2002 traten mit dem Bundesgesetz über die Einrichtung einer Bundeswettbewerbsbehörde (Wettbewerbsgesetz) und mit der Änderung des Kartellgesetzes 1988, BGBl. I Nr. 62/2002, grundlegende Neuerungen in Kraft. Mit der Einrichtung einer unabhängigen und weisungsfreien Bundeswettbewerbsbehörde beim BMWA und des beim BMJ angesiedelten weisungsgebundenen Bundeskartellanwalts war der Gesetzgeber den wiederholten Empfehlungen der OECD und der EU gefolgt, das Wettbewerbsrecht in Österreich auf eine zeitgemäße Grundlage zu stellen.

Das Wettbewerbsgesetz regelt die Organisation, die Aufgaben und die Befugnisse der Bundeswettbewerbsbehörde; das Kartellgesetz 1988 regelt die Kartelle, die vertikalen Vertriebsbindungen, unverbindliche Verbandsempfehlungen, marktbeherrschende Unternehmungen sowie Zusammenschlüsse und enthält besondere Verfahrensvorschriften. Diese Rechtsgrundlagen wurden vom BMWA (Wettbewerbsgesetz) und vom BMJ (Kartellgesetz 1988) ausgearbeitet.

- 2.2** Der RH empfahl dem BMWA und dem BMJ darauf hinzuwirken, das Wettbewerbsgesetz und das Kartellgesetz 1988 in einer Rechtsmaterie zu regeln. Dies entspräche auch den internationalen Gepflogenheiten.
- 2.3** *Das BMWA wies darauf hin, dass die Normensetzung im Kartellgesetz 1988 und im Wettbewerbsgesetz den Zuständigkeiten der beiden Ressorts nach dem Bundesministerengesetz entspreche.*

Das BMJ führte aus, dass eine Zusammenführung von Kartellgesetz 1988 und Wettbewerbsgesetz auch seinen Intentionen entspreche, jedoch am Widerstand des BMWA gescheitert sei.

- 2.4** Der RH verblieb bei seiner Anregung und bewertete die Bemühungen des BMJ positiv.

Wettbewerbsrechtliche Einrichtungen

3.1 Gemäß § 2 des Wettbewerbsgesetzes obliegen der Bundeswettbewerbsbehörde nunmehr

- die Untersuchung von Wettbewerbsbeschränkungen und ihre Beseitigung durch Antragstellung an das Kartellgericht,
- die Mitwirkung an Verfahren der Europäischen Kommission,
- die Vornahme von Untersuchungen in Wirtschaftszweigen, sofern zu vermuten ist, dass der Wettbewerb im betreffenden Wirtschaftszweig eingeschränkt oder verfälscht ist,
- die Amtshilfe gegenüber Gerichten, Verwaltungsbehörden, dem Bundeskartellanwalt und den Regulatoren sowie
- die Stellungnahme zu allgemeinen Fragen der Wirtschaftspolitik.

Als Amtsparteien wurden beim BMWA die Bundeswettbewerbsbehörde und beim BMJ der Bundeskartellanwalt eingerichtet. Beide Institutionen sind für die Sicherstellung eines funktionierenden Wettbewerbs und zur Wahrung des öffentlichen Interesses zuständig und vor dem Kartellgericht antragsberechtigt.

Gemäß § 112 des Kartellgesetzes 1988 ist der Bundeskartellanwalt zur Vertretung der öffentlichen Interessen in Angelegenheiten des Wettbewerbsrechts beim Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht berufen. Das Oberlandesgericht Wien ist als Kartellgericht für das ganze Bundesgebiet zuständig. Der Rechtszug gegen Beschlüsse des Kartellgerichts geht in zweiter und letzter Instanz an den Obersten Gerichtshof als Kartellobergericht.

Das BMWA nimmt die legislative Betreuung des Wettbewerbsgesetzes und die vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Mitwirkungsbefugnisse an der Erlassung von Verordnungen, Richtlinien etc. wahr.

Der bestehende Dualismus von Bundeswettbewerbsbehörde und Bundeskartellanwalt bietet Ansatzpunkte für Kompetenzvereinigungen und Verwaltungsvereinfachungen.

3.2 Der RH bewertete die Einrichtung der Bundeswettbewerbsbehörde als weisungsfreie Wettbewerbsbehörde und ihre umfassenden Antrags- und Ermittlungsbefugnisse positiv. Er wies allerdings auf eine Doppelgleisigkeit durch die Einrichtung von zwei Organisationseinheiten mit vergleichbarer Aufgabenstellung hin und regte an, deren Zusammenführung zu prüfen.



Wettbewerbsrechtliche Einrichtungen

BMJ BMWA

Wettbewerbsrechtliche Strukturreform

- 3.3 *Das BMWA erklärte, dass eine klare Aufgabenteilung zwischen der Bundeswettbewerbsbehörde und dem Bundeskartellanwalt bestehe.*

Nach Ansicht des BMJ werde eine Doppelgleisigkeit durch § 117 des Kartellgesetzes 1988 ausgeschlossen, weil der Bundeskartellanwalt Anmeldungen über beabsichtigte Zusammenschlüsse an die Bundeswettbewerbsbehörde weiterzuleiten und die Führung von Vorverhandlungen der Bundeswettbewerbsbehörde zu überlassen habe.

Die Bundeswettbewerbsbehörde führte aus, dass die Aufgaben im Wettbewerbsgesetz und im Kartellgesetz 1988 unterschiedlich geregelt seien. Der weisungsgebundene Bundeskartellanwalt sei als „Eingreifinstanz“ für den Fall eingerichtet worden, dass die weisungsfreie Bundeswettbewerbsbehörde nicht entsprechend oder gar nicht agiere. Tatsächlich habe sich in der Praxis eine hervorragende Zusammenarbeit im Sinne eines Vier-Augen-Prinzips entwickelt; Weisungen des Bundesministers für Justiz an den Bundeskartellanwalt seien ausgeblieben.

- 3.4 Der RH entgegnete dem BMJ, dass er mit seiner Feststellung nicht nur auf mögliche Vorgespräche im Rahmen von beabsichtigten Zusammenschlüssen zielte, sondern auf die gleichen Antragsberechtigungen und die Amtsparteienstellung beider Institutionen. Dem Bundeskartellanwalt kommt in Zusammenschlussverfahren die selbständige Prüfung und Stellung eines Prüfungsantrags zu, weshalb sich Unternehmer, die Zusammenschlüsse beabsichtigen, nicht nur mit der Bundeswettbewerbsbehörde, sondern auch mit dem Bundeskartellanwalt auseinandersetzen müssen.

Reformziele und ihre Umsetzung

Sicherstellung eines funktionierenden Wettbewerbs

- 4.1 Die Sicherstellung eines funktionierenden Wettbewerbs war ein wichtiges Hauptziel der Reform des Wettbewerbsrechts. Eine Operationalisierung dieses Ziels in Form von Indikatoren oder Kennzahlen wurde weder von der Bundeswettbewerbsbehörde noch vom Bundeskartellanwalt vorgenommen.
- 4.2 Der RH empfahl der Bundeswettbewerbsbehörde und dem Bundeskartellanwalt, mittels geeigneter Indikatoren und Kennzahlen zu versuchen, die Erreichung des Wettbewerbsziels nachvollziehbar darzustellen.

Reformziele und ihre Umsetzung

4.3 *Das BMJ begründete das Fehlen von Leistungskennzahlen damit, dass das Gesetz kein bestimmtes Ziel vorgebe und sich schwerlich Kennzahlen über die Sicherstellung eines funktionierenden Wettbewerbs finden ließen. Dazu bedürfe es umfangreicher Studien.*

Die Bundeswettbewerbsbehörde führte aus, dass ein funktionierender Wettbewerb weniger durch Gerichtsverfahren, als durch eine pragmatisch eingreifende Überwachungsbehörde sichergestellt werden könne, welche die Unternehmen zu einem wünschenswerten Verhalten anleite. Ob der Erfolg bei gegebener Sach- und Rechtslage anhand von Leistungskennzahlen gemessen werden könne, sei jedoch zu bezweifeln.

4.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht, wonach Messgrößen für Evaluierungen und Soll-Ist-Vergleiche unverzichtbar sind. Zur Frage der Messbarkeit wies der RH darauf hin, dass in der angewandten Ökonomik und der wettbewerblichen Praxis zahlreiche Indikatoren und Verfahren existieren (Preisniveau und -konvergenz, Marktanteile, Preis-Kosten-Margen, Markteintritts-Kosten, Produktmarktregulierung etc.), um die Wettbewerbsintensität auf nationalen und internationalen Märkten abzubilden und zu vergleichen. Die Unbestimmtheit der gesetzlichen Zielformulierung steht dem nicht entgegen.

Zusammenarbeit mit den Regulatoren

5.1 Neben der Bundeswettbewerbsbehörde und dem Bundeskartellanwalt haben auch Regulierungs- und Aufsichtsbehörden das Funktionieren des Wettbewerbs auf den ihnen zugeordneten Teilmärkten sicherzustellen und zu überwachen. In einigen Fällen tauschten die Regulatoren und die Bundeswettbewerbsbehörde auf informeller Ebene Informationen aus bzw. gaben die Regulatoren Stellungnahmen zu anhängigen Verfahren ab.

5.2 Der RH regte an, die Aktivitäten zwischen der Bundeswettbewerbsbehörde, dem Bundeskartellanwalt und den Regulatoren im Rahmen ihrer Zuständigkeit aufeinander abzustimmen, um bei der Beobachtung der (Teil-)Märkte nicht parallel zu agieren.

5.3 *Nach Ansicht des BMJ zähle die Definition von Zuständigkeitsbereichen bzw. die Festlegung und Abgrenzung der zu beobachtenden Märkte nicht zu den Aufgaben des Bundeskartellanwalts. Auch wären ein Nichttätigwerden des Bundeskartellanwalts in einem Anlassfall und ein Verweis an den jeweiligen Regulator gesetzwidrig.*



Reformziele und ihre Umsetzung

BMJ BMWA

Wettbewerbsrechtliche Strukturreform

Die Bundeswettbewerbsbehörde führte aus, dass mit den Regulatoren laufend Abstimmungsgespräche stattfinden würden, die mit der Energie-Control GmbH bereits institutionalisiert seien. Da die Bundeswettbewerbsbehörde branchenübergreifend tätig sei und die Regulatoren den Wettbewerb auf bestimmten Märkten zu regeln hätten, komme eine Zusammenarbeit nur auf diesen Gebieten in Frage.

- 5.4** Der RH entgegnete dem BMJ, dass seine Empfehlung vor allem auf die Sicherstellung der Kooperation zwischen der Bundeswettbewerbsbehörde und den Regulatoren zielte, um das bei diesen Institutionen gebündelte Fachwissen optimal zu nutzen und um Doppelüberwachungen zu vermeiden.

Der Bundeswettbewerbsbehörde entgegnete er, dass seine Anregung insbesondere auf die Abstimmung bei jenen Märkten gerichtet war, auf denen sowohl die Bundeswettbewerbsbehörde als auch die Regulatoren tätig werden können.

Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren

- 6.1** Nach den Erläuternden Bemerkungen zur Novelle des Kartellgesetzes 1988 sollte der Bundeskartellanwalt mit der Bundeswettbewerbsbehörde eng zusammenarbeiten, um dem Anliegen der Wirtschaft im Sinne des One-Stop-Shop-Prinzips* vor allem bei der Anmeldung von Zusammenschlüssen Rechnung zu tragen. Bei den Zusammenschlussverfahren blieb die gesetzliche Frist für die Stellung eines Prüfungsantrags durch eine Amtspartei unverändert; bei den Verfahren wegen des Missbrauchs der marktbeherrschenden Stellung war mangels Vergleichsmöglichkeit eine Beurteilung nicht möglich.

* One-Stop-Shop-Prinzip: Der Bürger erhält alle gewünschten Dienstleistungen an einer einzigen Behördenstelle.

- 6.2** Der RH stellte fest, dass die Zielsetzung des One-Stop-Shop-Prinzips zur Beschleunigung des Verfahrens nicht umgesetzt wurde. Eine Vereinfachung des Verfahrens war allenfalls in der Verringerung der Zahl der Amtsparteien von vier auf zwei und in dem Bestreben der Bundeswettbewerbsbehörde zu erblicken, möglichst viele Verfahren außergerichtlich durchzuführen.

Personalangelegenheiten der Bundeswettbewerbsbehörde

Personalbedarfsplanung

- 7.1** Im Juli 2000 hatte der nunmehrige Generaldirektor der Bundeswettbewerbsbehörde den Personalbedarf auf 40 Personen geschätzt; im Ministerratsvortrag vom Jänner 2001 wurde der Personalbedarf mit 20 Mitarbeitern angegeben. Die vormalige Abteilung Wettbewerbskontrolle im BMWA bezifferte den Personalbedarf im Oktober 2001 mit 28 Mitarbeitern. Kriterien für die Bemessung der erforderlichen Mitarbeiteranzahl konnten nicht genannt werden.
- 7.2** Nach Ansicht des RH sollte vor allem im Zuge der Neueinrichtung einer Behörde auf eine fundierte Personalplanung besonders geachtet werden. Er empfahl, die Personalplanung auf Basis nachvollziehbarer Kriterien vorzunehmen.
- 7.3** *Die Bundeswettbewerbsbehörde gab an, dass sie Kriterien zur Ermittlung der erforderlichen Mitarbeiteranzahl skeptisch gegenüberstehe, weil Mitarbeiter unterschiedlich leistungsfähig seien. Tatsächlich entspreche der aktuelle Personalstand jedenfalls nicht dem europäischen Standard.*
- 7.4** Der RH erwiderte, dass eine fundierte Personalplanung der Absicherung durch eine nachvollziehbare Datengrundlage bedarf.

Personalausstattung

- 8.1** Der Aufgabenbereich der Bundeswettbewerbsbehörde erfordert ein hohes Maß an wirtschaftlichem Fachwissen. Nach den Bestimmungen des Wettbewerbsgesetzes wurden von der vormaligen Abteilung Wettbewerbskontrolle im BMWA acht Bedienstete in die Bundeswettbewerbsbehörde übergeleitet und dieser neun weitere Mitarbeiter des BMWA zugeteilt; sieben Mitarbeiter wurden neu aufgenommen. Am 31. Dezember 2004 verfügte die Bundeswettbewerbsbehörde über 24 Mitarbeiter, davon 14 Juristen und drei Ökonomen.
- 8.2** Nach Ansicht des RH wurde bei der Personalauswahl der Bedarf an Mitarbeitern mit hohem wirtschaftlichem Fachwissen nur unzureichend abgedeckt. Er empfahl daher, in Hinkunft das Team mit erfahrenen Spezialisten zu verstärken.
- 8.3** *Die Bundeswettbewerbsbehörde führte aus, dass für die Tätigkeit in der Bundeswettbewerbsbehörde nicht nur wirtschaftliches Fachwissen, sondern auch persönliche und kommunikative Fähigkeiten, Beharrlichkeit sowie Belastbarkeit erforderlich seien.*



Personalangelegenheiten der
Bundeswettbewerbsbehörde

BMJ BMWA

Wettbewerbsrechtliche Strukturreform

- Personaleinsatz**
- 9.1** Die Mitarbeiter der Bundeswettbewerbsbehörde waren zumeist mit der Anmeldung von Zusammenschlüssen und mit Anzeigen oder Verfahren wegen des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung befasst. Aufzeichnungen über die in Projekten, Märkten oder Verfahren eingesetzten Ressourcen lagen nicht vor.
- 9.2** Nach Ansicht des RH sollten die personellen Ressourcen der Bundeswettbewerbsbehörde auf solche Wirtschaftszweige ausgerichtet werden, in denen der Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit eingeschränkt oder verfälscht ist. Der RH erblickte in der aufgabenbezogenen Führung von Aufzeichnungen eine weitere Möglichkeit, die knapp bemessenen personellen Ressourcen optimal einzusetzen.
- 9.3** *Die Bundeswettbewerbsbehörde führte aus, dass die zu bearbeitenden Fälle den Mitarbeitern aufgrund der Geschäftseinteilung zugewiesen würden und der mit der Fallbearbeitung verbundene Arbeitsaufwand im Voraus nur bedingt abschätzbar sei. Im Übrigen erfordere die Aufgabenerfüllung bei der gegebenen Personalausstattung von den Mitarbeitern ein hohes Maß an Flexibilität.*
- Personalentwicklung**
- 10.1** Ein Ausbildungsprogramm für die Mitarbeiter der Bundeswettbewerbsbehörde lag zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht vor.
- 10.2** Der RH erachtete eine intensive Schulung der Mitarbeiter als unerlässlich und empfahl, die Personalentwicklung besonders zu beachten.
- 10.3** *Das BMWA teilte mit, dass die Mitarbeiter der Bundeswettbewerbsbehörde am Ausbildungsprogramm des BMWA teilnehmen könnten und ein Ausbildungskontingent für die interne Fachausbildung zur Verfügung stehe.*
- Die Bundeswettbewerbsbehörde führte aus, dass das seit September 2004 vorliegende Ausbildungsprogramm die fachlichen Schwerpunkte der Bundeswettbewerbsbehörde berücksichtige.*
- 10.4** Der RH entgegnete dem BMWA, dass die Möglichkeit der Teilnahme der Bediensteten der Bundeswettbewerbsbehörde am Ausbildungsprogramm des BMWA das Erfordernis eines Personalentwicklungskonzepts nicht zu ersetzen vermag, weil ein solches erst die Grundlage für geeignete Schulungsmaßnahmen bildet. Diese haben den hohen Anforderungen, die an die Mitarbeiter der Bundeswettbewerbsbehörde gestellt werden, zu entsprechen.

Zusammenarbeit der Institutionen

Bundeswettbewerbs-
behörde und Bundes-
kartellanwalt

- 11.1** In Wettbewerbsangelegenheiten waren zwar beide Institutionen aufgriffsbefugt, aber nur die Bundeswettbewerbsbehörde ermittlungsbefugt. Nach den Erläuternden Bemerkungen zur Novelle des Kartellgesetzes 1988 sollen sie keine parallel agierenden, einander konkurrenzierenden Einrichtungen sein, sondern sich in ihrer Aufgabenerfüllung ergänzen.

Die Praxis erwies jedoch, dass der Bundeskartellanwalt insbesondere bei Zusammenschlussverfahren die Prüfungsanträge grundsätzlich parallel mit der Bundeswettbewerbsbehörde stellte bzw. zurückzog. Bei Kartellverfahren und Verfahren wegen des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung übten beide Amtsparteien das Aufgriffsrecht unabhängig voneinander aus und verständigten die andere Amtspartei zumeist informell. Beide Institutionen betonten die gute Zusammenarbeit.

- 11.2** Der RH erblickte in der wechselseitigen Unterstützung bei ein und denselben Fällen eine Parallelaktivität und regte an, die Tätigkeitsschwerpunkte inhaltlich aufeinander abzustimmen.

- 11.3** *Das BMJ teilte mit, dass die parallele Vorgangsweise der Bundeswettbewerbsbehörde und des Bundeskartellanwalts bei wichtigen Zusammenschlussverfahren nicht aufgegeben werden sollte, weil jede Amtspartei das Verfahren durch Zurückziehung des Prüfungsantrags beenden könne. Eine Verdoppelung des Arbeitsaufwands sei damit nicht zwingend verbunden, weil die Begründung der Prüfungsanträge unterschiedlich umfangreich ausfallen könne.*

Die Bundeswettbewerbsbehörde betonte die gute Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellanwalt. In der Praxis sei es zwar nicht ausgeschlossen, sich informell über die Beurteilung von Fällen zu verständigen, eine Vereinbarung über Tätigkeitsschwerpunkte sei hingegen mit der geltenden Rechtslage nicht vereinbar.

- 11.4** Der RH entgegnete dem BMJ, dass die gewählte Vorgangsweise nicht der vom Gesetz geforderten ergänzenden Aufgabenerfüllung entspricht. Nach Ansicht des RH wäre eine Klarstellung und Abgrenzung der Aufgaben durch den Gesetzgeber vorteilhaft.

Der Bundeswettbewerbsbehörde entgegnete er, dass das Festsetzen von Tätigkeitsschwerpunkten wegen der begrenzten Ressourcen unerlässlich ist.



Zusammenarbeit der Institutionen

BMJ BMWA

Wettbewerbsrechtliche Strukturreform

Bundeswettbewerbs-
behörde und Wettbe-
werbskommission

12.1 Die aus acht Mitgliedern bestehende Wettbewerbskommission wurde als beratendes Organ der Bundeswettbewerbsbehörde eingerichtet. Zu ihren Aufgaben zählen die Beratung der Bundeswettbewerbsbehörde, die Erstattung von Gutachten, die Abgabe von Empfehlungen und die Erstellung von Vorschlägen für Tätigkeitsschwerpunkte für die Bundeswettbewerbsbehörde.

Nach übereinstimmender Einschätzung war das wechselseitige Verhältnis der Institutionen von Anfang an belastet und hatte sich in der Folge noch verschlechtert. Nach Ansicht der Wettbewerbskommission waren vor allem die unzureichende Ausstattung und die mangelnde Unterstützung durch das BMWA bzw. die Bundeswettbewerbsbehörde dafür maßgeblich.

12.2 Der RH wies auf die Erfahrungen und wissenschaftlichen Fachkenntnisse der Mitglieder der Wettbewerbskommission hin, die von der Bundeswettbewerbsbehörde bestmöglich genutzt werden sollten. Er empfahl dem BMWA, im Interesse von Effizienz und Effektivität die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, um der Wettbewerbskommission eine reibungslose Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen.

12.3 *Das BMWA und die Bundeswettbewerbsbehörde teilten übereinstimmend mit, dass die geänderte personelle Zusammensetzung der Wettbewerbskommission wesentlich zur Klimaverbesserung beigetragen habe.*

Kartellgericht und
Amtsparteien

13 Das Verfahren vor dem Kartellgericht bzw. Kartellobergericht und die Einbindung der beiden Amtsparteien sind gesetzlich umfassend geregelt. Nach anfänglichen Auffassungsunterschieden zwischen der Bundeswettbewerbsbehörde und dem Kartellgericht entwickelte sich in der Folge ein gutes Arbeitsverhältnis.

Abteilung Wettbe-
werbspolitik und
-recht und Bundes-
wettbewerbsbehörde

14 Für das BMWA waren die Erfahrungen der Amtsparteien, insbesondere jene der Bundeswettbewerbsbehörde, wichtig, um die legislative Betreuung des Wettbewerbsgesetzes wahrnehmen zu können. Auch die in Vorbereitung befindliche Novellierung des Wettbewerbsgesetzes wurde von der Bundeswettbewerbsbehörde initiiert.

**Schluss-
bemerkungen****15 Zusammenfassend empfahl der RH**

der Bundeswettbewerbsbehörde und dem Bundeskartellanwalt:

(1) Die Tätigkeitsschwerpunkte der Bundeswettbewerbsbehörde und des Bundeskartellanwalts sollten inhaltlich aufeinander abgestimmt werden.

(2) Zur effizienteren Gestaltung der Wettbewerbspolitik wären Indikatoren und Kennzahlen zu entwickeln.

(3) Mit den Regulatoren sollten Abstimmungsgespräche geführt werden, um die Zusammenarbeit zu optimieren.

dem BMWA:

(4) Es wären die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen für eine gedeihliche Zusammenarbeit zwischen der Bundeswettbewerbsbehörde und der Wettbewerbskommission zu treffen.

dem BMWA und dem BMJ:

(5) Es sollte auf die Zusammenführung von Wettbewerbsgesetz und Kartellgesetz 1988 hingewirkt werden.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Fachhochschulagenden; Follow-up-Überprüfung

Für ein aussagekräftigeres Berichtswesen wären die Struktur und der Inhalt der ausgewerteten Finanzdaten der einzelnen Fachhochschul-Studiengänge zu überarbeiten und ein entsprechendes Kennzahlensystem einzurichten.

Kurzfassung

Seit 2002 waren die Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen gemäß dem Förderungsvertrag verpflichtet, dem BMBWK für jeden Studiengang jährlich zu bestimmten Meldestichtagen die Daten des Jahresvoranschlags, der Jahresendabrechnung und der Kostenrechnung zu übermitteln. Das BMBWK kontrollierte zwar die termingerechte Übermittlung dieser Finanzdaten, jedoch nicht deren Plausibilität.

Kenndaten zum Fachhochschulbereich

Rechtsgrundlage	Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz), BGBl. Nr. 340/1993 i.d.g.F.		
Fachhochschulbereich	Studienjahr 2004/2005		
	Anzahl		
Fachhochschul-Erhalter	18		
angebotene Fachhochschul-Studiengänge	136		
Studienplätze laut Planungsdokument	21.000		
tatsächlich Studierende	23.394		
	Studienjahre 1994/1995 bis 2003/2004		
Absolventen	13.116		
	2003	2004	
	in Mill. EUR		
Förderungen des Bundes	108,70	118,14	

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im August und September 2004 die Umsetzung der Empfehlungen, die er im Jahr 2000 bei einer Gebarungüberprüfung des BMBWK hinsichtlich der Fachhochschulagenden gegeben hatte (Reihe Bund 2001/5 S. 105 f.). Prüfungsschwerpunkte der nunmehrigen Gebarungüberprüfung waren die Kontrolle der Jahresabschlüsse sowie der Finanzbedarf und die Kostenanalysen.

Zu dem im Dezember 2004 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das BMBWK im April 2005 Stellung. Der RH verzichtete auf eine Gegenäußerung.

Kontrolle der Jahresabschlüsse

Allgemeines

- 2 Der RH hatte dem BMBWK im Jahr 2000 unter anderem eine zeitnahe Kontrolle und Auswertung der von den Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen* je Studiengang erstellten Jahresabschlüsse empfohlen. Zu diesem Zweck wurde ein IT-unterstütztes Rechnungslegungsmodell zur Lieferung der Finanzdaten entwickelt (Applikation FIDE [„internetbasiertes Finanzdatenerfassungssystem“]).

* Gemäß § 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes handelt es sich hierbei um juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, deren Unternehmensgegenstand die Errichtung, Erhaltung und der Betrieb von Fachhochschul-Studiengängen ist.

Seit 2002 waren die Erhalter gemäß dem Förderungsvertrag verpflichtet, dem BMBWK für jeden Fachhochschul-Studiengang jährlich zu bestimmten Meldestichtagen die Daten des Jahresvoranschlags, der Jahresendabrechnung und der Kostenrechnung im Rahmen dieser Applikation zu übermitteln. Als Grundlage für die Übermittlung der Finanzdaten gab das BMBWK ein Handbuch heraus. Dieses sah vor, dass die Erhalter ihre Daten in die seitens des BMBWK bereitgestellte Applikation FIDE einzutragen hatten.

Kontrolle der Finanzdaten

- 3.1 Das BMBWK kontrollierte die termingerechte Übermittlung der von den Erhaltern eingegebenen Daten der Jahresvoranschläge, der Jahresendabrechnungen sowie der Kostenrechnungen der einzelnen Fachhochschul-Studiengänge jeweils vor den Anweisungen der Förderungen. Diese Daten wurden jedoch weder hinterfragt noch einer Plausibilitätskontrolle unterzogen.



Kontrolle der Jahresabschlüsse

BMBWK

Fachhochschulagenden;
Follow-up-Überprüfung

Bereits in einer vom BMBWK beauftragten Analyse der Rechnungsabschlüsse der Fachhochschul-Studiengänge aus dem Jahr 2001 wurde darauf hingewiesen, dass die in diesen Berichten enthaltenen Daten durch die Verschiedenartigkeit der Erhalter und der verwendeten Rechnungssysteme sowie durch eine teilweise unterschiedliche Interpretation der Berichtspflicht nur bedingt vergleichbar waren.

In der Studie „Kostenanalyse österreichischer Fachhochschulen“ aus dem Jahr 2004 stellte ein Beratungsunternehmen einen Vergleich der vorhandenen Finanzdaten der FIDE-Meldungen mit den für diese Studie erhobenen Daten an. Aufgrund der festgestellten Abweichungen bei einigen Erhaltern vor allem bei den kalkulatorischen Kosten/Erlösen und bei der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung regte die Studie eine Harmonisierung der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung bei den Erhaltern an, um zu annähernd vergleichbaren Daten zu gelangen.

- 3.2** Da von den Erhaltern die in den Rechnungslegungsvorschriften vorhandenen Spielräume unterschiedlich genutzt wurden und die Finanzdaten die Basis für weitere Auswertungen im BMBWK darstellten, empfahl der RH, künftig die Finanzdaten auch auf ihre Plausibilität zu prüfen.

Weiters verwies der RH auf die beiden Studien, die Probleme durch die Verschiedenartigkeit der Erhalter und ihrer verwendeten Rechnungssysteme aufgezeigt hatten sowie eine Harmonisierung der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung bei den Erhaltern zweckmäßig erscheinen ließen.

- 3.3** *Das BMBWK sagte eine Plausibilitätskontrolle der Finanzdaten zu.*

Auswertungen

- 4.1** Im Jahr 2001 wurden erstmals die Jahresabschlüsse der Fachhochschul-Studiengänge ausgewertet. Diese Auswertungen umfassten die Jahre 1998 bis 2000.

Seit 2002 erstellte das BMBWK jährlich Auswertungen aus den Finanzdaten der FIDE-Meldungen der Erhalter. Diese, nach Studiengängen untergliederten Auswertungen der einzelnen Erhalter enthielten beispielsweise Daten der Studierenden sowie der Jahresvoranschläge und Jahresendabrechnungen. Die Kostenrechnungen der einzelnen Fachhochschul-Studiengänge wurden vom BMBWK nicht ausgewertet.

Kontrolle der Jahresabschlüsse

In der Studie „Kostenanalyse österreichischer Fachhochschulen“ aus dem Jahr 2004 wurden 45 Fachhochschul-Studiengänge von 16 Erhaltern untersucht. In dieser Kostenanalyse wurden Auswertungen unter anderem zu den Normkosten (Summe der Personalkosten und der laufenden Betriebskosten eines Studiengangs) und zu den Personalkosten vorgenommen.

Der RH überprüfte die vom BMBWK erstellten Auswertungen mit Stand November 2003. Die Überprüfung ergab, dass ein Plan-Ist-Vergleich dieser Daten sowie eine Gegenüberstellung der Daten der Jahresendabrechnungen der letzten Geschäftsjahre fehlten, um allfällige Abweichungen oder Veränderungen unmittelbar feststellen zu können. Weiters waren einige Auswertungen fehlerhaft und unvollständig. Bezüglich der fehlerhaften Auswertungen der Jahresvoranschläge wies das BMBWK darauf hin, dass diese zur Informationsgewinnung nicht verwendet und daher nicht eingesehen worden waren.

- 4.2** Der RH stellte fest, dass in den Auswertungen aus den Finanzdaten der FIDE-Meldungen der Erhalter grundsätzlich die Jahresvoranschläge und Jahresendabrechnungen der Fachhochschul-Studiengänge einzelner Geschäftsjahre dargestellt wurden. Er bemängelte, dass das BMBWK die ausgewerteten Finanzdaten weder auf ihre Richtigkeit geprüft noch Begründungen für die fehlenden Unterlagen angeführt hatte.

Im Sinne eines aussagekräftigeren Berichtswesens empfahl der RH, die Struktur und den Inhalt der ausgewerteten Finanzdaten zu überarbeiten, die Jahresvoranschläge – sofern diese nicht zur Informationsgewinnung notwendig sind – zu eliminieren und stattdessen aussagefähige Kennzahlen (wie etwa im Kostenanalyse-Bericht österreichischer Fachhochschulen dargestellt) in die Auswertungen aufzunehmen. In diesem Zusammenhang regte der RH an, künftig die Daten der Kostenrechnungen der Fachhochschul-Studiengänge für Kennzahlen auszuwerten.

- 4.3** *Laut Stellungnahme des BMBWK werde es eine Überarbeitung des Auswertungssystems prüfen.*



Kontrolle der Jahresabschlüsse

BMBWK

Fachhochschulagenden;
Follow-up-Überprüfung

Weitere
Feststellungen

- 5 Weitere Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen die Vorlage der testierten Jahresabschlüsse der Erhalter an das BMBWK sowie die Automatisierung des Datenimports der bereits elektronisch vorliegenden Finanzdaten und der Erstellung der Auswertungen.

Laut Stellungnahme des BMBWK sei die Übermittlung der testierten Jahresabschlüsse der Erhalter nicht erforderlich, weil die übermittelten Finanzdaten ausreichend Informationen über die wirtschaftliche Lage in den Studiengängen enthielten.

Hinsichtlich der Automatisierung sagte das BMBWK eine Prüfung der Möglichkeiten zu.

Finanzbedarf und
Kostenanalysen

- 6.1 Die Bundesfinanzierung der Fachhochschulen in Österreich basierte auf einem Normkostenmodell, das in der Entwicklungs- und Finanzierungsplanung für den Fachhochschulbereich vom März 1994 erstmals niedergeschrieben worden war. Der Bund sollte 90 % der jährlichen Normkosten (Personalkosten und laufende Betriebskosten) eines Studienplatzes tragen.

Die damals errechneten Fördersätze sind seither unverändert und betragen einheitlich zwischen 5.813,83 EUR (insbesondere für wirtschaftliche Studiengänge) und 6.903,92 EUR (für technische Studiengänge). Die Fördersätze sind nicht gesetzlich geregelt, sondern werden in einem standardisierten Förderungsvertrag zwischen dem Erhalter des Studienganges und dem BMBWK festgehalten.

Die Förderhöhe richtet sich nicht nach den tatsächlichen Kosten des Erhalters, sondern nach der tatsächlichen Zahl der teilnehmenden Studierenden im Rahmen der für den jeweiligen Studiengang genehmigten Studienplatzzahl.

Der RH hatte bei seiner damaligen Überprüfung dem BMBWK unter anderem empfohlen, die Kostenentwicklung bei den Erhaltern laufend zu beobachten, um beurteilen zu können, ob der Studienbetrieb mit den geförderten Normkosten weiterhin durchführbar war.

Seit 2002 dienen die jährlichen Auswertungen aus den Finanzdaten der FIDE-Meldungen der Erhalter dem BMBWK zur laufenden Beurteilung der Kostensituation bei den einzelnen Erhaltern.

Finanzbedarf und Kostenanalysen

Zur Vorbereitung des Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplans III, der die Richtlinien der Fachhochschul-Entwicklung bis 2010 enthält, wurde im Jahr 2003 ein Beratungsunternehmen beauftragt, eine österreichweite Erhebung und Analyse der Kostenstrukturen der Fachhochschulen der Jahre 2001 und 2002 durchzuführen. Die Untersuchung zeigte unter anderem, dass die durchschnittlich je Studienplatz angefallenen tatsächlichen Kosten über den vom BMBWK zuerkannten Fördersätzen lagen.

Aufgrund der in der Studie festgestellten Schwankungsbreite zwischen den studienplatzbezogenen Kosten ging das BMBWK davon aus, dass vorerst mit den bestehenden Normkostenfördersätzen das Auslangen gefunden werden könne. Eine automatische Anpassung der Fördersätze an steigende Kosten bei den Erhaltern sei nach Ansicht des BMBWK weder wirtschaftlich noch sachlich vertretbar, weil die Kostensteigerungen durch unternehmerische Entscheidungen der Erhalter beeinflusst würden, auf die der Bund keinen Einfluss habe (beispielsweise Höhe der Gehälter).

6.2 Nach Ansicht des RH ließen die vom BMBWK bisher ausgewerteten Finanzdaten keine ausreichende Beurteilung des voraussichtlichen Finanzbedarfs der Studienplätze zu. Der RH regte daher die Einrichtung eines aussagekräftigeren Berichtswesens durch das BMBWK an. Dieses sollte nicht bloß eine regelmäßige Verfolgung der Kostenentwicklung beinhalten, sondern auch ein entsprechendes Kennzahlensystem etablieren sowie insbesondere Kostenvergleiche zwischen den einzelnen Fachhochschul-Studiengängen vorsehen. Die Schlussfolgerungen aus den Kostenanalysen der Fachhochschul-Studiengänge für den Finanzbedarf der Studienplätze sollten berichtsmäßig festgehalten werden.

6.3 *Laut Stellungnahme des BMBWK werde es die Überarbeitung des Berichtswesens prüfen.*

**BMBWK****Fachhochschulagenden;
Follow-up-Überprüfung****Schluss-
bemerkungen**

7 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Das BMBWK sollte eine Plausibilitätskontrolle der von den Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen eingegebenen Finanzdaten vornehmen.

(2) Die Struktur und der Inhalt der ausgewerteten Finanzdaten wären zu überarbeiten.

(3) Hinsichtlich der Beurteilung des voraussichtlichen Finanzbedarfs der Studienplätze sollte das BMBWK ein aussagekräftigeres Berichtswesen einrichten.



Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres

Bundespolizeidirektion Salzburg

Die Bundespolizeidirektion Salzburg setzte zur logistischen Unterstützung des Exekutivdienstes auch ausgebildete Sicherheitswachebeamte im Innendienst ein. Durch den ausbildungsfremden Einsatz von insgesamt 23 Sicherheitswachebeamten konnten weder deren exekutives Erfahrungswissen noch deren berufsspezifische Ausbildung für die Erfüllung von Kernaufgaben im exekutiven Außendienst genutzt werden. Ein optimierter Personaleinsatz ergäbe ein jährliches Einsparungspotenzial von rd. 763.000 EUR.

Kurzfassung

Die Verpflegung der Insassen des Polizeianhaltezentrum erfolgte an Werktagen durch den Pächter der in der Bundespolizeidirektion Salzburg eingerichteten Küche, an Wochenenden und Feiertagen durch die Justizanstalt Salzburg. Eine vollständige Übernahme der Verpflegung durch die Justizanstalt Salzburg ergäbe ein jährliches Einsparungspotenzial von rd. 77.000 EUR.

Die unzureichende IT-Ausstattung im Polizeianhaltezentrum bedingte eine aufwendig händisch geführte Datenerfassung sowie die Befassung von fünf Organisationseinheiten der Bundespolizeidirektion Salzburg zur Vorschreibung von Vollzugskostenbeiträgen.

Die Vielfalt an eingesetzten Kraftfahrzeugmarken und -typen verursachte durch verstärkte Fremdvergaben von Reparatur- und Wartungsaufträgen einen vermeidbaren zusätzlichen Aufwand.

Die seit 1996 in Dienstkraftfahrzeugen des motorisierten Streifendienstes der Bundespolizeidirektion Salzburg eingesetzten Unfalldatenspeicher verringerten die Anzahl der eigenverschuldeten Unfälle und trugen zur Verbesserung der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Dienstkraftfahrzeugen bei. Dennoch entschied das BMI Ende Juli 2003 aus budgetären Gründen, künftig auf eine weitere Ausstattung seiner Dienstkraftfahrzeuge mit Unfalldatenspeichern zu verzichten.

Kenndaten der Bundespolizeidirektion Salzburg

Rechtsgrundlagen	Art. 10 Abs. 1 Z. 14 Bundes-Verfassungsgesetz Art. 78c Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz Bundespolizeidirektionen-Verordnung, BGBl. II Nr. 56/1999					
Gebarungsentwicklung	1999	2000	2001	2002	2003	2004
	in 1.000 EUR					
Personalausgaben	28.481	29.111	28.799	28.358	26.759	26.448
Sachausgaben	3.556	3.401	3.405	4.237	2.959	3.195
Personalstand¹⁾	Anzahl					
Sicherheitsverwaltung ²⁾	126	129	123,75	114	101	96
Sicherheitswache	526	551	530	523	511	489
Kriminaldienst	151	146	148	143	125	114

¹⁾ besetzte Planstellen jeweils zum 1. Jänner

²⁾ Vertragsbedienstete in Vollbeschäftigungsäquivalenten

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im April und Mai bzw. im Oktober 2004 die Gebarung der Bundespolizeidirektion Salzburg.

Zu dem im Dezember 2004 ergangenen Prüfungsergebnis nahmen die Bundespolizeidirektion Salzburg im Februar 2005 und das BMI im März 2005 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im April 2005. Das BMI gab im Juni 2005 eine zweite Stellungnahme ab, zu der der RH im Juni 2005 eine weitere Gegenäußerung erstattete.

Organisation

Aufbauorganisation

- 2.1 Die Sicherheitswache der Bundespolizeidirektion Salzburg gliederte sich in vier Referate, zwei Sicherheitswache-Abteilungen, eine Verkehrsabteilung, die Funkstreifengruppe, die Polizeieinsatzstelle am Flughafen Salzburg, die Polizeidiensthundeführer sowie das Polizeianhaltezentrum. Leitungsverantwortliche nahmen diese Aufgaben mit Ausnahme jener des Referats für Einsatz und Organisation in Personalunion wahr.
- 2.2 Der RH beurteilte die organisatorische Gliederung der Sicherheitswache angesichts der Doppelfunktionen ihrer Leitungsverantwortlichen sowie der Vielzahl an Organisationsteilen als unzweckmäßig. Er empfahl der Bundespolizeidirektion Salzburg und dem BMI, die Aufbauorganisation neu zu gestalten. Dabei sollten durchgeführte Organisationsänderungen, wie beispielsweise anlässlich der Neugestaltung der

Grundausbildung in den Bildungszentren der Sicherheitsexekutive, sowie die Ergebnisse der Zusammenführung der Wachkörper berücksichtigt werden.

2.3 *Laut den Stellungnahmen der Bundespolizeidirektion Salzburg und des BMI werde im Zuge der Zusammenführung der Wachkörper die Aufbauorganisation neu geregelt.*

Ausbildungsfremde
Verwendung

3.1 Die Bundespolizeidirektion Salzburg setzte zur logistischen Unterstützung des Exekutivdienstes neben Verwaltungsbediensteten auch ausgebildete Sicherheitswachebeamte im Innendienst ein. Durch den ausbildungsfremden Einsatz von insgesamt 23 Sicherheitswachebeamten konnte weder deren exekutives Erfahrungswissen noch deren berufsspezifische Grund- und Fachausbildung für die Erfüllung von Kernaufgaben im exekutiven Außendienst genutzt werden.

3.2 Der RH empfahl der Bundespolizeidirektion Salzburg und dem BMI, die 23 ausbildungsfremd verwendeten Sicherheitswachebeamten zur Vollziehung von Kernaufgaben in den exekutiven Außendienst rückzuführen. Weiters wären elf Planstellen auf kostengünstigere Planstellen für Verwaltungsbedienstete umzuwandeln.

Ein Vergleich des derzeitigen Personaleinsatzes in den vom RH geprüften Bereichen mit dem im Sinne seiner Empfehlungen optimierten Personaleinsatz ergäbe ein jährliches Einsparungspotenzial von rd. 763.000 EUR, das ohne Schaffung zusätzlicher Planstellen zu erzielen wäre.

Darüber hinaus könnten durch die Rückführung der bereits ausgebildeten Exekutivbeamten in den exekutiven Außendienst auch die Kosten für die Grundausbildung ansonsten neu aufzunehmender Sicherheitswachebeamten eingespart werden. Allein der Personalaufwand für 23 Sicherheitswachebeamte während der Grundausbildung wurde vom RH mit rd. 1,96 Mill. EUR errechnet.

3.3 *Laut Stellungnahme des BMI seien in der neuen Organisationsform nach der Zusammenführung der Wachkörper Exekutivbedienstete nur für solche Arbeitsplätze vorgesehen, bei denen eine ausreichende exekutivdienstliche Komponente vorhanden ist.*

Polizeiärztlicher Dienst

Vergütung der Dienstleistungen von Amtsärzten

- 4.1** Eine Bedienstete des amtsärztlichen Dienstes verrichtete an einem Wochenende je Monat im Rahmen des Rettungsdienstes der Stadt Salzburg einen zwölfstündigen Bereitschaftsdienst. Die Honorierung erfolgte durch die Stadt Salzburg. Zusätzlich rechnete die Bundespolizeidirektion Salzburg dieser Bediensteten für diese Tätigkeit jeweils drei Stunden auf die amtsärztliche Fortbildung an, wodurch diese drei Stunden je Bereitschaftsdienst zweifach als Arbeitszeit berücksichtigt und honoriert wurden.
- 4.2** Nach Ansicht des RH war die mehrfache Honorierung geleisteter Dienste nicht gerechtfertigt. Er empfahl der Bundespolizeidirektion Salzburg, von dritter Seite vergütete Leistungen nicht zusätzlich als Dienstzeit des Amtsarztes zu berücksichtigen.
- 4.3** *Laut den Stellungnahmen der Bundespolizeidirektion Salzburg und des BMI wurde die Empfehlung des RH bereits umgesetzt.*

Zusätzliche Vergütungen für Amtsgutachten

- 5.1** Die Amtsärzte sind gemäß § 8 Abs. 2 des Führerscheingesetzes bei besonderen fachärztlichen oder verkehrspsychologischen Stellungnahmen sowie bei ärztlichen Nachuntersuchungen infolge einer Befristung oder eines Entzugs der Lenkberechtigung zuständig, ein amtsärztliches Gutachten zu erstellen. Vor der Zuweisung zum Amtsarzt hat der Antragsteller gemäß § 23 Abs. 2 der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung der Behörde eine der Höhe nach gesetzlich geregelte Vergütung zu entrichten.

Die Bundespolizeidirektion Salzburg nahm im Jahr 2003 für amtsärztliche Gutachten rd. 48.000 EUR ein. 75 % dieses Betrags erhielt der Bund, die restlichen 25 % erhielten die drei Amtsärzte, welche die Untersuchungen durchgeführt hatten.

- 5.2** Der RH beanstandete das zusätzliche Entgelt für Gutachten der Amtsärzte, die diese im Rahmen ihrer Dienstzeit erstellten. Er empfahl dem BMI, an das zuständige BMVIT heranzutreten, um die zusätzlichen Vergütungen für die Amtsärzte zu prüfen. Bei einem Wegfall dieser Vergütung wären allein für den Bereich der Bundespolizeidirektion Salzburg im Jahr 2003 Mehreinnahmen von rd. 12.000 EUR erzielt worden.
- 5.3** *Laut Mitteilung des BMI werde die Empfehlung des RH aufgegriffen.*

Betreuung der Insassen

Haftbedingungen

- 6.1** Im Jahr 1996 ersuchte das BMI alle Bundespolizeidirektionen aufgrund einer Initiative der Bundespolizeidirektion Linz zur Verbesserung der Haftbedingungen für Schubhäftlinge, die Umsetzung vergleichbarer Maßnahmen im jeweils eigenen Bereich zu prüfen. Im August 1997 berichtete die Bundespolizeidirektion Salzburg über die Schaffung von vier Sozialräumen im Zusammenwirken mit dem Evangelischen Hilfswerk, das diese Sozialräume auch ausgestattet hatte.

Als weitere Verbesserung der Haftbedingungen war der offene Vollzug* geplant. Das Konzept wurde von der Bundespolizeidirektion Salzburg und dem Evangelischen Hilfswerk gemeinsam erarbeitet. Mit den dafür erforderlichen Umbauarbeiten wurde mangels ausreichender Budgetmittel noch nicht begonnen.

* Offener Vollzug bedeutet, dass die Zellen tagsüber nicht verschlossen werden und den Schubhäftlingen der Aufenthalt in Aufenthaltsräumen ermöglicht wird.

- 6.2** Der RH stand der Verbesserung der Haftbedingungen für Schubhäftlinge im Zusammenwirken mit „Non Governmental“-Organisationen und der damit verbundenen Reduzierung des Aggressionspotenzials der Angehaltenen positiv gegenüber, sofern dadurch das Ziel der Schubhaft nicht beeinträchtigt wird.

Im Übrigen sollten auch gesundheitliche Aspekte, beispielsweise die Vermeidung der gemeinsamen Unterbringung von Rauchern und Asthmakranken in einer Haftzelle, berücksichtigt werden.

- 6.3** *Laut Stellungnahme des BMI werde auf die gesundheitlichen Aspekte, insbesondere im Hinblick auf die Trennung der Raucher und Nichtraucher, ein besonderer Wert gelegt.*

Verpflegung der Insassen

- 7.1** Das BMI, vertreten durch die Bundespolizeidirektion Salzburg, schloss im Jahr 1985 einen Pachtvertrag mit dem Polizei Unterstützungsverein Salzburg ab. Dem Pächter oblag die Führung der Dienstküche, die für die Insassen des Polizeianhaltezentrum ein Frühstück, ein warmes Mittagessen und ein Abendessen bereitstellte.

Für diese Verpflegung verrechnete der Pächter 6,54 EUR pro Tag und Person. An den Wochenenden und Feiertagen übernahm die Verpflegung der Insassen des Polizeianhaltezentrum die nahe gelegene Justizanstalt Salzburg. Für drei Mahlzeiten verrechnete die Justizanstalt Salzburg 3,20 EUR pro Tag und Person.

Betreuung der Insassen

- 7.2** Bei einem täglichen Durchschnittsbelag von 90 Insassen ergab sich für drei Mahlzeiten ein Verpflegungsaufwand von rd. 590 EUR, der dem Pächter zu zahlen war. Der Justizanstalt Salzburg würde bei gleichem Insassenstand ein Verpflegungskostensatz von rd. 290 EUR zu vergüten sein.

Der RH empfahl der Bundespolizeidirektion Salzburg, die Verpflegung der Insassen des Polizeianhaltecenters zur Gänze der Justizanstalt Salzburg zu übertragen, wodurch für die Bundespolizeidirektion Salzburg jährliche Einsparungen von rd. 77.000 EUR möglich wären.

- 7.3** *Laut den Stellungnahmen der Bundespolizeidirektion Salzburg und des BMI habe die Bundespolizeidirektion Salzburg bereits versucht, die Verpflegung der Insassen des Polizeianhaltecenters von der Justizanstalt Salzburg besorgen zu lassen. Die Anstaltsleitung der Justizanstalt sei lediglich bereit, die Wochenendverpflegung zu übernehmen.*

Ungünstig für das Polizeianhaltecenter wäre außerdem die starre Einteilung des Essensplans durch die Justizanstalt, während die Küche des Pächters auf die Ernährungsbedürfnisse der Insassen des Polizeianhaltecenters flexibel reagieren könne.

Das BMI wies in seiner zweiten Stellungnahme darauf hin, dass eine gänzliche Verpflegung der Insassen des Polizeianhaltecenters Salzburg durch die Justizanstalt Salzburg erst nach der Erweiterung der dortigen Küche möglich sei. Mit einer solchen sei frühestens 2006 zu rechnen. Auswirkungen dieser Maßnahme auf den Verpflegungskostensatz seien möglich.

- 7.4** Der RH betonte, dass auch in der Justizanstalt Salzburg die Ernährungsbedürfnisse der aus verschiedenen Kulturkreisen stammenden Insassen berücksichtigt würden. Er empfahl daher nochmals zu versuchen, künftig die Verpflegung der Insassen zur Gänze der Justizanstalt Salzburg zu übertragen.

Weiters wies der RH darauf hin, dass die Höhe des Verpflegungskostensatzes nach Möglichkeit vor Beginn der Adaptierungsarbeiten im Verhandlungswege zu klären und vertraglich zu vereinbaren sei.

Vollzugskosten

Vollzugskosten für
Schubhäftlinge

8.1 Im Polizeianhaltezentrum der Bundespolizeidirektion Salzburg wurden Verwaltungshaften (Primär- und Ersatzfreiheitsstrafen) und Schubhaften sowohl für den eigenen Bereich als auch für andere Behörden vollzogen.

Schubhäftlinge haben gemäß § 103 Abs. 1 des Fremdenengesetzes die vollen Kosten der Vollziehung der Schubhaft zu ersetzen. Gemäß § 103 Abs. 4 leg. cit. hat jene Gebietskörperschaft, die den Schubhaftbescheid erlassen hat, die Kosten der Schubhaft zu tragen, wenn sie nicht gemäß Abs. 1 eingebracht werden können.

Verwaltungshäftlinge haben gemäß § 54d des Verwaltungsstrafgesetzes einen Beitrag zu den Kosten des Vollzuges zu leisten. Der Bundesminister für Inneres verlautbarte die Höhe des Vollzugskostenbeitrags, der sich an der Arbeitsvergütung für Strafgefangene orientierte, für das Jahr 2003 mit rd. 25 EUR pro Hafttag für den Bereich der Polizeianhaltezentren.

Im Jahr 2003 erhielt die Bundespolizeidirektion Salzburg von 38 Bezirkshauptmannschaften rd. 576.000 EUR als Vollzugskostenbeiträge für Schubhäftlinge refundiert. Dieser Betrag beinhaltete auch Beiträge aus dem Jahr 2002, die nur mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand zuordenbar gewesen wären. Für Verwaltungshäftlinge leisteten sechs andere Behörden Kostenersätze von rd. 7.500 EUR.

8.2 Der RH bemängelte, dass das BMI die tatsächlichen Kosten pro Hafttag bisher nicht ermittelt hat. Unter Zugrundelegung der vom BMJ für den Bereich der Justizanstalten errechneten Kosten eines Hafttags in Höhe von rd. 80 EUR hätte die Bundespolizeidirektion Salzburg im Jahr 2003 bei 17.478 Hafttagen allein für Schubhäftlinge fremder Behörden Mehreinnahmen von rd. 960.000 EUR erzielen können.

Er empfahl daher dem BMI, die tatsächlichen Kosten pro Hafttag zu ermitteln und diese gemäß § 103 des Fremdenengesetzes in Rechnung zu stellen.

8.3 *Laut Mitteilung des BMI werde die Empfehlung des RH aufgegriffen.*

Vollzugskosten

Verrechnung der Vollzugskostenbeiträge

9.1 Die Differenzierung bei der Verrechnung der Vollzugskostenbeiträge zwischen eigenen und fremden Verwaltungshäftlingen sowie eigenen und fremden Schubhäftlingen erforderte die Befassung von fünf Organisationseinheiten der Bundespolizeidirektion Salzburg. Die Erhebung der Daten erfolgte im Polizeianhaltezentrum aus den händisch geführten Häftlingsdaten, die Weiterleitung an die vorschreibenden Organisationseinheiten mittels IT. Der RH errechnete für diese Tätigkeit einen jährlichen Personalaufwand von rd. 14.000 EUR.

9.2 Der RH bemängelte die händische Führung der Häftlingsdaten. Nach Ansicht des RH könnte bei IT-mäßig geführten Häftlings- und Vollzugsdaten der Zeitaufwand sowohl bei der Erhebung der Daten als auch bei der Kostenvorschreibung um die Hälfte reduziert werden.

Er empfahl dem BMI, für die Einführung der Integrierten Vollzugsverwaltung* zu sorgen. Mit einer Vernetzung zwischen Vollzugsdaten und Vorschreibung der Vollzugskosten wäre eine wesentliche Arbeits- und Verwaltungserleichterung für alle zuständigen Organisationseinheiten verbunden.

* zentrale und IT-unterstützte Verwaltung von Haftdaten

9.3 *Laut Mitteilung des BMI sei es bestrebt, das Projekt der Integrierten Vollzugsverwaltung so rasch wie möglich umzusetzen.*

Kraftfahrwesen

Typenvielfalt

10.1 In der Bundespolizeidirektion Salzburg waren 72 mehrspurige Kraftfahrzeuge im Einsatz. Weiters verwaltete die Bundespolizeidirektion Salzburg sechs Kraftfahrzeuge der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Salzburg mit. Bei insgesamt 78 Kraftfahrzeugen standen elf Marken und 24 Fahrzeugtypen in Verwendung. Die Beschaffung der Kraftfahrzeuge erfolgte zentral durch das BMI im Wege der Bundesbeschaffung GmbH.

Die Werkstätte des Landesgendarmeriekommandos Salzburg führte auch bei den Kraftfahrzeugen der Bundespolizeidirektion Salzburg und der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Salzburg Servicearbeiten sowie kleinere Reparaturen durch. Größere Reparaturen, die Spezialwerkzeuge erforderten, gab die Bundespolizeidirektion Salzburg an Vertragswerkstätten ab.

10.2 Der RH anerkannte grundsätzlich das Erfordernis, für spezielle Einsatzzwecke, wie Zivilstreifen im Rahmen der Verkehrsüberwachung, Personenschutzaufgaben sowie für einen Teilbereich kriminalpolizeilicher Aufgabenerfüllung, auch entsprechende Fahrzeugmarken und -typen einsetzen zu müssen. Er wies aber darauf hin, dass der Bundespolizeidirektion Salzburg in Folge dieser Marken- und Typenvielfalt durch verstärkte Fremdvergaben von Reparatur- und Wartungsaufträgen ein vermeidbarer zusätzlicher Aufwand entstand.

Er empfahl der Bundespolizeidirektion Salzburg und dem BMI, künftig im Rahmen der vergaberechtlichen Möglichkeiten die Anforderungsprofile an Dienstkraftfahrzeuge so deutlich zu formulieren, dass auch Gesichtspunkten wie Wartungsaufwand und Folgekosten Rechnung getragen wird.

10.3 *Laut Mitteilung des BMI sei die Typenvielfalt im Fuhrpark der Sicherheits-exekutive als Problemfaktor bereits erkannt worden. Das BMI werde, soweit es die Vergaberichtlinien und besonderen Anforderungen für bestimmte Aufgaben zulassen, bei künftigen Beschaffungen versuchen, die vorliegende Typenvielfalt zumindest zu verringern.*

Unfalldatenspeicher

11.1 Seit 1996 stattete die Bundespolizeidirektion Salzburg Dienstkraftfahrzeuge des motorisierten Streifendienstes mit Verkehrsunfalldatenspeichern aus, die eine genaue Rekonstruktion von Verkehrsunfällen der Dienstkraftfahrzeuge ermöglichten. Zur Zeit der Gebarungüberprüfung waren insgesamt 37 Fahrzeuge mit diesen Aufzeichnungsgeräten ausgerüstet; der Kaufpreis betrug jeweils rd. 650 EUR.

Seit dem Einsatz der Unfalldatenspeicher sank die Anzahl der eigenverschuldeten Unfälle von 35 (im Jahr 2000) auf 13 (Anfang Oktober 2004); die durchschnittliche Schadenssumme sank im gleichen Zeitraum von 308 EUR auf 92 EUR.

Am 31. Juli 2003 entschied das BMI „in Hinblick auf die budgetäre Situation und den Umstand, dass Unfalldatenspeicher für einen ordnungsgemäßen Dienstbetrieb nicht unbedingt erforderlich sind, auf eine weitere Ausstattung der Fahrzeuge der Bundespolizei mit dem angeführten Speichermedium zu verzichten“.

Kraftfahrwesen

- 11.2** Der RH war der Auffassung, dass die Einführung der Unfalldatenspeicher eine defensivere Fahrweise bei den Exekutivbeamten bewirkte und daher die Anzahl der eigenverschuldeten Verkehrsunfälle zurückging. Dies ließ den Schluss zu, dass Unfalldatenspeicher zur Verbesserung der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Dienstkraftfahrzeugen beigetragen haben.

Er empfahl daher dem BMI, künftig aus Gründen der Verkehrssicherheit in Ballungsgebieten weiter Unfalldatenspeicher in vollem Ausmaß einzusetzen.

- 11.3** *Laut Mitteilung des BMI werde eine weitere Ausstattung, in Anbetracht der lediglich marginalen Kostenersparnis, von den budgetären Gegebenheiten abhängig sein.*

Neben dem Einbau von Unfalldatenspeichern würden auch andere Maßnahmen, beispielsweise gezielte Schulungen im Rahmen der Aus- und Fortbildung, gesetzt, um das Unfallrisiko beim Lenken von Dienstkraftfahrzeugen zu senken bzw. die Sachschäden zu reduzieren.

Telefongebühren

- 12.1** Im Jahr 2003 betragen die Festnetzgebühren für die Bundespolizeidirektion Salzburg 137.317,41 EUR. Der RH errechnete durchschnittliche monatliche Gesprächsgebühren von rd. 15,50 EUR je Bediensteten. Eine Gebührenerfassung für Privatgespräche über die Telefonanlage war aus technischen Gründen nicht möglich.

In der Bundespolizeidirektion Salzburg standen den Bediensteten 164 Mobiltelefone zur Verfügung, davon waren 78 persönlich zugewiesen; die restlichen 86 Stück wurden als Gruppenmobiltelefone (Benützung durch mehrere Bedienstete) verwendet.

Die jährlichen Mobiltelefon- und Pagergebühren stiegen von 56.928 EUR im Jahr 1999 auf 66.515 EUR im Jahr 2003. Im Jahr 2003 betragen die durchschnittlichen monatlichen Mobiltelefon- und Pagergebühren rd. 34 EUR je Anschluss. Die Privatgespräche wurden getrennt erfasst und mittels Einziehungsauftrag aus Privatmitteln bezahlt.

- 12.2** Der RH beurteilte die mögliche Erfassung und Bezahlung von Privatgesprächen mit Mobiltelefonen als zweckmäßig. Er empfahl die Einführung dieser Vorgangsweise im Rahmen der technischen Möglichkeiten – beispielsweise durch Anschaffung eines Gebührencomputers – auch bei Festnetzanschlüssen.



Telefongebühren



Bundespolizeidirektion Salzburg

Im Hinblick auf die Zunahme der Mobiltelefongebühren empfahl der RH weiters, künftig bei der Zuteilung der Mobiltelefone an die Bediensteten besonders auf die dienstliche Notwendigkeit zu achten. Weiters regte er an, auf den kostenbewussten Umgang mit Mobiltelefonen hinzuwirken.

12.3 *Laut Stellungnahme des BMI wurde schon mehrmals die Gebührenerfassung für Privatgespräche am Festnetz erwogen, jedoch habe die derzeit geltende Rechtslage eine Umsetzung immer wieder verhindert. Dessen ungeachtet werde das Thema wieder aufgegriffen und versucht, eine rechtlich mögliche Lösung zu finden, die den Interessen des Dienstgebers und der Dienstnehmer gerecht werde. Die Zuteilung von Mobiltelefonen werde aufgrund der Vorgaben des BMI von den einzelnen Organisationseinheiten selbst durchgeführt, wobei auf die dienstliche Notwendigkeit großer Wert gelegt werde.*

Sonstige Feststellungen

13 Sonstige Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen:

(1) das Fehlen einer Auftragsdatenbank im Bereich der logistischen Unterstützung des Exekutivdienstes, wodurch Maßnahmen zur Sicherstellung eines effizienten Personaleinsatzes möglich wären;

(2) die Kostenevaluierung bezüglich der Verteilung der Rufbereitschaft auf die Amtsärzte oder Honorarärzte in der Nacht sowie an den Wochenend- und Feiertagen im amtsärztlichen Dienst;

(3) die Kündigung von nicht mehr aufrechten Verträgen mit Honorarärzten sowie die Festlegung von Vereinbarungen über Spezialaufgaben, wie beispielsweise Fachärzte für Psychiatrie, in schriftlichen Verträgen mit einer Beschreibung des Tätigkeitsbereichs;

(4) die Evaluierung des Projekts Schubhaftbetreuung und allenfalls die Einrichtung des Projekts als Dauerlösung;

(5) die Umsetzung der Integrierten Vollzugsverwaltung, die eine Vereinfachung sowie Reduzierung der Verwaltungsabläufe bewirken sowie Ressourcen in der Höhe eines Vollbeschäftigungsäquivalents freisetzen würde;

(6) die fehlenden Vorgaben des BMI zur standardisierten Verwaltung von Kraftfahrzeugdaten. Durch dieses fehlende Fuhrparkmanagement sind zielgerichtete Steuerungsmaßnahmen im Bereich des Kraftfahrzeugwesens nicht möglich;

(7) die Online-Kosten der Bundespolizeidirektion Salzburg im Jahr 2003 in Höhe von 11.900 EUR, insbesondere im Hinblick auf lediglich 15 autorisierte Geräte.

Schluss- bemerkungen

14 Zusammenfassend empfahl der RH

dem BMI und der Bundespolizeidirektion Salzburg:

(1) Die aufbauorganisatorische Gliederung der Sicherheitswache sollte nach entsprechender Evaluierung neu gestaltet werden. Dabei wären durchgeführte Organisationsänderungen sowie die Ergebnisse der Zusammenführung der Wachkörper zu berücksichtigen.

(2) Die 23 ausbildungsfremd verwendeten Sicherheitswachebeamten wären zur Vollziehung von Kernaufgaben in den exekutiven Außendienst rückzuführen und elf Planstellen auf kostengünstigere Planstellen für Verwaltungsbedienstete umzuwandeln.

(3) Die Vielfalt an Kraftfahrzeugmarken und -typen wäre zu beschränken sowie Anforderungsprofile an Dienstkraftfahrzeuge zu formulieren, um künftig auch Gesichtspunkten wie Wartungsaufwand und Folgekosten Rechnung tragen zu können.

dem BMI:

(4) Das BMI sollte an das zuständige BMVIT herantreten, um die zusätzlichen Vergütungen für Amtsärzte bei Amtsgutachten zu prüfen.

(5) Die tatsächlichen Kosten pro Hafttag wären zu ermitteln und diese gemäß § 103 des Fremdenengesetzes vorzuschreiben.

(6) Das Projekt Integrierte Vollzugsverwaltung sollte ehestens umgesetzt werden.

(7) Aus Gründen der Verkehrssicherheit wären in Ballungsgebieten weiter Unfalldatenspeicher in vollem Ausmaß einzusetzen.

der Bundespolizeidirektion Salzburg:

(8) Die Verpflegung der Insassen des Polizeianhaltezentrum sollte zur Gänze der Justizanstalt Salzburg übertragen werden.

Kriminalprävention und kriminalpolizeiliche Beratung

Der die Bürger und Unternehmungen treffende Schaden durch Diebstahls- und Raubdelikte erhöhte sich zwischen 2001 und 2004 von 242,4 Mill. EUR auf 420,0 Mill. EUR oder um 73,3 %. Durch gebündelte Maßnahmen im Rahmen der Kriminalprävention wäre eine Reduzierung auf das Niveau des Jahres 2001 zu erreichen; das jährliche Einsparungspotenzial liegt bei rd. 180,0 Mill. EUR.

Kurzfassung

Die Eingliederung der Angelegenheiten der Kriminalprävention auf Bundesebene in das Bundeskriminalamt war zweckmäßig. Eine hohe Personalfuktuation und die aufgrund mangelnder Planstellenbesetzungen geringen personellen Ressourcen des Büros für Kriminalprävention und Opferhilfe verursachten allerdings Verzögerungen bei der Aufgabenerfüllung.

Ein wesentlicher Teil der kriminalpräventiven Tätigkeit ist zweckmäßigerweise auf lokaler Ebene anzusiedeln. Sowohl bei der Bundesgendarmerie als auch bei der Bundespolizei fehlte ein einheitlicher Standard der Präventionsarbeit. Geeignete Richtlinien für die sachgerechte und einheitliche Durchführung kriminalpräventiver Polizeiarbeit auf Bezirks- bzw. Stadtebene waren zwar erarbeitet, aber noch nicht umgesetzt.

Ein Konzept für die bundesweit einheitliche Aus- und Fortbildung von Präventionsbeamten war in Ausarbeitung.

Die im Rahmen eines Projekts definierten polizeilichen Kernaufgaben innerhalb der Kriminalprävention schufen die Grundlagen für eine klare Abgrenzung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu anderen Trägern von Kriminalprävention, wurden jedoch noch nicht für verbindlich erklärt bzw. umgesetzt.

Auf der kommunalen Ebene wurde zwar anlass- und einzelprojektbezogen mit anderen Institutionen kooperiert, eine institutionell vernetzte Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Trägern der Kriminalprävention bestand jedoch nur in geringem Ausmaß.

Kurzfassung

Auf Bundesebene war das Bundeskriminalamt bemüht, maßgebliche andere Verantwortungsträger für Maßnahmen der Kriminalprävention zu gewinnen. Eine ganzheitlich mit Kriminalprävention befasste Institution fehlte.

Mit dem Sicherheitsmonitor schuf das BMI ein wichtiges Führungsinstrument. Die tagesaktuellen Informationen unterstützten das Setzen gezielter präventiver Maßnahmen auf allen Ebenen. Im Hinblick auf die Ausgestaltung und Nutzung des Sicherheitsmonitors bestand noch Rationalisierungs- bzw. Entwicklungspotenzial.

Die zwischen dem Bundeskriminalamt und den jeweiligen Sicherheitsbehörden in den Bundesländern getroffenen Strategievereinbarungen berücksichtigten insbesondere auch die Kriminalprävention und stellten ein geeignetes Instrument zur Kriminalitätsbekämpfung dar.

Zwischen 2001 und 2004 erhöhte sich die Anzahl der bekannt gewordenen Straftaten in Österreich um 23,1 %. Besonders signifikant war der Anstieg im Bereich der Eigentumsdelikte. Hier lag die Zuwachsrate bei 26,6 %. Im selben Zeitraum verringerte sich die Aufklärungsquote von 41,7 % auf 38,1 %.

Die Anzahl der Exekutivbeamten sank zwischen 1. Jänner 2000 und 1. Jänner 2004 um 2.517 Beamte oder 9,2 %. Zwischen 1. Jänner 2004 und 1. Jänner 2005 erhöhte sich der tatsächliche Personalstand der Exekutivbeamten wieder um 1.207 Beamte oder 4,8 %, was großteils auf die Übernahme von Zollwachebeamten in den Personalstand des BMI zurückzuführen war.

Die am 1. Jänner 2005 in Kraft getretenen gesetzlichen Regelungen betreffend Videoüberwachung und Schutzzonen erweiterten die Möglichkeiten der Sicherheitsbehörden, strafbaren Handlungen gegen Personen und Eigentum vorzubeugen.

Kenndaten zur Kriminalprävention und zur kriminalpolizeilichen Beratung

Gesamtkriminalität in Österreich (bekannt gewordene Straftaten) und Aufklärungsquoten

	2000 ¹⁾	2001	2002	2003	2004
			Anzahl		
Gesamtkriminalität	560.306	522.710	591.584	643.286	643.648
			in %		
Aufklärungsquote gesamt	48,7	41,7	40,8	38,5	38,1

Kriminalität nach wesentlichen Deliktsgruppen

	2000 ¹⁾	2001	2002	2003	2004
			Anzahl		
strafbare Handlungen					
– gegen Leib und Leben	100.400	80.247	84.221	86.494	86.647
– gegen fremdes Vermögen	382.740	368.392	427.730	466.888	466.397
– gegen die Sittlichkeit	3.925	3.469	3.460	3.773	3.960
– gegen den Geldverkehr	1.529	1.949	3.036	6.006	17.444
Anzeigen nach dem Suchtmittelgesetz	17.568	21.302	22.422	22.245	25.215

Tatsächlich besetzte Planstellen (jeweils zum 1. Jänner)

	2000	2001	2002	2003	2004	2005
			Anzahl			
Bundespolizei- direktionen ²⁾	12.363	12.044	11.827	11.584	11.045	11.396
Sicherheits- direktionen ²⁾	195	189	179	227	205	200
Landesgendarmerie- kommanden ³⁾	14.872	14.587	14.262	14.152	13.663	14.524
Exekutivbeamte gesamt	27.430	26.820	26.268	25.963	24.913	26.120

¹⁾ Neufassung der polizeilichen Kriminalstatistik ab 1. Februar 2000. Die Daten sind daher nur bedingt aussagekräftig.

²⁾ Sicherheitswache- und Kriminalbeamte

³⁾ Gendarmeriebeamte und Vertragsbedienstete des Grenzdienstes

**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

- 1 Der RH überprüfte im Oktober und November 2004 die Gebarung des BMI hinsichtlich Kriminalprävention und kriminalpolizeilicher Beratung.

Zu dem im März 2005 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das BMI im Juni 2005 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Juli 2005. Im August 2005 teilte das BMI ergänzend mit, zwischenzeitlich weitere Empfehlungen des RH umgesetzt zu haben.

**Ansätze der Krimi-
nalprävention**

- 2 Die Kriminalprävention widmet sich der Vorbeugung und Verhütung von Straftaten sowie der möglichststen Geringhaltung von deren Folgen.

Die täterorientierte, soziale Kriminalprävention zielt auf die Verhinderung von Straftaten durch die Einflussnahme auf tatsächliche oder potenzielle Täter und ihre soziale Situation sowie auf die Vermeidung erneuter Straffälligkeit. Die opferorientierte, situative Kriminalprävention hat die Reduzierung von Tatgelegenheiten durch die Erhöhung des Täteraufwands (technische oder persönliche Sicherungsmaßnahmen), durch die Erhöhung des Täterrisikos (Überwachung) oder durch die Minderung des Taterfolgs zum Ziel.

**Rechtliche
Grundlagen**

- 3 Das Sicherheitspolizeigesetz legt die Aufgaben der Sicherheitsbehörden im Rahmen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit fest. Im präventiven Bereich umfassen diese den vorbeugenden Schutz von Rechtsgütern (Leben, Gesundheit, Freiheit, Vermögen), die kriminalpolizeiliche Beratung und die Streitschlichtung.

Der vorbeugende Schutz der Rechtsgüter bleibt mit Ausnahme der im Sicherheitspolizeigesetz im Besonderen ausgeführten Fälle grundsätzlich dem einzelnen Bürger selbst überlassen. Die Sicherheitsbehörden werden allerdings verpflichtet, die Bereitschaft und Fähigkeit des Einzelnen zu fördern, sich über eine Bedrohung seiner Rechtsgüter zu informieren und vorbeugend vor kriminellen Angriffen zu schützen.

**Zentralstelle für
Kriminalprävention**

- 4.1** Angelegenheiten der Kriminalprävention auf Bundesebene fielen in den Zuständigkeitsbereich des im Jahr 2002 gegründeten Bundeskriminalamtes. Konkret war das Büro für Kriminalprävention und Opferhilfe zuständig, das in der Abteilung 4 angesiedelt war. Der Abteilung 4 oblagen weiters die operative und strategische Kriminalanalyse, die Kriminalstatistik und der kriminalpsychologische Dienst.

Wesentliche Aufgaben des Büros für Kriminalprävention und Opferhilfe betrafen unter anderem die zentrale kriminalpräventive Koordination, Steuerung und Leitung, weiters die Beobachtung der einschlägigen Kriminalitätsentwicklung, die Erarbeitung bundesweit einheitlicher Aussagen und Empfehlungen der sicherheitspolizeilichen Kriminalprävention, die Mitwirkung und Koordination bundesweit vernetzter bzw. regionaler und lokaler Präventionsgremien, die zentrale kriminalpräventive Öffentlichkeitsarbeit, die Festlegung kriminalpräventiver Lehrinhalte und die Wahrnehmung internationaler Kontakte.

Seit der Eingliederung des Aufgabengebiets Kriminalprävention in das Bundeskriminalamt war im Büro für Kriminalprävention und Opferhilfe eine hohe Personalfuktuation festzustellen. So wurde seit 2002 die Leitungsfunktion bereits zweimal neu besetzt. Im Sachbearbeiterbereich traten ebenfalls mehrfach Änderungen ein. Zur Zeit der Gebärungsüberprüfung waren lediglich zwei der fünf vorgesehenen Planstellen besetzt.

- 4.2** Das Erarbeiten und Durchführen kriminalpräventiver Maßnahmen und Projekte erfordert eine laufende Beobachtung von Kriminalitätsgeschehen und Kriminalitätsentwicklung. Die Eingliederung des Aufgabengebiets Kriminalprävention in das Bundeskriminalamt war aufgrund des organisatorischen Naheverhältnisses zu den Aufgabengebieten Kriminalanalyse und –statistik zweckmäßig.

Die hohe Personalfuktuation und die aufgrund mangelnder Planstellenbesetzung geringe personelle Ausstattung der Dienststelle verursachten allerdings Verzögerungen bei der Aufgabenerfüllung, beispielsweise bei der Erarbeitung bundesweit einheitlicher Standards der Prävention und bei der Ausbildung von Präventionsbeamten.

Der RH hielt insbesondere im Hinblick auf die Koordinierungs- und Steuerungsfunktionen des Büros für Kriminalprävention und Opferhilfe sowie dessen Rolle als nationaler und internationaler Ansprechpartner eine personelle Kontinuität für wesentlich. Er empfahl, die freien Planstellen umgehend mit geeigneten Beamten zu besetzen.

- 4.3** *Laut Stellungnahme des BMI sei es mittlerweile gelungen, bis auf eine Planstelle sämtliche anderen freien Planstellen des Büros für Kriminalprävention und Opferhilfe im Bundeskriminalamt mit hoch qualifizierten Beamten zu besetzen. Die Nachbesetzung der letzten freien Planstelle sei bereits in die Wege geleitet worden.*

Organisation der Kriminalprävention bei der Bundesgendarmerie

Landesgendarmeriekommanden

- 5.1** Die Organisation und Geschäftsordnung der Landesgendarmeriekommanden ordnete das Aufgabengebiet Kriminalprävention dem Assistenzbereich der jeweiligen Kriminalabteilung zu. In der Regel waren zwei oder drei kriminalpolizeiliche Berater ausschließlich mit Präventionsaufgaben befasst. Die Aufgaben der Beamten waren insbesondere die Durchführung spezialisierter Beratungen und Vorträge im Zuständigkeitsbereich, die Kooperation mit im kriminalpräventiven Bereich landesweit agierenden Organisationen, die Durchführung von Informationsgesprächen, der Betrieb von Informationsständen bei Veranstaltungen und die Öffentlichkeitsarbeit auf Landesebene.

Das Umsetzungskonzept zur Schaffung des einheitlichen Wachkörpers Bundespolizei sah für die Aufbaustruktur der nunmehrigen Landespolizeikommanden die Einrichtung von Landeskriminalämtern vor. Diese sollten in einen Ermittlungs- und einen Assistenzbereich gegliedert werden. Der im Assistenzbereich angesiedelten Kriminalprävention wurden gemäß Bewertungsvorschlag zwei Sachbearbeiterplanstellen unmittelbar zugewiesen.

- 5.2** Der RH empfahl, die unterschiedliche Größe und Kriminalitätsbelastung der Bundesländer durch Aufrechterhaltung einer dritten Sachbearbeiterplanstelle im Bereich der stärker belasteten Landespolizeikommanden auch in der neuen Aufbauorganisation zu berücksichtigen.
- 5.3** *Laut Stellungnahme des BMI seien im Assistenzbereich 4 (KBD – Kriminalpolizeilicher Beratungsdienst) je eine Planstelle für den Leiter und einen Stellvertreter vorgesehen. Der Einsatz weiterer Mitarbeiter sei bei Bedarf möglich.*



Organisation der Kriminalprävention
bei der Bundesgendarmerie



Kriminalprävention und
kriminalpolizeiliche Beratung

Bezirksgendarmerie-
kommanden

- 6.1** Gemäß Organisation und Geschäftsordnung der Bezirksgendarmeriekommanden waren die jeweiligen Kriminaldienstreferenten formell unter anderem mit der Aufgabe des kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes auf Bezirksebene betraut. Unterstützt wurden sie in der Regel durch jeweils ein bis zwei Beamte von Gendarmerieposten des Bezirks, die Tätigkeiten der Kriminalprävention neben ihren eigentlichen exekutiven Aufgaben in unterschiedlichem Ausmaß wahrnahmen.

Wesentliche Aufgaben in den Bezirken betrafen die Durchführung fachspezifischer Beratungen und Vorträge, die Kooperation mit Schulen und anderen lokalen Organisationen, den Betrieb von Beratungsstellen und Informationsständen auf lokaler Ebene sowie die lokale Öffentlichkeitsarbeit.

Im Hinblick auf einen flächendeckenden Einsatz besonders geschulter Beamter auf Bezirksebene hatte das BMI Richtlinien für Präventionsbeamte der Sicherheitsexekutive erarbeitet, die zur Zeit der Überprüfung als Entwurf vorlagen. Diese sollten die Grundlage für eine sachgerechte und einheitliche Durchführung kriminalpräventiver Polizeiarbeit und eine klare Regelung der Ablauforganisation bilden.

Wesentliche Eckpunkte waren die Schaffung einer im Rahmen des jeweiligen Arbeitsplatzes auszuübenden Sonderfunktion „Präventionsbeamter“ sowie Regelungen über die für diese Tätigkeit einzusetzende Dienstzeit (maximal ein Drittel), über das Anforderungsprofil, die tätigkeitsbezogene Spezialausbildung, die Fortbildung und den periodischen Erfahrungsaustausch. Der personelle Bedarf war zwischen einem und vier Präventionsbeamten pro Bezirk festgelegt.

- 6.2** Nach Ansicht des RH ist ein wesentlicher Teil der kriminalpräventiven Tätigkeit zweckmäßigerweise auf lokaler Ebene, in unmittelbarem Kontakt mit den Bürgern, anzusiedeln. Die Heranbildung kompetenter, in der Linienorganisation verankerter Präventionsbeamter stellt die Voraussetzung für eine effektive Aufgabenerfüllung dar. Der RH bemängelte, dass es bisher verabsäumt wurde, einen einheitlichen Standard der Präventionsarbeit auf lokaler Ebene zu schaffen.

Der RH beurteilte den Entwurf der Richtlinien für Präventionsbeamte der Sicherheitsexekutive als zielführend. Die Einrichtung einer eigenen Sonderfunktion würde die wachsende Bedeutung der Präventionsarbeit unterstreichen und die Handlungsmöglichkeiten und Motivation der eingebundenen Beamten stärken. Der RH empfahl, die erarbeiteten Richtlinien in Kraft zu setzen und für einen entsprechenden personellen Aufbau sowie eine rasche Umsetzung der inhaltlichen Vorgaben zu sorgen.

Organisation der Kriminalprävention bei der Bundesgendarmerie

- 6.3** *Das BMI teilte mit, dass mit der Umsetzung des Projekts „Team 04 – Die neue Exekutive“ mit 1. Juli 2005 der neue Wachkörper „Bundespolizei“ geschaffen werde. Zeitgleich sei geplant, den Erlass „Richtlinien für die Organisation und Vollziehung der Kriminalprävention“ (Präventionsrichtlinie) in Kraft zu setzen, mit welchem auf Stadt- und Bezirkspolizeikommando-Ebene Präventionsbeamte eingerichtet würden. Damit sei künftig eine bundesweite und einheitliche Präventionsarbeit auf regionaler Ebene gewährleistet.*

Laut ergänzender Mitteilung des BMI seien die Richtlinien mit 1. Juli 2005 in Kraft getreten.

Organisation der Kriminalprävention bei der Bundespolizei

Bundespolizeidirektionen außer Wien

- 7.1** Die Durchführung der Präventionsarbeit im Bereich der Bundespolizei unterlag keinen einheitlichen innerorganisatorischen Regelungen. Die kriminalpräventiven Aufgaben wurden von Kriminalbeamten, insbesondere aus Diebstahls- oder Tatortgruppen, teilweise unterstützt durch Beamte der Sicherheitswache, neben ihrer Tätigkeit im jeweiligen Referat bzw. auf dem Wachzimmer in unterschiedlichem Ausmaß wahrgenommen. Auch inhaltlich unterschieden sich die Tätigkeiten erheblich, wobei Schwerpunkte je nach Bundespolizeidirektion im technischen Bereich, in der Sucht(delikts)prävention bzw. in der (Jugend)Gewaltprävention lagen.

Der vom BMI erarbeitete Entwurf von Richtlinien für Präventionsbeamte der Sicherheitsexekutive bezog im Hinblick auf die Zusammenführung der Wachkörper auch den Zuständigkeitsbereich der Bundespolizeidirektionen ein. Für den Bereich der nunmehrigen Stadtpolizeikommanden (außer Wien) war ein Bedarf an Präventionsbeamten zwischen zwei und acht (Letzteres in den Städten Graz und Linz) ausgewiesen.

- 7.2** Der RH bemängelte das Fehlen einheitlicher innerorganisatorischer Regelungen für die Kriminalprävention im Bereich der Bundespolizeidirektionen. Er hielt die vorgesehene Vereinheitlichung auf Bezirks- bzw. Stadtebene grundsätzlich für zweckmäßig. Der RH empfahl, unter Berücksichtigung der in den Ballungszentren verstärkt auftretenden Anforderungen, im Bereich der größeren Städte Exekutivbeamte auch ausschließlich in der Kriminalprävention einzusetzen.



Organisation der Kriminalprävention
bei der Bundespolizei



Kriminalprävention und
kriminalpolizeiliche Beratung

Bundespolizei-
direktion Wien

7.3 *Das BMI teilte mit, dass gemäß der geplanten Präventionsrichtlinie die im operativen Kriminaldienst in den Stadtpolizeikommanden tätigen Präventionsbeamten auch bis zur vollen Monatsdienstzeit für diese Aufgabe verwendet werden könnten.*

8.1 Im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien war mit der kriminalpolizeilichen Beratung nach der bereits im Jahr 2003 vorgenommenen Strukturreform ein Referat betraut, das der Kriminaldirektion 3 (Zentrale Assistenzdienste) des Kriminalamtes Wien zugeordnet war. Das Umsetzungskonzept zur Schaffung des einheitlichen Wachkörpers Bundespolizei sah die innerorganisatorisch unveränderte Eingliederung des bestehenden Kriminalamtes in das Landespolizeikommando Wien vor. Das Referat war in die Fachbereiche Eigentumdelikts-, Gewalt-, Sexualdelikts- und Sucht(delikts)prävention sowie Opferschutz gegliedert. Der Personalstand betrug insgesamt 21 Exekutivbeamte.

8.2 Die Bundespolizeidirektion Wien nimmt aufgrund des Zusammenfallens der Zuständigkeit auf Landes- und Bezirksebene, ihrer Größe, der sozialen Rahmenbedingungen und der Kriminalitätsbelastung eine Sonderstellung ein. Nach Ansicht des RH berücksichtigen die abweichende Organisationsform und die personelle Stärke der kriminalpolizeilichen Beratung diese Sonderstellung auf zweckmäßige Weise. Die Spezialisierung der Beamten bewirkte einen umfassenden Aufbau von Fachwissen in allen Teilbereichen der Prävention, wobei bei unterschiedlich anfallender Arbeitsbelastung bereichsübergreifende personelle und fachliche Unterstützung geleistet werden konnte.

Der RH empfahl, das in den verschiedenen Teilbereichen der Kriminalprävention vorhandene Know-how der Präventionsbeamten der Bundespolizeidirektion Wien für die bundesweite Ausbildung und die zentrale Erarbeitung einheitlicher Vorgaben und Methoden zu nutzen.

8.3 *Laut Stellungnahme des BMI sei die Empfehlung des RH bereits umgesetzt.*

Aus- und Fortbildung

- 9.1** Grundzüge der Kriminalprävention wurden im Rahmen der Grundausbildungen für Exekutivbeamte, für dienstführende Beamte und für leitende Beamte als Themenfeld innerhalb des Lehrgegenstands Kriminalistik nach den Vorgaben der Sicherheitsakademie in den jeweiligen Bildungszentren unterrichtet. Eine spezialisierte Ausbildung für den Bereich Kriminalprävention wurde im Rahmen der Sicherheitsakademie nicht angeboten.

Die als Sachbearbeiter bei den Landesgendarmeriekommanden und bei der Bundespolizeidirektion Wien hauptamtlich mit Aufgaben der Kriminalprävention betrauten Kriminalbeamten erhielten das erforderliche Fachwissen grundsätzlich im Rahmen einer Spezialausbildung in Form von drei, jeweils zweiwöchigen Lehrgängen beim deutschen Bundeskriminalamt in Wiesbaden vermittelt. Ergänzende und weiterführende Kenntnisse erwarben sie durch die Teilnahme an dienstlichen internen und externen Seminaren, durch laufende Beobachtung der aktuellen Entwicklungen sowie vielfach auch aufgrund außerdienstlicher Initiativen.

In einigen Bundesländern gaben die hauptamtlichen kriminalpolizeilichen Berater der Landesgendarmeriekommanden ihr Fachwissen anlässlich von Schulungsveranstaltungen an Präventionsbeamte der Bezirke weiter. Diese Form der Ausbildung war allerdings nicht bundesweit umgesetzt und im Jahr 2002 generell eingestellt worden. Im Zusammenhang mit dem geplanten bundesweiten Einsatz von Präventionsbeamten in Sonderfunktion bei den Stadt- und Bezirkspolizeikommanden war auch eine Neugestaltung der Aus- und Fortbildung in Ausarbeitung.

Im Rahmen einer von der Sicherheitsakademie im Einvernehmen mit dem Bundeskriminalamt organisierten tätigkeitsbezogenen Spezialausbildung sollten in Hinkunft einheitliche Inhalte vermittelt sowie für die Präventionsarbeit erforderliche Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Die Ausbildung sollte in modularer Form erfolgen und durch periodischen Erfahrungsaustausch auf Bundesebene sowie durch darauf abgestimmte periodische Fortbildung auf Landesebene ergänzt werden.

- 9.2** Die Inhalte der Spezialausbildung beim deutschen Bundeskriminalamt waren aufgrund der vergleichbaren Anforderungen für Österreich – abgesehen von rechtlichen und organisatorischen Unterschieden – im Wesentlichen direkt anwendbar. Die Ausbildung ermöglichte die Herstellung persönlicher, dienstlich verwertbarer Kontakte. Der RH empfahl daher, weiter von diesem Ausbildungsangebot Gebrauch zu machen.

Zur Schaffung der Grundlage für die sachgerechte, flächendeckende und bundesweit einheitliche Wahrnehmung kriminalpräventiver Polizeiarbeit erschien dem RH die Neugestaltung der Aus- und Fortbildung der auf Bezirksebene tätigen Präventionsbeamten erforderlich. Er empfahl daher, das Ausbildungsprogramm für die geplante tätigkeitsbezogene Spezialausbildung rasch fertig zu stellen, Ausbildungsinhalte und -unterlagen zu erarbeiten bzw. festzulegen und mit der Umsetzung zu beginnen.

- 9.3** *Laut Stellungnahme des BMI werde auch weiterhin vom Ausbildungsangebot des deutschen Bundeskriminalamtes Gebrauch gemacht werden.*

Die Ausbildungsinhalte für eine tätigkeitsbezogene Spezialausbildung der Präventionsbeamten seien bereits erarbeitet worden. Nach Fertigstellung der Ausbildungsunterlagen werde voraussichtlich im ersten Quartal 2006 mit der Ausbildung im „Train the Trainer-System“ begonnen werden.

Inhalte der Kriminalprävention

Tätigkeitsfelder

- 10** Die Kriminalprävention beim BMI gliederte sich inhaltlich in die vier Hauptbereiche Eigentumsdelikts-, Gewalt-, Sexualdelikts- und Sucht-(delikts)prävention.

Die Verhinderung von Eigentumskriminalität bildete den Schwerpunkt der polizeilichen Kriminalprävention, wobei sich die Aktivitäten vor allem auf die Deliktsbereiche Einbruch, Raub und Diebstahl konzentrierten. Grundlegendes Ziel war die Hebung des Selbstschutzes potenzieller Opfer durch Erteilen sicherheitstechnischer und verhaltensorientierter Empfehlungen.

Im Bereich der Gewaltprävention lagen die Schwerpunkte, neben der Vorbeugung von Gewalt in der Familie, insbesondere in der Aufklärungsarbeit bei Jugendlichen sowie der Betreuung und Begleitung von Sportfans. Die Sexualdeliktsprävention war im Wesentlichen auf die Vorbeugung gegen sexuellen Missbrauch von Kindern ausgerichtet und fand grundsätzlich in Schulen oder im Schulumfeld statt.

Im Hinblick auf die Sucht(delikts)prävention waren in den Bundesländern verschiedene Projekte für die Zielgruppe Jugendliche, insbesondere im Schulbereich, umgesetzt worden. Grundlegende Ziele waren Normverdeutlichung, Aufzeigen der mit dem Konsum von Drogen verbundenen Gefahren und Förderung persönlicher Schutzfaktoren.

Inhalte der Kriminalprävention

Die kriminalpolizeiliche Beratung im Bereich der Eigentumdeliktprävention bei den Dienststellen des BMI erfolgte im Wesentlichen nach einheitlichen Methoden und Standards. Demgegenüber gelangten in den übrigen Bereichen bundesweit unterschiedliche Vorgehensweisen in der konkreten Präventionstätigkeit zur Anwendung.

Definition von Kernaufgaben

- 11.1** Im März 2004 erteilte der damalige Bundesminister für Inneres den Auftrag, im Rahmen eines Projekts die polizeilichen Kernaufgaben innerhalb der Kriminalprävention zu erarbeiten. Zur Zeit der Gebärungsüberprüfung lag ein Formulierungsvorschlag für einen Grundsatzterlass vor, worin die eigenständig durch die Exekutive wahrzunehmenden Aufgaben taxativ aufgelistet waren.

Für die Bereiche der Gewalt-, Sucht(delikts)- und Sexualdeliktprävention wurde zwar einheitlich die Rolle der Polizei als Impulsgeber entsprechender Aktivitäten anderer Verantwortungsträger verankert, im Rahmen der Mitwirkung an der Präventionstätigkeit sollten jedoch ausschließlich auf Grundlage polizeilicher Erfahrungen bzw. Aus- und Fortbildung erworbene Kenntnisse und Methoden vermittelt werden.

- 11.2** Der RH hielt die Definition und Verbindlicherklärung von Kernaufgaben der Exekutive im Bereich der Kriminalprävention durch das BMI für zielführend. Das Projektergebnis schuf die Grundlage für eine klare und zweckmäßige Abgrenzung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu anderen Trägern von Kriminalprävention. Dies bedeutete einen wesentlichen Schritt zu einem einheitlichen Aufgabenverständnis innerhalb des BMI und einem einheitlichen Auftreten nach außen. Es bildete auch einen geeigneten Maßstab und damit Grundlage für eine wirksame Wahrnehmung interner Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben durch das Bundeskriminalamt.

Der RH empfahl, die Inhalte des Entwurfs erlassmäßig zu verlautbaren und Maßnahmen zur Erfüllung der Vorgaben und entsprechenden Umsetzung durch die nachgeordneten Dienststellen zu setzen. Als weiteren Schritt empfahl er, konkrete Handlungsanleitungen zu erstellen. Im Hinblick auf die Mitwirkung an der kriminalpräventiven Tätigkeit anderer Verantwortungsträger betraf dies die Erarbeitung von Musterprojekten der Zusammenarbeit und die Erstellung von Aufgabenkatalogen für die Exekutive.

Hinsichtlich der eigenständig wahrzunehmenden Beratungstätigkeit regte der RH an, den jeweiligen Entwicklungen der Kriminalität anzu-passende, inhaltliche und methodische Vorgaben zu erarbeiten und diese bundesweit den befassten Mitarbeitern, etwa in Form eines laufend zu aktualisierenden Handbuchs, zur Verfügung zu stellen.

- 11.3** *Laut Stellungnahme des BMI sei vorgesehen, die von dem Projektteam unter der Leitung des Bundeskriminalamtes erarbeiteten „Polizeilichen Kernaufgaben innerhalb der Kriminalprävention“ vollinhaltlich zu verlautbaren. Überdies sei geplant, konkrete Handlungsanleitungen für Präventionsbeamte zu erstellen und Aufgabenkataloge zu erarbeiten, welche ebenfalls erlassmäßig verlautbart würden.*

Das BMI teilte ergänzend mit, dass die polizeilichen Kernaufgaben innerhalb der Kriminalprävention mit 1. Juli 2005 in Kraft getreten seien.

Zusammenarbeit mit anderen Verantwortungsträgern

Kommunale Kriminalprävention

- 12.1** Eine im September 2004 durchgeführte Erhebung des Bundeskriminalamtes bei den nachgeordneten Sicherheitsdienststellen ergab, dass institutionell abgesicherte, vernetzte Zusammenarbeit mit anderen Präventionsverantwortlichen auf kommunaler Ebene in Österreich nur in geringem Ausmaß bestand. Sicherheitsbeiräte bzw. wie solche strukturierte Gremien gab es nur in wenigen Städten. Anlass- und einzelprojektbezogen wurde allerdings im Wesentlichen in allen Behördenbereichen mit kommunalen Einrichtungen und privaten Institutionen auf regionaler Ebene zusammengearbeitet.
- 12.2** Nach Ansicht des RH sollten die Sicherheitsdienststellen jedenfalls die Zusammenarbeit mit den örtlichen Verwaltungsbehörden verstärken. Als wesentliche Elemente erachtete er den aktuellen gegenseitigen Austausch relevanter Informationen, die regelmäßige gemeinsame Sicherheitsanalyse, die Festlegung von Handlungsschwerpunkten und die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit.

Darüber hinaus hielt der RH die Zusammenarbeit der relevanten gesellschaftlichen Kräfte in örtlichen Sicherheitspartnerschaften für zweckmäßig, wobei sich die Sicherheitsexekutive als wichtiger Partner maßgeblich mit ihren Erfahrungen und Handlungsmöglichkeiten einbringen sollte. Die Führungsrolle sollte jedoch von den kommunalen Verwaltungen übernommen werden. Eine institutionelle Absicherung wäre anzustreben, um die Funktionsfähigkeit bei Personenwechsel sicherzustellen.

Zusammenarbeit mit anderen Verantwortungsträgern

Der RH empfahl, die Bildung kommunaler Sicherheitspartnerschaften aktiv zu unterstützen, die Funktionsweise und Ergebnisse bestehender bzw. entstehender Modelle der Zusammenarbeit zu beobachten und die als wesentlich erkannten Elemente erfolgreicher kommunaler Partnerschaften allen Sicherheitsdienststellen zur Kenntnis zu bringen.

- 12.3** *Laut Stellungnahme des BMI würden die Empfehlungen des RH umgesetzt. Durch die Implementierung von Präventionsbeamten auf Bezirksebene würden die relevanten Rahmenbedingungen für eine starke Zusammenarbeit mit örtlichen Verwaltungsbehörden geschaffen. Auf die Einrichtung kommunaler Sicherheitspartnerschaften und neuer innovativer Präventionsmodelle werde im Rahmen der kriminalpolizeilichen Strategie großer Wert gelegt. Modelle erfolgreicher Partnerschaft würden allen Dienststellen zur Kenntnis gebracht.*

Zentral gesteuerte Zusammenarbeit

- 13.1** Das Bundeskriminalamt führte seit 2004 verstärkt gemeinsame Präventionsmaßnahmen mit Partnern auf Bundesebene (beispielsweise der Wirtschaftskammer Österreich, dem Verband der Versicherungsunternehmen und der Oesterreichischen Nationalbank) durch. Der Schwerpunkt lag dabei auf der Verhinderung von Eigentumsdelikten (Einbruchs-, Raub-, Diebstahls- und Betrugsdelikte). Im Hinblick auf die Einbringung wissenschaftlicher Sichtweisen startete das Bundeskriminalamt mit dem Studienjahr 2004/2005 eine Kooperation mit dem Institut für Soziologie an der Johannes Kepler Universität Linz.

Eine institutionalisierte Zusammenarbeit auf Bundesebene bestand im Rahmen des mit Verordnung des BMI eingesetzten Beirates für Grundsatzfragen der Gewaltprävention (Präventionsbeirat). Die Tätigkeiten des Präventionsbeirates beschränkten sich allerdings im Wesentlichen auf die Zusammenarbeit mit den Opferschutzeinrichtungen (Interventionsstellen). Der Beirat setzte sich aus Vertretern betroffener Bundesministerien, der Länder und von Gewaltschutzorganisationen zusammen.

- 13.2** Der RH beurteilte die Bemühungen des Bundeskriminalamtes, Kontakte zu maßgeblichen Institutionen herzustellen und für Maßnahmen der Kriminalprävention zu gewinnen, als zweckmäßig. Er empfahl, in ständige Kooperation mit – auf Grundlage polizeilicher Analysearbeit erkannten – potenziellen strategischen Partnern zu treten, um diese durch Information zu veranlassen, konkrete Maßnahmen in ihrem eigenen Verantwortungsbereich zu setzen bzw. über diese Partner einzelne Bedarfsträger zu erreichen.

Da wissenschaftliche Forschung wichtige Grundlagen und Impulse für Maßnahmen der Verbrechensvorbeugung bereitstellen kann, bewertete der RH die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen positiv. Er empfahl, nach Maßgabe der Erfahrungen aus dem laufenden Projekt, weitere Kooperationen einzugehen.

Da in Österreich eine ganzheitliche mit Kriminalprävention bzw. öffentlicher Sicherheit befasste Institution fehlte, empfahl der RH, auf die Errichtung eines entsprechenden Gremiums, etwa in Form eines umfassend für Kriminalprävention zuständigen Beirates beim BMI, hinzuwirken.

- 13.3** *Laut Mitteilung des BMI würden die bereits bestehenden Kooperationen mit strategischen Partnern fortgesetzt. Die Zusammenarbeit mit dem wissenschaftlichen Bereich soll ausgebaut werden. Mittlerweile seien bereits weitere Projekte gestartet worden.*

Die Schaffung eines für die gesamte Kriminalprävention zuständigen Gremiums sei im BMI in der Form diskutiert worden, dass die Aufgaben vom bestehenden Präventionsbeirat mit übernommen werden sollten. Die Empfehlung des RH werde an den Beirat herangetragen. Parallel werde vom Bundeskriminalamt ein entsprechender Umsetzungsentwurf erstellt.

Strategische Instrumente

Sicherheitsmonitor

- 14.1** Das Bundeskriminalamt führte mit Dezember 2003 als tagesaktuelles kriminalpolizeiliches Informationsinstrument die Applikation Sicherheitsmonitor ein. Die Beamten der Sicherheitsdienststellen hatten die relevanten Daten der von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlungen unmittelbar nach der Anzeigerstattung in der zentralen Datenbank des Sicherheitsmonitors zu erfassen.

Den Sachbearbeitern bei den Dienststellen standen die Möglichkeiten individueller Suchabfragen, der statistischen Auswertung nach allen relevanten Kriterien und der Weiterbearbeitung der Abfrageergebnisse zur Verfügung.

Das Bundeskriminalamt erstellte auf Grundlage des Sicherheitsmonitors monatlich für alle Bundesländer einen Bericht über relevante Schwerpunktthemen und leitete im Rahmen seiner Analysetätigkeit festgestellte Kriminalitätsschwerpunkte („Hot Spots“) regelmäßig an die zuständigen regionalen Stellen weiter.

Strategische Instrumente

Die Akzeptanz des Sicherheitsmonitors war aber nicht bei allen Dienststellen uneingeschränkt gegeben. Die vorzunehmende Datenerfassung wurde als große weitere Belastung zu bereits vorhandenen Anzeige- und Melde- bzw. Berichterstattungspflichten empfunden. Im Hinblick auf die Sicherung der Datenqualität erschien neben entsprechenden Kontrollmaßnahmen insbesondere eine Motivationserhöhung bei den befassten Exekutivbeamten erforderlich.

- 14.2** Der RH beurteilte die Einführung und Ausgestaltung des Sicherheitsmonitors als grundsätzlich positiv. Die rasche Erkennbarmachung von Kriminalitätsschwerpunkten und aktuellen Entwicklungen sowie die Erstellung von Kriminalitätslagebildern unterstützte das Setzen gezielter präventiver Maßnahmen (verstärkte Überwachung, Streifenfähigkeit, Information und Öffentlichkeitsarbeit) auf regionaler und überregionaler Ebene.

Der RH empfahl, die Berichterstattungs- bzw. Meldepflichten auf Rationalisierungspotenziale zu durchleuchten und durch entsprechende IT-Unterstützung (Einmalerfassung relevanter Daten) bzw. durch die Reduzierung von Berichterstattungspflichten eine Entlastung der Mitarbeiter im Sinne von weniger „Verwaltung der Kriminalität“ zu erreichen. Weiters wären die von den Bedarfsträgern erkannten Defizite und Ausbaumöglichkeiten laufend zu erheben und auf Grundlage dieser Erkenntnisse der Sicherheitsmonitor bedarfs- und anwendergerecht weiterzuentwickeln.

- 14.3** *Laut Mitteilung des BMI könne mit der Realisierung des Projekts IPOS (Integriertes Polizeiliches Sicherheitssystem) künftig das Prinzip der Einmalerfassung relevanter Daten gewährleistet werden.*

Im März 2005 sei der Sicherheitsmonitor um das geografische Informationssystem erweitert worden, womit Kriminalitätsschwerpunkte noch rascher erkannt und Streifenplanungen, Präventions- und Fahndungsmaßnahmen sofort dem aktuellen Kriminalitätsgeschehen angepasst werden könnten.

Kriminalpolizeiliche
Strategievereinbarungen

15.1 Seit Mitte 2003 schloss das Bundeskriminalamt kriminalpolizeiliche Strategievereinbarungen mit den für die Bekämpfung der Kriminalität in den einzelnen Bundesländern Verantwortlichen ab. Die Festlegung der Strategien erfolgte anhand einheitlicher Vorgaben und in einer einheitlichen Struktur. Grundlage für die Erstellung, Umsetzung und Evaluierung bildete die regelmäßige Auswertung der polizeilichen Kriminalstatistik.

Die in den aktuellen Strategievereinbarungen formulierten Problemstellungen betrafen im Wesentlichen die Zunahme von Eigentumsdelikten sowie sinkende Aufklärungsquoten. Daher bezogen sich auch die festgelegten Ziele und Erfolgsindikatoren auf die Senkung der Kriminalitätsfälle und die Erhöhung der Aufklärungsquoten in den erkannten Problembereichen. Die jeweils entwickelten Gegenstrategien beinhalteten neben repressiven auch präventive Maßnahmen, insbesondere eine höhere Präsenz der Exekutive in der Öffentlichkeit sowie die Verstärkung der kriminalpolizeilichen Beratung und der Information der Öffentlichkeit.

Die Erreichung der vereinbarten Ziele wurde, unter Einbeziehung der Auswertungen der monatlichen polizeilichen Kriminalstatistik und des Sicherheitsmonitors, laufend überprüft. Gegebenenfalls waren die gesetzten Maßnahmen zur Steigerung der Effektivität und Effizienz auf allen Ebenen entsprechend anzupassen.

Das Büro für Kriminalprävention führte auf Grundlage der kriminalpolizeilichen Strategievereinbarungen eigene Strategiegelgespräche mit den in den jeweiligen Bundesländern für dieses Aufgabengebiet Verantwortlichen. In diesem Rahmen wurden die vereinbarten Präventionsmaßnahmen diskutiert und präzisiert sowie konkret umgesetzte Maßnahmen und auftretende Problembereiche erörtert.

15.2 Nach Ansicht des RH stellten die Strategievereinbarungen ein geeignetes Instrument zur Bekämpfung der Kriminalität dar. Das Konzept bezog die Führung aller Ebenen in die Gesamtverantwortung ein und förderte die regionale Eigenverantwortung. Die Festlegung von Zielen und Erfolgsindikatoren bildete eine Grundlage für die Evaluierung gesetzter Maßnahmen und den effizienten Einsatz knapper personeller Ressourcen.

Der RH bewertete die aktive Rolle des Büros für Kriminalprävention im Rahmen der Umsetzung der Strategievereinbarungen positiv. Die Führung eigener Strategiegelgespräche bewirkte eine Verbesserung der Kommunikation mit den für Präventionsaufgaben zuständigen Mitarbeitern der nachgeordneten Dienststellen.

Strategische Instrumente

Der RH empfahl, in Wahrnehmung der Steuerungs- und Koordinierungsfunktion relevante Erkenntnisse aus der Evaluierung der im Rahmen der Strategievereinbarungen gesetzten Präventionsmaßnahmen allen Dienststellen zur Kenntnis zu bringen sowie zentrale Lösungen für bundesländerübergreifende Problemstellungen zu erarbeiten.

- 15.3** *Laut Stellungnahme des BMI würden die im Rahmen der kriminalpolizeilichen Strategie gewonnenen Erkenntnisse bei den Evaluierungsgesprächen im Bundeskriminalamt sowie auf kriminalpolizeilichen Arbeitstagungen mit den Sicherheitsdirektionen, Landesgendarmeriekommanden (ab 1. Juli 2005 Landespolizeikommanden) und Bundespolizeidirektionen zur Verfügung gestellt. Die Weitergabe an die lokalen Dienststellen erfolge im Schneeballsystem. Für bundesweite Problemstellungen würden die Fachabteilungen des Bundeskriminalamtes gemeinsam mit den Beamten in den Bundesländern und externen Kooperationspartnern zentrale Lösungen erarbeiten.*

Kriminalitätsentwicklung

- 16.1** Gemäß den Daten der polizeilichen Kriminalstatistik erhöhte sich die Anzahl der jährlich bekannt gewordenen Straftaten zwischen 2001* und 2004 von 522.710 auf 643.648 oder um 23,1 %. Besonders signifikant war der Anstieg im Bereich der Eigentumsdelikte. Hier lag die Zuwachsrate bei 26,6 %. Im selben Zeitraum verringerte sich die Aufklärungsquote von 41,7 % auf 38,1 %.

* Daten aus früheren Jahren waren wegen der im Laufe des Jahres 2000 vorgenommenen Systemumstellung bei der polizeilichen Kriminalstatistik für Vergleichszwecke nur bedingt geeignet.

Der tatsächliche Personalstand der Exekutivbeamten bei den Landesgendarmeriekommanden und Bundespolizeidirektionen sank von 27.430 am 1. Jänner 2000 auf 24.913 am 1. Jänner 2004. Dies bedeutete einen Rückgang um 2.517 oder 9,2 %. Zwischen 1. Jänner 2004 und 1. Jänner 2005 erhöhte sich der tatsächliche Personalstand wieder um 1.207 Beamte oder 4,8 %. Diese Zunahme war größtenteils auf die Übernahme von 100 Zollwachebeamten mit 1. September 2003 und weiteren 1.039 Zollwachebeamten mit 1. Mai 2004 in den Personalstand des BMI zurückzuführen.

- 16.2** Der RH anerkannte, dass durch die Einführung strategischer Instrumente zur Kriminalitätsbekämpfung (Sicherheitsmonitor, monatliche Kriminalstatistik und Strategievereinbarungen) geeignete Voraussetzungen für den gezielten Einsatz der knappen Personalressourcen der Wachkörper (Bundesgendarmerie, Bundessicherheitswache und Kriminalbeamte bzw. ab 1. Juli 2005 Bundespolizei) geschaffen wurden. Er wies jedoch darauf hin, dass gerade in Zeiten, in denen durch externe



Kriminalitätsentwicklung

Kriminalprävention und
kriminalpolizeiliche Beratung

Faktoren die Gefahr einer weiter zunehmenden Kriminalitätsbelastung besteht, das zeitliche Ausmaß des exekutiven Außendienstes zu halten bzw. wo es sich als notwendig erweist, anzuheben wäre.

Er empfahl, durch den weiteren Ausbau der strategischen Instrumente für einen zielgerichteten Einsatz der Exekutivbeamten zu sorgen. Weiters sollten die durch die Zusammenlegung der Wachkörper zu erwartenden Synergieeffekte im Führungs- und Verwaltungsbereich für eine entsprechende Erhöhung der Präsenz im exekutiven Außendienst genutzt werden.

- 16.3** *Laut Stellungnahme des BMI würden die strategischen Instrumente zur Kriminalitätsbekämpfung künftig im neuen Wachkörper Bundespolizei noch zielgerichteter eingesetzt werden.*

Die durch die Fusionierung der Wachkörper erwarteten Synergieeffekte würden für eine entsprechende Erhöhung der Präsenz im exekutiven Außendienst genutzt werden.

Schäden durch Diebstahls- und Raubdelikte

- 17.1** Die Auswertung der polizeilichen Kriminalstatistik ergab für den Bereich der Diebstahls- und Raubdelikte von 2001 (erstmalige Auswertbarkeit) bis 2004 eine Erhöhung der Schadenssummen von 242,4 Mill. EUR auf 420,0 Mill. EUR. Der die Bürger und Unternehmungen treffende Schaden erhöhte sich somit um 177,6 Mill. EUR oder 73,3 %.
- 17.2** Der RH wies darauf hin, dass eine Reduzierung der Diebstahls- und Raubdelikte auf das Niveau des Jahres 2001 jährliche Einsparungen von rd. 180,0 Mill. EUR für Bürger und Unternehmungen ermöglichen würde.

Er empfahl, durch gebündelte Maßnahmen, wie zielgerichtete Streifendienste und kriminalpolizeiliche Schwerpunktaktionen, Sicherstellung einer effektiven Grenzsicherung, Ausbau der strategischen kriminalpolizeilichen Instrumente, Verstärkung der kriminalpolizeilichen Beratung, Qualitätserhöhung durch zielorientierte Aus- und Fortbildung, verbesserte Zusammenarbeit auf allen Ebenen und verstärkte Einbeziehung aller Exekutivbeamten in die Prävention, die Voraussetzung zur Realisierung des vorhandenen Einsparungspotenzials zu schaffen.

Schäden durch Diebstahls- und Raubdelikte

- 17.3** *Das BMI teilte mit, dass durch die Schaffung des Sicherheitsmonitors, des geografischen Informationssystems und der monatlichen Kriminalstatistik wichtige Führungsinstrumente für die Planung von zielgerichteten Streifendiensten und kriminalpolizeilichen Schwerpunktaktionen entwickelt worden seien.*

Mit der neuen Präventionsrichtlinie würden die Rahmenbedingungen für eine Verstärkung der kriminalpolizeilichen Beratung geschaffen. Für die Ausbildung der Präventionsbeamten seien vom Bundeskriminalamt Konzepte zu den jeweiligen Kriminalitätsbereichen erarbeitet worden. Eine starke Einbindung aller Exekutivbeamten in die Präventionsarbeit wäre durch die Aufnahme von verschiedenen Präventionsmaßnahmen in die kriminalpolizeilichen Strategievereinbarungen gewährleistet.

Neue Instrumente

Videüberwachung

- 18.1** Die am 1. Jänner 2005 in Kraft getretene Novelle zum Sicherheitspolizeigesetz (Sicherheitspolizeigesetznovelle 2005) ermächtigte die Sicherheitsbehörden, zur präventiven Überwachung von besonders gefährdeten öffentlichen Orten, personenbezogene Daten Anwesender mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten zu ermitteln. Der präventive Charakter der Videüberwachung ist durch vorhergehende Ankündigung, die einem möglichst weiten Kreis potenziell Betroffener bekannt werden sollte, sicherzustellen.
- 18.2** Nach Ansicht des RH könne der gezielte Einsatz der Videüberwachung an stark frequentierten Örtlichkeiten, wie Bahnhöfen, Flughäfen, U-Bahnstationen und sonstigen belebten Plätzen, sowohl zur Verhinderung von strafbaren Handlungen gegen Personen und Eigentum als auch zur Aufklärung von Straftaten beitragen. Allerdings wäre der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besonders zu beachten.

Der RH empfahl, aufbauend auf vorliegenden ausländischen Erfahrungen, die Erarbeitung eines bundesweiten Konzepts für den zielgerichteten Einsatz der Videüberwachung. Dieses soll insbesondere Regelungen betreffend Rahmenbedingungen, Vorgaben, Voraussetzungen für die Standortwahl, Verantwortlichkeiten und Ressourcen, Zielvorgaben, Evaluierung der Überwachungsmaßnahmen, begleitende Öffentlichkeitsarbeit und die Sicherstellung verfassungsmäßig gewährleiteter Rechte enthalten.

18.3 *Laut Mitteilung des BMI sei ein entsprechender Erlass zur Videoüberwachung bereits verlautbart worden, welcher den Empfehlungen des RH entspreche.*

Schutzzonen

19.1 Seit In-Kraft-Treten der Sicherheitspolizeigesetznovelle 2005 kann die Sicherheitsbehörde an bestimmten Orten, an denen überwiegend minderjährige Personen in besonderem Ausmaß von strafbaren Handlungen bedroht sind, mit Verordnung Schutzzonen einrichten. Im Bereich einer Schutzzone sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes berechtigt, Personen, von denen anzunehmen ist, dass sie gerichtlich strafbare Handlungen begehen, wegzuweisen und ihnen das weitere Betreten der Schutzzone zu verbieten.

19.2 Diese Ermächtigung erweiterte die Möglichkeiten der Sicherheitsbehörden, strafbaren Handlungen gegen Minderjährige, für die der Schutz vor Gewalt-, Sexual- und Eigentumsdelikten sowie der Schutz vor Verleitung zum Konsum von Suchtmitteln von besonderer Bedeutung ist, vorzubeugen.

Der RH empfahl, bei der Erarbeitung von präventiven Konzepten bzw. deren Evaluierung, die Möglichkeit der Errichtung von Schutzzonen einzubeziehen und dabei mit den beteiligten Verantwortlichen (beispielsweise Betreiber von Schulen, Kindergärten und kommunalen Einrichtungen) eng zusammenzuarbeiten.

19.3 *Laut Stellungnahme des BMI sei vor Erlassung einer Schutzzone insbesondere zu prüfen, ob alternative sicherheitspolizeiliche Maßnahmen, wie etwa verstärkte Überwachung durch uniformierte Exekutivbeamte, der gezielte Einsatz von Zivilstreifen oder eine Videoüberwachung, besser geeignet erscheinen. Die Verfügungsberechtigten eines potenziellen Schutzobjekts würden regelmäßig in den Entscheidungsprozess mit eingebunden werden.*

Sonstige Feststellungen

20 Sonstige Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen

(1) die eingeschränkte Funktionsweise des Europäischen Netzes für Kriminalprävention.

Laut Stellungnahme des BMI wolle sich Österreich wesentlich an einer Fortentwicklung des Europäischen Netzes für Kriminalprävention beteiligen und für die Umsetzung einer neuen Struktur unter seiner Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2006 einsetzen.

(2) die aufgrund der Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Gewalt in der Familie gesetzten Maßnahmen zur Reduzierung der strafbaren Handlungen im Rahmen familiärer Beziehungen.

Laut Stellungnahme des BMI sei es der Sicherheitsexekutive ein großes Anliegen, die Gewalt in der Familie so weit wie möglich zurückzudrängen, weshalb diesem Problembereich in der Präventionsarbeit weiterhin große Bedeutung beigemessen werde.

Schluss- bemerkungen

21 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Zur Reduzierung der Diebstahls- und Raubdelikte wären gebündelte Maßnahmen im Rahmen der Kriminalprävention zu setzen.

(2) Im Hinblick auf die Schaffung eines einheitlichen Standards der Präventionsarbeit wären kompetente, in der Linienorganisation verankerte Präventionsbeamte auf Bezirksebene heranzubilden.

(3) Für eine rasche Umsetzung der inhaltlichen Vorgaben der Richtlinien für Präventionsbeamte der Sicherheitsexekutive und der polizeilichen Kernaufgaben innerhalb der Kriminalprävention sollte gesorgt werden.

(4) Ausbildungsprogramm, -inhalte und -unterlagen für die geplante tätigkeitsbezogene Spezialausbildung der Präventionsbeamten wären rasch zu erarbeiten, festzulegen und umzusetzen.

(5) Im Hinblick auf die Mitwirkung an der kriminalpräventiven Tätigkeit anderer Verantwortungsträger sollten Musterprojekte der Zusammenarbeit erarbeitet bzw. Aufgabenkataloge für die Exekutive erstellt werden.

(6) Für die eigenständig wahrzunehmende Beratungstätigkeit wären, den jeweiligen Entwicklungen der Kriminalität anzupassende, inhaltliche und methodische Vorgaben zu erarbeiten und diese bundesweit den befassten Mitarbeitern, etwa in Form eines laufend aktualisierten Handbuchs, zur Verfügung zu stellen.

(7) Die Bildung kommunaler Sicherheitspartnerschaften sollte aktiv unterstützt werden. Als wesentlich erkannte Elemente erfolgreicher Partnerschaften wären allen Sicherheitsdienststellen zur Kenntnis zu bringen.

(8) Im Hinblick auf die Entwicklung und Umsetzung einer ganzheitlichen nationalen Strategie sollte auf die Schaffung einer umfassend mit Kriminalprävention befassten Institution hingewirkt werden.

(9) Rationalisierungspotenziale bei den kriminalpolizeilichen Berichtserstattungs- bzw. Meldepflichten wären zu nutzen.

(10) Durch die bedarfs- und anwendergerechte Weiterentwicklung des Sicherheitsmonitors und den weiteren Ausbau der strategischen Instrumente zur Kriminalitätsbekämpfung wäre der zielgerichtete Einsatz der Exekutivbeamten sicherzustellen.

(11) Die durch die Zusammenlegung der Wachkörper zu erwartenden Synergieeffekte im Führungs- und Verwaltungsbereich wären für eine entsprechende Erhöhung der Präsenz im exekutiven Außendienst zu nutzen.



Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH

Mit der 1995 erfolgten Ausgliederung der Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH aus der Agrarmarkt Austria verzichtete die öffentliche Hand aufgrund der nunmehrigen Vorsteuerabzugsfähigkeit auf jährliche Umsatzsteuereinnahmen von 1,5 Mill. EUR bis 2 Mill. EUR.

Kurzfassung

Vor dem Verwaltungsgerichtshof sowie vor dem (Europäischen) Gericht erster Instanz anhängige Verfahren über die Rechtmäßigkeit des bundesgesetzlich vorgeschriebenen Systems der Agrarmarketingbeiträge bargen für die Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH (AMA Marketing) das Risiko beträchtlicher Forderungsausfälle und für die Agrarmarkt Austria (AMA) und den Bund das Risiko, Mittel zuschießen zu müssen.

Die Marketingausgaben verteilten sich auf die einzelnen Produktbereiche analog zum Aufkommen aus den Agrarmarketingbeiträgen. Dies verfestigte tendenziell bestehende Konsumstrukturen, was in Konflikt mit gesundheitspolitischen Zielsetzungen stand.

Das Qualitätsmanagementsystem stand im Spannungsfeld zwischen strenger Durchsetzung der Qualitätssicherungsziele und der Akzeptanz durch die Unternehmen.

Die Anzahl bestimmter Kontrollen im Bereich Qualitätsmanagement war schwankend; die Kontrollen erreichten nicht immer die selbstgesteckten Ziele. In einem Bereich war eine wirksame Kontrolle aufgrund der gewählten Methodik und der geringen Sanktionierung nicht gewährleistet.

Auftragsvergaben waren weitgehend geregelt. Bei fünf von 16 überprüften Vergabefällen stellte der RH Verstöße gegen Bundesvergabevorschriften fest bzw. beanstandete er die Vorgangsweise aus anderen Gründen.

Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH					
Geschäftszweck	Förderung des Agrarmarketings; seit 1999 gilt der Zweck als gemeinnützig (keine Gewinnerzielungsabsicht)				
	2000	2001	2002	2003	2004
	in Mill. EUR				
Agrarmarketingbeiträge	15,42	15,23	15,46	17,27	17,32
<i>abzüglich Beitragsanteil an die Agrarmarkt Austria für Einhebung und Verwaltung</i>	<u>- 1,09</u>	<u>- 1,17</u>	<u>- 1,08</u>	<u>- 1,07</u>	<u>- 1,13</u>
Agrarmarketingbeiträge netto	14,33	14,06	14,38	16,20	16,19
Zuschüsse der öffentlichen Hand	1,68	0,80	0,84	1,05	0,90
Sonstige Erträge (einschließlich Zinsen)	<u>3,62</u>	<u>2,36</u>	<u>2,03</u>	<u>2,18</u>	<u>2,16</u>
Summe Erträge	19,63	17,22	17,25	19,43	19,25
Personalaufwand	1,60	1,83	2,27	2,63	2,73
Sonstiger Aufwand ¹⁾	17,41	14,46	17,38	14,94	15,55
Zuweisung/Auflösung Rückstellung für zukünftige Projekte	<u>0,62</u>	<u>0,93</u>	<u>- 2,40</u>	<u>1,86</u>	<u>0,97</u>
Summe Aufwendungen	19,63	17,22	17,25	19,43	19,25
Jahresergebnis	-	-	-	-	-
			Anzahl		
Mitarbeiter ²⁾	30	31	41	45	48

¹⁾ hauptsächlich für zugekaufte Werbe- und Marketingleistungen
²⁾ im Jahresdurchschnitt

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von Oktober bis Dezember 2004 die Gebarung der Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH (AMA Marketing) in Wien.

Der Schwerpunkt der Überprüfung lag bei der Zielvorgabe und -erreichung, der Aufbringung der Mittel sowie der Unternehmenssteuerung und -kontrolle.

Zu den im Mai 2005 zugeleiteten Prüfungsmitteilungen nahmen die Agrarmarkt Austria (AMA) im Juni und das BMLFUW im Juli 2005 Stellung. Die AMA Marketing verzichtete auf die Übermittlung einer eigenen Stellungnahme. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Juli 2005.

Allgemeines

2 Die AMA Marketing wurde 1995 aufgrund einer Ermächtigung im AMA-Gesetz 1992* von der AMA als Alleineigentümer gegründet und übernahm seitdem von ihr die Aufgabe der Förderung des Agrarmarketings. Die AMA hebt – ebenfalls auf Basis des AMA-Gesetzes 1992 – Agrarmarketingbeiträge zur Finanzierung der AMA Marketing von den Produzenten bzw. verarbeitenden Unternehmen ein.

* Bundesgesetz über die Errichtung der Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“ (AMA-Gesetz 1992)

Neben der Absatzförderung von Agrarprodukten führt die AMA Marketing Programme zur Steigerung der Qualität der Lebensmittel durch und vergibt in diesem Rahmen unter anderem das AMA-Gütesiegel sowie das AMA-Biozeichen.

Vereinbarkeit mit dem EU-Recht

3.1 Das AMA-Gesetz 1992 definiert den Zweck der Beiträge zur „Förderung und Sicherung des Absatzes von inländischen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie zur Pflege von Märkten für diese Erzeugnisse im In- und Ausland“.

Die Marketingprogramme wurden – wenn auch nachträglich – auf Initiative der AMA Marketing der Europäischen Kommission notifiziert und von dieser genehmigt.

Beginnend mit 1999 verweigerten einige Unternehmen unter Behauptung gemeinschaftsrechtswidriger Verwendung der Mittel die Bezahlung der Agrarmarketingbeiträge. Diesbezüglich waren Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und dem (Europäischen) Gericht erster Instanz anhängig. Ende 2004 waren bei der AMA Marketing Forderungen aus Agrarmarketingbeiträgen in Höhe von 10,75 Mill. EUR mit 4,85 Mill. EUR wertberichtigt. Ein völliger Entfall dieser Forderungen würde die Eigenmittel der AMA Marketing aufzehren.

3.2 Der RH verwies auf das Risiko einer über die bisher strittigen offenen Agrarmarketingbeiträge hinausgehenden weiteren Rückzahlung bereits vereinnahmter Beiträge im Fall eines für die AMA und AMA Marketing ungünstigen Prozessausgangs. Dies könnte nach Aufzehrung der Eigenmittel der AMA Marketing Zuschüsse des Eigentümers (der AMA bzw. letzten Endes des Bundes) erforderlich machen.

Im Sinne der kaufmännischen Vorsicht empfahl der RH der AMA Marketing, für rechtlich ungeklärte Beitragsleistungen ausreichende Rückstellungen zu bilden.

Vereinbarkeit mit dem EU-Recht

Der RH empfahl dem BMLFUW, eine Änderung der betreffenden Formulierung des AMA-Gesetzes 1992 (§ 21a) anzustreben, weil die Förderung des Absatzes inländischer Produkte im Inland gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben widerspricht.

- 3.3** *Laut Stellungnahme des BMLFUW habe es eine entsprechende Änderung für die nächste Novelle des AMA-Gesetzes 1992 vorgemerkt.*

Laut Stellungnahme der AMA habe der Verwaltungsgerichtshof in einer früheren Entscheidung (vom März 2003) die Möglichkeit einer gemeinschaftsrechtskonformen Interpretation der betroffenen Rechtsvorschrift festgestellt. Auch die Europäische Kommission habe die Maßnahmen als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar erachtet.

- 3.4** Zwischenzeitlich (mit Erkenntnis vom 1. Juli 2005) entschied der Verwaltungsgerichtshof, dass die im Zeitraum seit der Genehmigung der Maßnahmen durch die Europäische Kommission (Ende Juni 2004) angefallenen Marketingbeiträge von der AMA zu Recht vorgeschrieben wurden. Über die vorher entstandenen Beitragsforderungen (6,90 Mill. EUR) hat der Verwaltungsgerichtshof bis August 2005 noch nicht entschieden.

Da die abschließende Einschätzung dieser Frage von der Rechtsprechung auf gemeinschaftlicher Ebene zu treffen sein wird, erachtete der RH das Risiko eines Forderungsausfalls bzw. zusätzlicher Rückzahlungen von Agrarmarketingbeiträgen nach wie vor als gegeben.

Marketingplan und Zielerreichung

- 4.1** Der in eine längerfristige Gesamtstrategie eingebettete jährliche Marketingplan und seine Evaluierung waren teilweise nur sehr allgemein gehalten und die zugrunde liegenden Daten zum Teil nicht aktuell. Auch erfolgte nicht immer eine Beurteilung der ursprünglich vereinbarten Ziele in den Gesprächen der Bereichsleiter mit dem Management.
- 4.2** Der RH empfahl, die Aktualität der Daten, die Qualität der Zielformulierungen des Marketingplans und den Evaluierungsprozess verstärkt zu beachten. Im Rahmen der Gespräche über die Zielvereinbarungen sollte stets konkret auf die vereinbarten Ziele eingegangen werden.
- 4.3** *Die AMA sagte dies zu.*

**Qualitäts-
management**

- 5.1** Hinsichtlich des Qualitätsmanagementsystems (z.B. AMA-Gütesiegel) bestand ein Spannungsfeld zwischen strenger Durchsetzung der Qualitätssicherungsziele und der Akzeptanz des Systems durch die Unternehmen.

Die Anzahl bestimmter Kontrollen war 2001 bis 2004 in einzelnen Produktbereichen schwankend; die selbst gesetzten Zielwerte wurden nicht immer erreicht. In einem Produktbereich erfolgte die Auswahl der zur Überprüfung einzusendenden Produktproben durch die überprüften Unternehmen selbst; die AMA Marketing gab lediglich die Produktkategorien, aus denen eine Probe zu übermitteln war, vor.

In einzelnen Fällen setzte die AMA Marketing verhängte Konventionalstrafen auf Vorhaltungen der Unternehmen entgegen der ursprünglichen Einschätzung herab oder erließ sie gänzlich.

- 5.2** Der RH empfahl der AMA Marketing, die Zielwerte für die Anzahl der Kontrollen möglichst einzuhalten. Das System zur laufenden Kontrolle der Produkte sollte grundsätzlich so überarbeitet werden, dass Einflussmöglichkeiten der Unternehmen ausgeschlossen sind. Konventionalstrafen sollten nur in Ausnahmefällen und mit nachvollziehbar dokumentierten Begründungen herabgesetzt werden.
- 5.3** *Laut Stellungnahme der AMA seien die Kontrollsysteme grundsätzlich wirksam. Die Kontrollhäufigkeit sei 2003 freiwillig festgelegt worden und werde künftig beachtet. Der Einfluss der Unternehmen auf die Probenauswahl sei aus Sicht der AMA nicht ergebnisrelevant; der Nachlass von Konventionalstrafen erfolge nur in nachvollziehbaren Fällen.*
- 5.4** Der RH verblieb bei seiner Ansicht, dass eine Einflussnahme des überprüften Unternehmens durch die selbständige und unbeaufsichtigte Auswahl der Probe nicht auszuschließen sei.

Gesundheitspolitischer Aspekt

- 6.1** Auf Basis politischer Übereinkunft der beteiligten Gruppen sowie – zur Vermeidung von Quersubventionen – aus rechtlichen Erwägungen tätigte die AMA Marketing die Marketingausgaben für die jeweiligen Produktbereiche in gleichem Umfang wie das Beitragsaufkommen des jeweiligen Produktbereiches. Dies verfestigte tendenziell bestehende Konsumstrukturen, weil jene Bereiche mit dem größten Marktanteil und den höchsten Umsätzen auch das größte Beitragsvolumen abführten; daher kam auch diesen Bereichen wieder der größte Anteil an den Marketingausgaben zugute.

Der Österreichische Ernährungsbericht 2003 des Instituts für Ernährungswissenschaften der Universität Wien stellte unter anderem fest, dass eine Erhöhung des Verzehrs pflanzlicher Produkte zu Lasten von tierischen im Allgemeinen eine Verbesserung der Nährstoffrelation bedeuten würde. Auch das BMGF empfahl im Rahmen seiner Kampagne „Innerer Schweinehund“, Fleisch nur in kleinen Mengen und nicht täglich zu konsumieren.

- 6.2** Der RH wies auf die Problematik hin, dass einerseits eine Senkung insbesondere des Fleischkonsums der Österreicher aus gesundheitlicher Sicht unter Einsatz öffentlicher Mittel angestrebt wurde, andererseits jedoch die AMA Marketing die bestehenden Ernährungsgewohnheiten mit gesetzlichem Auftrag tendenziell verfestigte. Er regte daher an, nach Möglichkeiten zu suchen, die gesundheitspolitischen Ziele verstärkt bei der Förderung des Agrarmarketings zu berücksichtigen.
- 6.3** *Laut Stellungnahme der AMA sei die Bindung der Marketingausgaben je Produktgruppe an die jeweiligen Beitragseinnahmen eine Konsequenz der gesetzlich vorgegebenen Finanzierung durch parafiskalische Beiträge der Marktteilnehmer. Eine Änderung wäre demgemäß nur durch eine Novelle des AMA-Gesetzes 1992 möglich.*

Laut Mitteilung des BMLFUW würde der Empfehlung, die volksgesundheitlichen Ziele im Bereich der Förderung des Agrarmarketings verstärkt zu berücksichtigen, entsprechend den vorgegebenen Rahmenbedingungen gefolgt werden.

Auswirkungen der Ausgliederung auf den Bund

- 7.1** Die Erläuterungen zur Marktordnungsgesetz–Novelle 1995 stellten zur Errichtung einer GesmbH durch die AMA zur Durchführung des Agrarmarketings fest, dass mit dieser Errichtung die Vorsteuerabzugsberechtigung für Agrarmarketingmaßnahmen ermöglicht werden sollte.

Die von der AMA Marketing geltend gemachte Vorsteuer betrug jährlich etwa 1,5 Mill. EUR bis 2 Mill. EUR. Die Haupteinkünfte – die von der AMA an die AMA Marketing weitergeleiteten Agrarmarketingbeiträge – stellten demgegenüber aus Sicht der Finanzbehörden keine steuerbaren Umsätze dar, so dass der abgezogenen Vorsteuer keine bzw. nur eine sehr geringe abgeführte Umsatzsteuer gegenüberstand*.

* Bei Agrarmarketingbeiträgen zwischen 15 Mill. EUR und 17 Mill. EUR würde die Umsatzsteuer – je nach Steuersatz – zwischen 1,5 Mill. EUR und 3,5 Mill. EUR betragen.

- 7.2** Die Ausgliederung der AMA Marketing bedeutete somit einen jährlichen Einnahmenverzicht der öffentlichen Hand zwischen 1,5 Mill. EUR und 2 Mill. EUR. Ob bei der Beschlussfassung im Nationalrat mit berücksichtigt wurde, dass die AMA Marketing für den Großteil ihrer Einnahmen keine korrespondierende Umsatzsteuer abführen wird, war nicht mehr nachzuvollziehen.

Vergabewesen

- 8.1** Die Abläufe bei der Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen waren durch schriftliche Prozessbeschreibungen klar geregelt.

Bei fünf von 16 überprüften Vergabefällen stellte der RH Mängel fest. So lud die AMA Marketing nur ausgewählte Unternehmen zur Präsentation ein und unterließ die in den Bundesvergabevorschriften vorgesehene öffentliche Bekanntmachung. Weiters schloss die AMA Marketing fallweise Einjahresverträge für deutlich länger angelegte Werbemaßnahmen, obwohl die Vorgaben der Geschäftsführung Dreijahresverträge vorsahen.

Bei zwei Vertragsabschlüssen lag das Auswahlverfahren bereits fünf bzw. sechs Jahre zurück. In einem Fall griff die AMA Marketing ohne neuen Angebotsvergleich auf einen Bieter zurück, der zwei Jahre zuvor für einen wesentlich geringeren Auftrag ausgewählt worden war.

- 8.2** Der RH empfahl die konsequente Beachtung der Vergabevorschriften. Er regte weiters an, für mehrjährige Vorhaben die vorgesehenen Zwei- und Dreijahresverträge zu nutzen.

Sonstige Feststellungen

9 Sonstige Feststellungen betrafen

- eine unklare Vereinbarung zwischen der AMA und der AMA Marketing,
- die Geschäftsführer- und Aufsichtsratsbezüge,
- die Protokollführung und Nachvollziehbarkeit von Genehmigungen der Generalversammlung,
- die Organisation des Controllings,
- die Kostenrechnung,
- die Berichterstattung der Landwirtschaftskammern über den Einsatz der Lebensmittelberater,
- die Beiträge der AMA Marketing zu Produktkenntnis-Seminaren,
- den Internet-Auftritt der AMA Marketing,
- das Projekt Culinarium Österreich,
- den Prozess zur Akkreditierung nach der DIN EN 45011*,
- die Geschäftsbeziehungen mit Organisationen der Sozialpartner,
- EU-finanzierte Projekte,
- die Gewährung von Prämien und
- die Information des Aufsichtsrates bezüglich der Personalentwicklung.

* Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produktzertifizierungssysteme betreiben

**BMLFUW****Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH****Schluss-
bemerkungen****10 Zusammenfassend empfahl der RH**

der AMA Marketing:

(1) Die Aktualität der Daten, die Qualität der Zielformulierungen des Marketingplans sowie der Evaluierungsprozess wären verstärkt zu beachten.

(2) Im Bereich Qualitätsmanagement sollten die Zielwerte für die Anzahl der selbst durchgeführten Kontrollen möglichst eingehalten werden.

(3) Die Vergabevorschriften wären konsequenter zu beachten.

dem BMLFUW:

(4) Das BMLFUW sollte eine Neuformulierung der betreffenden Gesetzesstelle (§ 21a des AMA-Gesetzes 1992) gemäß den europäischen Rechtsvorschriften anstreben.

(5) Gesundheitspolitische Ziele sollten bei der Förderung des Agrarmarketings verstärkt berücksichtigt werden.

Wien, im Oktober 2005

Der Präsident:

Dr. Josef Moser





ANHANG
Entscheidungsträger

ANHANG

Entscheidungsträger

**(Aufsichtsratsvorsitzende und
deren Stellvertreter
sowie Vorstandsmitglieder)**

der überprüften Unternehmung

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in **Blaudruck**



**BMLFUW****ANHANG**
Entscheidungsträger**Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH****Aufsichtsrat**

Vorsitzender **Gerhard WLODKOWSKI**
(seit 8. September 1995)

Stellvertreter des
Vorsitzenden **Dr. Harald GLATZ**
(seit 16. Oktober 1995)

Geschäftsführer **Dr. Stephan MIKINOVIC**
(seit Gründung)





Reihe Bund 2005/7

Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes

- Vergabe von Leistungs- und Förderungsstipendien
- Außenprüfung bei den Finanzämtern
- Österreichische Post Aktiengesellschaft - Schwerpunkt Pensionierungen
- Bundeskellereiinspektion
- Reorganisation der Zentralstelle des BMLFUW
- Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft: Baulos Herzogberg
- Energie-Control GmbH

Reihe Bund 2005/8

Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes

- Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus
- Allgemeiner Entschädigungsfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus und Maßnahmen zur Naturalrestitution
- Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger: Projekt Chipkarte (e-card)
- Mitwirkung des BMBWK an der OECD-Studie „Bildung auf einen Blick“
- Aktion „LESEFIT – Lesen können heißt lernen können“
- Maßnahmen und Programme im Hinblick auf Naturschutz und Biodiversität im Raum Thayatal
- Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität im Einzugsbereich der Thaya
- Internationale Zusammenarbeit mit Bezug auf Gewässergüte, Biodiversität und Naturschutz im Raum Thayatal
- Evaluierung des Bundesgesetzes über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs
- Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen-Gesellschaft m.b.H.: Planung der A 6 Nordost Autobahn
- IAF-Service GmbH



Auskünfte

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8466

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof

Druck: Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH

Herausgegeben: Wien, im Oktober 2005